60087

Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich.

Inaugural-Dissertation,
zur Erlangung der Doktorwürde
der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München

überreicht von

Dr. jur. JOHANNES KREBS
Gerichtsassessor aus Magdeburg.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Braunschweig.
Druck von George Westermann.
1914.

Diss.
München
1914.

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät.
Referent: Geheimer Hofrat Professor Dr. L. Brentano.

FRAU FRANZISKA GRUBE

Vorsitzenden der Ortsgruppe Magdeburg
des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen
Deutschlands

gewidmet.

Inhalt.

Einleitung. Seite

§ 1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Heimarbeit. 1
§ 2. Begriff und Erscheinungsformen der Heimarbeit 3

1. Kapitel. Umfang und Arten der Hausindustrie in Frankreich.

§ 3. Schwierigkeit der Ermittlung des Umfangs der Heimarbeit. Die Methode 6
§ 4. Die einzelnen Arten der Hausindustrien in Frankreich 8
§ 5. Die weitere Ausdehnung der Heimarbeit in der Gegenwart . . 18

2. Kapitel. Die wirtschaftliche Lage der Heimarbeiter in Frankreich. Allgemeines.

§ 6. Die Konkurrenz als Ursache des wirtschaftlichen Niederganges der Hausindustrien 21
§ 7. Die einzelnen beim Verlagssystem auftretenden Mißstände . . . 26

3. Kapitel. Die Zustände in einigen bedeutenden Hausindustrien im besonderen.

§ 8. Die Wäschekonfektion 33
§ 9. Die Seidenweberei von Lyon und St. Etienne und die Spitzenindustrie 43

4. Kapitel. Die von privater Seite ausgehenden Versuche der Bekämpfung des Heimarbeiterelends.

§ 10. Hat die Heimarbeit noch Existenzberechtigung? 47
§ 11. Die Wohltätigkeit als Helferin 48
§ 11a. Die Ligues sociales d'acheteurs 50
§ 12. Die Übertragung mechanischer Kraft in die Heimarbeitswerkstätte 51
§ 13. Die Bestrebungen der Arbeitgeber und der Heimarbeiter selbst, Lohnreformen durchzuführen. Insbesondere die Organisation der Heimarbeiter 53

5. Kapitel. Die Gesetzgebung.

§ 14. Der gegenwärtige Zustand 57
§ 15. Die privaten Gesetzentwürfe außer dem Entwurf de Mun . . . 58
§ 16. Der Entwurf de Mun 61
§ 17. Der Regierungsentwurf und seine Entstehung 63
§ 18. Der Gegenentwurf de Mun 67
§ 19. Kritik des Regierungsentwurfs 69

Anhang 73

Literatur-Verzeichnis.

Hier sind nur die in dieser Arbeit zitierten Schriften aufgeführt. Eine umfassende Bibliographie über die Literatur aller Länder bringt Boyaval, La lutte contre le Sweating-System S. 637 ff., ferner die Bibliographie générale des industries à domicile, herausgegeben vom Belgischen Arbeitsamt, Brüssel 1908. Älter und weniger umfassend ist die Bibliographie, welche Sombart seinem Artikel „Verlagssystem" in der II. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften beigegeben hat.

Aftalion, Albert, Le développement de la fabrique et le travail à domicile dans les industries de l'habillement. Révue d'économie politique, oct., nov., déc. 1905, janv. 1906.

Ardouin-Dumazet, Le travail des femmes à la campagne. Réforme sociale, 1. et 16. déc. 1909.

Association nationale française pour la protection légale des travailleurs:
1. Le minimum de salaire dans l'industrie à domicile. Rapport par M. M. Raynaud, Comte de Mun, Abbé Mény. Paris, Alcan, 1912.
2. La situation des enfants en France. Discussion Mlle Blondelu, M. M. Piot, Jay, Mény. Paris, Alcan.

Béchaux, A., La vie économique et le mouvement social. Correspondant, 10. janv. 1906.

Beck, Referat, gehalten auf dem 1. Allg. Schweizerischen Heimarbeiterschutzkongreß 1909. In den Verhandlungen dieses Kongresses S. 8 ff. Zürich 1909.

Benoist, Ch., Les ouvrières de l'aiguille à Paris. Paris 1895.

Bernard, P., Les passementiers de St. Etienne in Mouvement social, sept. 1909.

Bonnevay et Godart, Le travail à domicile à Lyon. Congrès international de la législation du travail, Brüssel 1897, S. 145—164.

Bourguin, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. 1904.

Brentano, L., Über die Ursachen der heutigen sozialen Not. II. Auflage. Leipzig 1889.

— Sozialpolitischer Dilettantismus oder Arbeiterorganisation? Münchener Allgemeine Zeitung, 1899, Beilage Nr. 79.

— Sozialpolitischer und literarischer Dilettantismus. Daselbst, Beilage Nr. 84.

— Sozialpolitische Klopffechterei. Daselbst, Beilage Nr. 91.

— Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte. Manuskript. 1913.

Brocard, L., Le travail des femmes à domicile dans la région de Nancy. Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie sociale, déc. 1908.

Brunhes, Mme, Ligues sociales d'acheteurs. Collection de l'Action populaire, Nr. 133.

Bücher, K, Die Entstehung der Volkswirtschaft. VIII. Auflage.

Bulletin de l'Office du Travail. Paris.

Boyaval, La lutte contre le Sweating-System. Paris, Alcan, 1912.

Bittmann, Zur gesetzlichen Lohnregelung in der Hausindustrie. Soziale Praxis, 20., 27. Mai 1909.

Cahen, G., L'ouvrière en chambre à Paris. Revue Bleue, 19. mai 1906.

Calmettes, Pierre, Dentelles et Dentellières. Grande Revue, 15. mars 1904.

Cauwès, Cours d'économie politique. III. Aufl. Paris 1893.

Clarétie, Léo, Les jouets. Histoire. Fabrication. Librairies-imprimeries réunies, Paris 1893.

Compain, Le minimum légal de Salaire en France. Grande Revue, nov. 1910.
Delphon de Vissec, De la distribution du travail à domicile dans l'industrie de la confection parisienne. Musée Social, Mémoires, mars 1907.
Dietrich, Wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie in Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung usw., 1899, S. 1123 ff.
Dyrenfurth, Gertrud, Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotfabrikation. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XV, 4. Leipzig, Duncker & Humblot. 1898.
Engerand, La dentelle au fuseau en Normandie. Musée Social, 1901, Nr. 5.
— La dentelle en France. Correspondant, 25. avril 1904.
Fagnot, La réglementation du travail en chambre. Rapport. Paris 1904.
Frederiksen, Artikel „Rurales" (Classes) im Nouveau Dictionnaire d'Économie politique von Say et Chailley-Bert. Supplément. Paris 1900.
Gérard, Claire, Condition de l'ouvrière parisienne dans l'industrie de la fleur artificielle. Musée Social, Mémoires, 1909.
Givskov, The small industry of France. Contemporary Review 1904, sept.
Gonnard, La femme dans l'industrie. Paris, Armand Colin, 1906.
Haussonville, Comte d', Salaires et misères de femmes. Paris, Calmann-Lévy.
— Celles, qui travaillent à domicile. Revue des deux Mondes, 1. févr. 1909.
Hayem, J., L'industrie de la lingerie dans le centre de la France. Réforme sociale, 1. nov. 1909.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1901.
Jay, R., La protection légale des travailleurs est-elle nécessaire? Revue d'économie politique, 1902.
Journal des Économistes. Paris.
Koch, H., Die deutsche Hausindustrie. M.-Gladbach 1905.
Léfébure, Ernest, Le minimum de salaire pour les femmes. Correspondant, 25. mars 1909.
Leroy-Beaulieu, P., Traité théorique et pratique d'économie politique.
Levasseur, Histoire des classes ouvrières. Paris, Rousseau, 1901.
Maroussem, du, Les grands magasins tels qu'ils sont. Revue d'économie politique, nov. 1893.
Mény, Georges, Le travail à domicile. Paris, Marcel Rivière, 1910.
Milhaud, Les prolétaires de l'industrie à domicile. La Revue 1909, Nr. 6.
Mun, Comte de, Pour les ouvrières. Figaro, 16./21. févr. 1909.
Musée Social, Zeitschrift.
Office du Travail Français. Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie, Paris 1907—1911, 5 Bände.
Patry, G. H., L'industrie du couteau à Thiers. Musée Social, Annales, mars 1909.
Payen, Ed., L'industrie de la lingerie en province. Économiste français, 8. Mai 1909.
— La lingerie à Bruxelles et à Paris. Daselbst 9. Januar 1909.
Pic et Amieux, Le travail à domicile en France. Paris, Alcan, 1906.
Picot, Georges, Les ateliers de famille à St. Etienne, à Lyon et à Paris. Bulletin de la Société Française des Habitations à bon marché 1906, 1er fascicule.
Pégard, Pierre, Salaires de famine. Revue d'économie politique, 1911, S. 477 ff
Poisson, Charles, Le salaire des femmes. Paris, Librairie des Saints-Pères.
Romme, Dr., Le Sweating System en France. La Revue, 15. sept. 1905.
Schirrmacher, Käthe, Le travail des femmes en France. Musée Social, Mémoires, mai 1902.
Schwiedland, Eugen, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Wien 1899.
— Comment est-il possible d'organiser les ouvrières en chambre? Revue d'économie politique, août-sept. 1902.
— La répression du travail en chambre. Daselbst 1897, Juni bis September.
— Travail en chambre et police sanitaire. Daselbst 1900, S. 229 ff.
Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Auflage. Leipzig 1904.

Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig 1900.
Seilhac Léon de, L'industrie de la couture et de la confection à Paris.
Simon, Jules, L'ouvrière. IV. Aufl. Paris 1862.
Sombart, Artikel „Verlagssystem" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Auflage.
Stieda, Literatur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie.
Turmann, Max, Les ligues sociales d'acheteurs. Revue d'économie politique, 1908, S. 561 ff.
Webb, Béatrice (Potter), Comment en finir avec le Sweating System? Revue d'économie politique, nov. 1893.
Wolff, Julius, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1912.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552317_0040

Einleitung.

§ 1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Heimarbeit.

Die Heimarbeit (auch Hausindustrie, Verlagssystem genannt) ist das Produkt der Veränderungen in den Absatzverhältnissen, die mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, der Entstehung einheitlicher Wirtschaftsgebiete und der Verbesserung des Verkehrswesens seit den Kreuzzügen eine allmähliche Umgestaltung des gesamten Wirtschaftslebens der Völker angebahnt hatten. Sie setzten an die Stelle der Arbeit für den Eigenbedarf die Arbeit für den Markt, an die Stelle des unmittelbaren Überganges der Produkte vom Produzenten zum Konsumenten eine Vermittlung dieses Überganges durch den Handel.[1]

Es war natürlich, daß das Lohn- und Handwerk, die alten Formen gewerblicher Arbeitsorganisation, versagen mußten, als es galt, den großen Markt zu versorgen. Sie waren nur auf den direkten Verkehr mit dem Konsumenten ihrer Produkte eingerichtet. Dagegen fehlte ihnen sowohl das Kapital für die Produktion im großen wie die Fähigkeit, den Marktbedarf zu übersehen und den Absatz entsprechend zu organisieren.

In diese Lücke trat der Kaufmann. Er beschaffte den Rohstoff und ließ daraus entsprechend dem Marktbedarf Waren gegen Lohn herstellen, um sie dann auf eigene Rechnung zu vertreiben. Die erforderlichen Arbeitskräfte fand er teils im Hand- und Lohnwerk, teils in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, deren Gewohnheit, die freie Zeit mit der Herstellung aller möglichen Gebrauchsgegenstände auszufüllen, er sich zunutze zu machen wußte. Die Spinnstuben wurden auf diese Weise zu industriellen Werkstätten, und nicht selten sahen Grundherren in der Ausnutzung der gewerblichen Arbeitskraft ihrer hörigen Bauern eine willkommene Gelegenheit, ihrem bedürftigen Geldbeutel aufzuhelfen, indem sie mit einem Kaufmann Lieferungsverträge über gewerbliche Produkte abschlossen. In ähnlicher Weise schlossen auch Zünfte mit Kaufleuten Verträge, um so die immer drückender werdende Sorge des Absatzes von sich abzuwälzen. Damit fing das

[1] Brentano, Über die Ursachen der heutigen sozialen Not. 2. Auflage (Leipzig 1889) S. 13 ff.

Kapital an, die gewerbliche Produktion zu beherrschen: an die Stelle des selbständigen Handwerkers trat in weitem Umfange der unselbständige Lohnarbeiter.

Auf diese Weise entstanden allmählich zahlreiche Hausindustrien. Ihre ersten Anfänge finden sich bereits im 13. Jahrhundert in der Seidenindustrie in Oberitalien und der Tuchindustrie Flanderns.[1] Das System breitete sich aber bald über ganz Mitteleuropa aus[2] und fand im 16. Jahrhundert auch in Frankreich Eingang.[3] Dort hatte es sich schon Heinrich IV. zur Aufgabe gemacht, den wirtschaftlichen Wohlstand seines Landes durch Einführung neuer Gewerbszweige, deren Erzeugnisse man bisher aus dem Auslande hatte beziehen müssen, zu heben. Ihm verdanken z. B. die französische Seidenindustrie, die Teppich- und Leinwandweberei und die Eisenindustrie ihre Entstehung. In noch größerem Umfange betrieb später Colbert diese Politik der Ansetzung neuer Industrien in Frankreich. Die Einführung der Strumpfwirkerei aus England, der Spitzenindustrie aus Venedig u. a. m. gehen auf ihn zurück.[4] Alle diese Industrien wurden verlagsmäßig betrieben. Erst das Zeitalter der Maschine brachte vielfach einen Übergang zum Fabrikbetriebe, da die Heimarbeit mit der durch die Maschine ermöglichten Produktionssteigerung nicht Schritt halten konnte. Indessen ist es nicht immer bei diesem Systemwechsel geblieben. Es ist eine öfters zu beobachtende Erscheinung, daß Industrien, die bereits zum Fabriksystem übergegangen waren, eine wenn auch nur teilweise Rückbildung zur Hausindustrie erleben. So werden z. B. in der Schuhindustrie häufig die einzelnen Teile fabrikmäßig vorgearbeitet und nachher von Heimarbeitern zusammengestellt.[5]

Während alte historische Hausindustrien der Fabrik haben weichen müssen, hat das 19. Jahrhundert eine Reihe von Hausgewerben neu entstehen sehen. Hier sind hauptsächlich die Bekleidungsindustrien (Kleider- und Wäschekonfektion u. a.) zu nennen, die mit zunehmender Industrialisierung der Völker und der damit zusammenhängenden Konzentration der Menschen in großen Städten über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgewachsen und heute das geworden sind, was man recht eigentlich unter der Heimarbeit als einem sozialen Problem zu verstehen pflegt.

---

[1] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (Leipzig 1900) Bd. I, S. 137. — Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung (Wien 1899) S. 9. — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil (Leipzig 1908) S. 481 ff.

[2] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. VIII. Aufl. S. 175. — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Leipzig 1901) Bd. III, Teil 2, S. 81ff. u. S. 127.

[3] Levasseur, Histoire des classes ouvrières (Paris Rousseau 1901) Bd. II, S. 960.

[4] Brentano, Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte, § 24 (Manuskript).

[5] Vgl. Bourguin, Les systèmes socialistes et l'évolution économique (1904) S. 178. — Koch, Deutsche Hausindustrie (M.-Gladbach 1905) S. 17 ff.

§ 2. Begriff und Erscheinungsformen der Heimarbeit.

Aus dem Überblick über die geschichtliche Entstehung der Heimarbeit folgt von selbst ihr wissenschaftlicher Begriff. Schmoller definiert sie als

> „eine gewerbliche Unternehmungsform, bei welcher der kleine Produzent nicht direkt ans Publikum verkauft, sondern den Absatz seiner Produkte nur durch anderweite kaufmännische Vermittlung erreicht."[1]

Es heißt nur, die Sache von der anderen Seite, nämlich der des Unternehmers, sehen, wenn französische Schriftsteller die Hausindustrie bestimmen als

> eine Unternehmungsform, bei der der Unternehmer den Arbeitern die Arbeit ins Haus verabfolgt, anstatt die Arbeiter in einer Fabrik zu vereinigen.[2]

Das Wesentliche ist also einmal: die Arbeit zu Hause zum Unterschiede von der Fabrikarbeit; und ferner: die Arbeit für einen Unternehmer, den sog. „Verleger" zum Unterschiede von dem für den Kunden direkt arbeitenden Lohn- und Handwerk.

Die Grenzen sind freilich nach beiden Seiten hin flüssig. Die Hausindustrie erscheint in so mannigfachen Formen, daß sie zuweilen vom Lohn- und Handwerk einerseits und vom Fabrikunternehmen anderseits begrifflich schwer zu scheiden ist. Dementsprechend sind die Beziehungen der hausindustriellen Arbeiter zu ihren Verlegern sehr verschieden. Teils erhalten die Arbeiter die Arbeit vom Unternehmer unmittelbar zugeteilt, häufiger aber schiebt sich zwischen beide Teile ein Zwischenglied ein, der sog. Zwischenmeister oder Faktor.[3] Dies Zwischenglied wird nötig, weil die Arbeiter meist so zerstreut wohnen, daß die direkte Arbeitsausteilung nicht durchführbar ist. Die Organisation der Arbeit besteht dann darin, daß mehrere Zwischenmeister die Arbeit vom Unternehmer zugeteilt erhalten und ihrerseits die Weiterverteilung besorgen. In der Regel handelt der Zwischenmeister auf eigene Rechnung. Er wirbt die Arbeiter an und ist für die Ausführung der Arbeit verantwortlich. Sein Verdienst besteht in der Differenz zwischen dem Preise, den er für die Arbeit vom Unternehmer erhält, und dem niedrigeren Lohn, den er selbst den Arbeitern zahlt. Dieses System beherrscht vor allem die Bekleidungsindustrien. Wenn sich auch die Versuche großer Unternehmer, durch Automobile die direkte Verteilung der Arbeit auch in ländlichen Bezirken durchzuführen, mehren,[4] so ist trotzdem die Zahl der Zwischenmeister

---

[1] A. a. O. S. 104. Ähnlich Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie (Leipzig 1889) S. 14.

[2] Bourguin, a. a. O. S. 168. Vgl. auch Boyaval, La lutte contre le *sweating system* (Paris 1912) S. 16ff. — Mény, Le travail à domicile (Paris 1910) S. 18.

[3] Vgl. hierzu Gounard, La femme dans l'industrie. Paris 1906. S. 171ff.

[4] Hayem, L'industrie de la lingerie dans le centre de la France. Réforme sociale 1/XI, 1909. S. 535.

z. B. in der französischen Wäschekonfektion auch heute noch in steter Zunahme begriffen. In Villefranche sur Cher — einem Orte des Départements Cher, des Zentrums der Wäscheindustrie — waren vor zehn Jahren drei, im Jahre 1910 dagegen zehn Zwischenmeister tätig.[1] Im Département Cher überhaupt arbeitete die Landbevölkerung bis vor zwanzig, dreißig Jahren nur für die Geschäftshäuser der Umgegend. Heute gibt es kaum ein Dorf, wo nicht eine Zwischenmeisterin oder ein sog. Dépôt ist, von dem aus ebenfalls die Verteilung der Arbeit besorgt wird.

Die Zwischenmeister arbeiten teils selbst mit, d. h. sie unterhalten kleine Werkstätten, in denen sie mit Hilfskräften die Arbeit herstellen, teils sind sie lediglich Werkstatthalter, die von der Arbeit selbst nichts verstehen.[3] Besonders diese letztere Art des Zwischenmeisterwesens hat oft zu schamloser Ausbeutung der von dem Werkstatthalter völlig abhängigen Heimarbeiter geführt und in England den Namen „Sweating System“ erhalten. Häufig betreiben diese „Sweater“ nebenher oder sogar als Hauptgeschäft einen Kramhandel oder ein sonstiges kleines Geschäft, wie z. B. den Handel mit Materialien, deren die Heimarbeiter bedürfen, und suchen ihren Vorteil darin, daß die Arbeiter zugleich ihre Kunden sind.[4] Diese Kundschaft ist natürlich mehr oder weniger unfreiwillig, und die Gefahr der Ausbeutung der Arbeiter bei derartigen Zwischenmeistern ist um so größer, als die Arbeiter, um überhaupt Arbeit zu bekommen, ihre Einkäufe beim Zwischenmeister decken und dabei höhere Preise zahlen müssen als in soliden Geschäften.

Auf Grund solcher Vorkommnisse hat man lange Zeit den Hauptgrund des wirtschaftlichen Elendes der Heimarbeiter in dem Zwischenmeisterwesen gesucht. Indessen ist man darin sicherlich zu weit gegangen. Im großen und ganzen ist auch die Lage der Zwischenmeister selbst eine recht bescheidene, so daß sie sich von den Arbeitern nicht erheblich unterscheiden. Mény meint sogar, „sie seien oft ärmere Teufel als die Arbeiter selbst, da sie neben der Arbeit auch noch die ganze Verantwortung und das Risiko dem Unternehmer gegenüber zu tragen hätten.“[5] Auch die Enquête über die Wäschekonfektion hat das bestätigt.[6] Nicht immer arbeiten die Zwischenmeister für einen und denselben Unternehmer. Wenn sie für ver-

[1] Bulletin de l'office du travail, 1910, S. 1327.

[2] Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie, Bd. II, S. 28; Bd. IV, S. 13. 14. 19.

[3] Hiermit nicht zu verwechseln ist der Fall, daß ein Werkstattinhaber einem Heimarbeiter, der sonst nirgends eine Arbeitsstätte hat, gegen Entgelt einen Platz in seiner Werkstatt einräumt, wo er seine Arbeit verrichten kann (sog. Platz- oder Sitzgesellen), vgl. Koch, a. a. O. S. 9, Anm. 2.

[4] Enquête usw. Bd. V, S. 24 ff.

[5] A. a. O. S. 73.

[6] Vgl. z. B. Bd. I, S. 46; IV, S. 358; V, S. 19, 21. Ferner Haussonville, Celles, qui travaillent à domicile: Revue des deux mondes, 1909, S. 561 ff., 566 ff.

schiedene Unternehmer arbeiten und dabei selbst eine kleine Werkstatt haben, sind sie begrifflich vom Handwerker kaum zu scheiden.[1] Auch die einzelnen Heimarbeiter nähern sich häufig dem Handwerker, besonders dann, wenn sie mit eigenen Werkzeugen und selbstbeschafften Rohstoffen Waren herstellen, ohne zu einem Unternehmer in einem bestimmten Arbeitsverhältnis zu stehen. So ist es z. B. bei den Möbeltischlern des Faubourg St. Antoine in Paris, die mit ihren selbsthergestellten Möbeln hausieren gehen, dabei aber ebenso wie andere Heimarbeiter in die Abhängigkeit von bestimmten Händlern geraten, wovon später noch zu sprechen sein wird.[2] Eine andere Zwischenform bilden diejenigen Heimarbeiter, die neben der Lohnarbeit für einen Verleger auch unmittelbar für einen Privatkunden Arbeit verrichten, eine Arbeitsform, die nach der Enquête in den Städten nicht selten ist.[3]

Den Rohstoff erhält der Heimarbeiter, abgesehen von Zutaten, wie z. B. Nadel und Zwirn, in der Regel vom Unternehmer geliefert; dagegen pflegt das Handwerkszeug, soweit es einfacher Natur ist, Eigentum des Arbeiters zu sein. Wo indessen kostspieligere Geräte, wie Webstühle, Nähmaschinen u. dgl. nötig sind, kommt es häufig vor, daß der Verleger sie dem Arbeiter mietweise zur Verfügung stellt oder sie ihm auf Abzahlung verkauft. Die letztere Form besonders ist ein weiterer Grund für die Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer.

Endlich ist noch einer Merkwürdigkeit Erwähnung zu tun, die fast allen Formen der Heimarbeit gemeinsam ist und darin besteht, daß die Heimarbeit häufig nur als Nebenbeschäftigung neben einem anderen Berufe betrieben wird. Ganz besonders tritt das bei den von der kleinbäuerlichen Bevölkerung betriebenen Hausgewerben hervor. Hier dient die Heimarbeit zur Ergänzung des aus der Landwirtschaft gezogenen Unterhalts. Aber auch in den Städten finden sich viele, besonders Frauen, die durch Heimarbeit die Einnahmequellen ihres Haushalts zu vermehren oder sich die Möglichkeit zu verschaffen suchen, persönliche Bedürfnisse irgendwelcher Art zu befriedigen. Es wird sich später zeigen, welchen großen Einfluß diese Heimarbeit im Nebenberuf auf die wirtschaftliche Lage der auf Heimarbeitsverdienst allein angewiesenen Arbeiter ausübt.

---

[1] Bourguin, a. a. O. S. 169.
[2] Dr. Romme, Le *Sweating System* en France. La Revue, 15. Sept. 1905.
[3] Enquête Bd. V, S. 112.

1. Kapitel.
Umfang und Arten der Hausindustrie in Frankreich.

§ 3. Schwierigkeit der Ermittlung des Umfanges der Heimarbeit. Die Methode.

Zwei Umstände haben in Frankreich die Entwicklung des Verlagssystems besonders begünstigt: der ausgedehnte kleinbäuerliche Grundbesitz und — in neuerer Zeit — die internationale Bedeutung der französischen Mode.

Die Erfahrung, daß die Landbevölkerung gern die Gelegenheit zu einem Nebenerwerbe durch Heimarbeit ergreift, gilt um so mehr, je kleiner die einzelnen Bauernwirtschaften sind, je weniger Zeit daher ihre Bewirtschaftung in Anspruch nimmt, und je mehr wegen des unzureichenden Erwerbes aus der Landwirtschaft ein Nebenerwerb geradezu unentbehrlich wird.

Die Grundbesitzverteilung zeigt nun in Frankreich ein starkes Übergewicht der kleinen und kleinsten Parzellen. Nach der Agrarenquête von 1881 war die Hälfte aller landwirtschaftlich benutzten Grundstücke kleiner als ½ ha und drei Viertel aller Grundstücke erreichten nicht die Größe von 2 ha. Dabei wurden selbst diese kleinen Grundstücke meist von den Eigentümern selbst bewirtschaftet. Es gab 1882 3½ Millionen Eigentümer gegenüber 1300000 Pächtern.[1] Frankreich hat also eine zahlreiche kleinbäuerliche Bevölkerung, wodurch die Bedingung für eine starke Ausdehnung der Heimarbeit auf dem Lande gegeben ist.

Trotzdem sind die Hauptzentren wie auch in anderen Ländern die großen Städte, und in erster Linie Paris, wo etwa der fünfte Teil aller Heimarbeiter Frankreichs lebt.

Die Ausdehnung der Heimarbeit ziffernmäßig zu fassen ist kaum annähernd möglich. Die natürliche Grundlage der Statistik wäre die allgemeine Volkszählung. Die Zählungen von 1901 und 1906 bieten aber deshalb keinen ausreichenden Anhalt, weil sie die eigentlichen Heimarbeiter mit den Alleinunternehmern und den Gelegenheitsarbeitern als travailleurs isolés zusammenfassen. Man hat allerdings bei der Verarbeitung des Materials der Zählung vom 24. März 1901 versucht, aus dieser Gruppe die eigentlichen Heimarbeiter auszusondern.

---

[1] Frederiksen, Artikel „Rurales classes“ im Nouveau dictionnaire d'économie politique von Say und Challey-Bert. Supplementband Paris 1900.

Das Ergebnis zeigt nachstehende Tabelle,[1] deren Zahlen indes eine befriedigende Grundlage für die Feststellung der wirklichen Zahl der Heimarbeiter nicht abgeben.

Gewerbe	Hausindustrielle		
	männliche	weibliche	zusammen
Papier, Karton, Kautschuk	278	987	1265
Textil	56133	105744	161877
Stoffbearbeitung, Bekleidung	27466	284790	312256
Stroh, Federn, Haare	5535	2797	8332
Leder, Felle	79166	13275	92441
Holzindustrie	30063	7530	37593
Bearbeitung gewöhnlicher Metalle	13423	2451	15874
Bearbeitung feiner Metalle	571	1304	1875
Töpfer- und Glaswaren	709	116	825
	213344	418994	632338
	33,7%	66,3%	

Einmal laufen schon bei der Zählung selbst sehr viele Unrichtigkeiten mit unter. Die Zähler sind oft nicht imstande, zu entscheiden, ob eine Person zu dieser oder jener Erwerbsgruppe zu zählen ist, da ihnen die zur Beurteilung dieser häufig zweifelhaften Frage erforderlichen Vorkenntnisse fehlen. So kommt es beispielsweise oft vor, daß Hausindustrielle, die für einen Verleger arbeiten und daher Heimarbeiter in dem hier gebrauchten Sinne sind, den Alleinunternehmern zugerechnet werden u. a. m. Damit gelangen schon in die Zählbogen Unrichtigkeiten, die bei der Verarbeitung des Materials gar nicht erkennbar sind und das Bild trüben müssen.[2]

Die Hauptfehlerquellen liegen aber bei den Heimarbeitern selbst. Es ist eine überall beobachtete Tatsache, daß die Heimarbeit sich zu verbergen trachtet. So will eine verheiratete Frau nicht gern Wort haben, daß sie durch Heimarbeit Geld verdient.[3] Und doch macht gerade dieser Nebenverdienst verheirateter Frauen einen so großen Bestandteil der weiblichen Heimarbeit aus. Das Dekorum verlangt aber in gewissen Bevölkerungskreisen, diese Tätigkeit geheim zu halten. Ein weiterer Grund für diese Verheimlichung liegt darin, daß die Heimarbeit in Arbeiterkreisen als eine Arbeit minderen Ranges in

[1] Entnommen aus Sombart, Artikel „Verlagssystem" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage.

[2] Daß die Unrichtigkeit der Zählbogen nicht unbedeutend ist, geht daraus hervor, daß bei der hier fraglichen Zählung 130760 Zählbogen überhaupt unbrauchbar waren. In 16000 Fällen ließen sie nicht einmal das Geschlecht der Gezählten erkennen. Mény, a. a. O. S. 14.

[3] Mény, a. a. O. S. 10.

üblem Rufe steht. Sie dient nach dieser Auffassung — zum großen Teil nicht mit Unrecht — nur dazu, ordentlichen Arbeitern unredliche Konkurrenz zu machen. Die Heimarbeit wird also auch deshalb nicht gern als Haupterwerbsquelle angegeben. Dazu kommt, daß sie tatsächlich vielfach nur neben einer andern Arbeit, z. B. der landwirtschaftlichen, betrieben, und daß sie in diesen Fällen bei der Zählung nicht als Beruf angegeben wird. Auch dient die Heimarbeit oft nur vorübergehend als Erwerbsquelle. Häufig schwillt z. B. in Zeiten der Arbeitslosigkeit in irgendeiner Industrie die Zahl der Heimarbeiter stark an, weil die Arbeitslosen sich durch Heimarbeit über die schlechte Zeit hinwegzubringen suchen.[1] Endlich stellen ein großes Kontingent der statistisch nicht zu fassenden Heimarbeiterinnen diejenigen Frauen, die man als verschämte Heimarbeiterinnen bezeichnen könnte. Das sind solche, die ihrer sozialen Stellung nach gar nicht zum Arbeiterstande gehören, wie die vielen Frauen und Töchter kleinerer Beamter oder Angestellter, die regelrecht Heimarbeit verrichten, wenn sie den daraus gezogenen Verdienst auch nur als Zuschuß zum Wirtschaftsgelde oder als Taschengeld für die Befriedigung irgendeines Luxusbedürfnisses betrachten.

Nach alledem ist anzunehmen, daß die bei der Verarbeitung des Materials der Volkszählung von 1901 gewonnenen Zahlen hinter der Wirklichkeit weit zurückbleiben.[2] Aus demselben Grunde dürfte auch die Zahl von 800000 Heimarbeitern, welche Fagnot auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung von 1896 ermittelt hat, noch zu niedrig sein.[3]

Georges Mény schlägt deshalb einen anderen Weg ein. Er sucht auf Grund privater Enquêten zuverlässigere Ziffern zu erhalten. Dabei untersucht er gesondert Paris und die Provinz. Natürlich kann auch dieses Verfahren nur zu Annäherungswerten führen. Immerhin darf man zugeben, daß es viele Vorteile für sich hat, vor allem den, daß es auf Spezialuntersuchungen sachverständiger Enquêteure beruht. Hierdurch werden die obenerwähnten Fehler vermieden, die sich bei den durch sachunkundige, ehrenamtlich tätige Zähler bewerkstelligten Volkszählungen von selbst ergeben. Die folgende Darstellung schließt sich daher der Ményschen Methode an.

§ 4. Die einzelnen Arten der Hausindustrien in Frankreich.

I. Paris.

In keinem anderen Lande konzentriert sich das gesamte Kulturleben so stark in der Hauptstadt wie in Frankreich. Französische

[1] Schwiedland, La repression du travail en chambre. Rév. d'éc. pol. 1897 S. 577.

[2] Boyaval, a. a. O. S. 28; Mény, a. a. O. Kap. I.

[3] Fagnot, La réglementation du travail en chambre. Rapport (Paris, Alcan 1904) S. 243.

Kultur ist einfach gleichbedeutend mit Pariser Kultur. Schon von alters her hat in dieser Kultur die des äußeren Menschen eine große Rolle gespielt, ein Umstand, der dem gesamten französischen Wirtschaftsleben durch die starke Betonung der Luxusindustrien ein ganz bestimmtes Gepräge verliehen hat. Das kommt auch in der Pariser Hausindustrie deutlich zum Ausdruck. Paris ist die Hauptstadt der Mode in dem guten Sinne, daß die ganze zivilisierte Welt dem seit Jahrhunderten ausgebildeten und bewußt gepflegten französischen Geschmack die Führerrolle zuerkennt. Infolgedessen ist wie das übrige gewerbliche Leben auch die Pariser Heimarbeit zum größten Teil den Mode- und Luxusindustrien gewidmet. Weitaus an der Spitze dieser Industrien stehen die Kleider- und die Wäschekonfektion, die nach einer auf persönlicher Sachkenntnis beruhenden Schätzung Ménys allein über 100000 Arbeitskräfte beschäftigen.[1] Eine ebenfalls hierhergehörige Industrie ist die der künstlichen Blumen. Von den 28000 Arbeitern (25000 Frauen und 3000 Männer), die sie beschäftigt, sind 15000 Heimarbeiter.[2] Damit sind aber nur die Arbeiter einiger Hauptgruppen der Modeindustrien herausgegriffen. Zu diesen kommen die Modistinnen, die Heimarbeiter der Schuhindustrie, der Kartonfabrikation und einer Unzahl speziellerer Fabrikationszweige, die im einzelnen aufzuzählen zu weit führen müßte und überhaupt kaum möglich ist.[3]

Neben diesen spezifischen Modeindustrien und ihren Nebenzweigen ist für Paris die Herstellung der sog. articles de Paris charakteristisch, eine Industrie, die mit den erstgenannten eng zusammenhängt. Man versteht unter der Bezeichnung articles de Paris alle jene Kleinigkeiten, Gebrauchsgegenstände, Bijouterie- und Galanteriewaren aller Art, die dem modernen Menschen mehr oder weniger unentbehrlich geworden sind, z. B. Parfümerien, Portefeuilles, Börsen, Fächer und dergleichen mehr. Die Fabrikation dieser Gegenstände ist zum großen Teil verlagsmäßig organisiert und beschäftigt zahllose Heimarbeiter.

Endlich spielen in Paris die Möbeltischlerei und die Spielwarenfabrikation als Hausindustrien eine Rolle. Erstere hat ihren Sitz vornehmlich im Faubourg St. Antoine und ist insofern bemerkenswert, als hier der Charakter des Verlagssystems etwas verwischt ist. Die hausgewerblichen Tischler (trôleurs) arbeiten meist nicht für einen bestimmten Verleger, sondern fertigen ohne bestimmten Auftrag Möbel mit eigenem Werkzeug und selbstbeschafften Rohstoffen an und suchen

---

[1] Mény, a. a. O. S. 20. G. Cahen, L'ouvrière en chambre à Paris. Revue bleue, 19. 5. 1906, S. 636 gibt die Zahl auf 80000 (1906!), Fagnot, a. a. O. S. 242 auf 85000 (1904!) an. Nach Seilhac, L'industrie de la couture et la confection à Paris, S. 23, beschäftigten 1897 allein die „maisons de gros" 25000 Heimarbeiterinnen.

[2] Claire Gérard in Musée Social Mémoires et documents, 1909, S. 1 ff.

[3] Mény, a. a. O. S. 20/21; Béchaux, La vie économique et le mouvement social. Correspondant, 10. Januar 1906, S. 178.

sie an die Händler loszuschlagen. Indessen tritt bei der Begrenztheit des Marktes und des für den Ankauf in Betracht kommenden Personenkreises doch ein Verhältnis zwischen Arbeitern und Händlern ein, das dem des Verlegers zum Heimarbeiter ungefähr gleicht.[1]

Die Gesamtziffer aller Heimarbeiter in Paris schätzt Mény auf 250000, und man wird angesichts der starken Beteiligungsziffern, die allein schon die Konfektion und die Fabrikation künstlicher Blumen aufweisen, sowie der außerordentlich zahlreichen anderen Gewerbe, die sich der Heimarbeit bedienen, diese Schätzung kaum für übertrieben halten können.[2]

II. Die Provinz.

Auch in der Provinz stehen die Bekleidungsindustrien unter den Hausgewerben an erster Stelle.

In einer Studie über die Frauenarbeit in Frankreich gelangt Käte Schirrmacher zu dem Ergebnis, daß diese Industrien allein 629000 Heimarbeiterinnen beschäftigen.[3] Davon würden nach dem, was oben über Paris ausgeführt ist, etwa 500000 auf die Provinz entfallen. Diese Ziffer stammt aus dem Jahre 1902. Nach einer Notiz im Journal des économistes von 1912 waren von 1230000 Arbeiterinnen der gesamten Bekleidungsindustrie 850000 Heimarbeiterinnen.[4]

Die Kleiderkonfektion ist im wesentlichen eine Industrie der Großstädte. Außer Paris kommen Marseille, Lyon, Rouen in erster Linie in Betracht. Auch für die Wäschekonfektion sind die großen Städte immer noch die Hauptzentren. Indessen macht sich hier eine starke Tendenz der Abwanderung in die ländlichen Bezirke bemerkbar. Die Départements Loir-et-Cher, du Cher, L'Indre-et-Loire und L'Indre haben sich zu großen Mittelpunkten der Wäschekonfektion entwickelt. Als Hauptplätze sind die Städte Romorantin, Châteauroux und Argenton zu nennen; indessen ist dieses Hausgewerbe bis in die kleinsten Dörfer gedrungen. Allein im Département L'Indre sollen 12000 Nähmaschinen in der Wäschekonfektion beschäftigt sein.[5]

Die Kleider- und Wäschekonfektion sind Kinder der Neuzeit und haben an Bedeutung und Zahl der Arbeitskräfte, die sie in Nahrung setzen, ein altes berühmtes Hausgewerbe Frankreichs längst überholt: die Spitzenindustrie. Sie war ein Ruhmesblatt in der Geschichte der

---

[1] Vgl. oben S. 17. Dieselben Verhältnisse finden sich in London und Breslau.

[2] A. a. O. S. 21. Ebenso Boyaval, a. a. O. S. 33. Unter Paris ist hier Groß-Paris, d. h. das Département de la Seine, verstanden.

[3] K. Schirrmacher, Le travail des femmes en France. Mémoires du Musée Social, 1902, S. 345. — Fagnot, a a. O. S. 242 gibt die Ziffer auf 650000 an.

[4] Journal des économistes, 1912, VI. Série, Bd. XXXIII, S. 511/12.

[5] Ardouin Dumazet, Le travail des femmes à la campagne in Réforme sociale, 1. 12. 1909, S. 659/60; vgl. ferner Hayem, L'industrie de la lingerie dans le centre de la France in Réforme sociale, 1. 11. 1909, S. 529 ff.; auch Givskov, The small industries of France in Contemporary Review, Sept. 1904, S. 338.

französischen Luxusindustrien, ist aber mehr und mehr in Verfall geraten. Die Normandie, früher ein Hauptzentrum der Spitzenklöppelei, kommt kaum noch in Betracht. Im Département Calvados — wo die Städte Caën und Bayeux Mittelpunkte dieses Gewerbes waren — gab es 1823 60 bis 70000, und noch 1851 50000 Spitzenarbeiterinnen. Heute ist ihre Zahl dort auf kaum 1000 regelmäßig beschäftigte Arbeiterinnen zusammengeschmolzen.[1] Ebenso ist es im Norden. Aus ihren alten Hauptsitzen Valenciennes und Chantilly ist die Spitzenindustrie fast verschwunden. Nur Bailleul mit 600—700 Arbeiterinnen ist allenfalls noch zu nennen.[2] Im Westen sind die Orte Ville-dieules-Poëles (Dép. la Manche) und Chateaurigon (Dép. Ille-et-Vilaine) von einiger Bedeutung. Dagegen sind auch heute noch wichtige Mittelpunkte der Spitzenindustrie einmal die Landschaft Velay[3] mit den Hauptorten Le Puy und Craponne und das Département Vosges mit Mirecourt. Im Département Haute-Loire sind von 317000 Einwohnern nicht weniger als 93000 Spitzenarbeiterinnen.[4] Die Spitzenindustrie ernährt hier recht eigentlich die Bevölkerung; das Land ist rauh und die Bewohner sind auf diese Erwerbstätigkeit der Frauen direkt angewiesen.[5] Außer in den bezeichneten Gebieten wird hier und dort noch in gebirgigen Gegenden Spitzenarbeit zum Ausfüllen der langen Winterabende getrieben, so z. B. im Tal der Isère in dem Orte Tignes, wo acht Monate lang im Jahre Schnee liegt.[6]

Die Gesamtzahl der Spitzenarbeiterinnen Frankreichs schätzt Ardouin-Dumazet auf 120000.

Naturgemäß bedienen sich die bisher behandelten Hausindustrien fast ausschließlich der weiblichen Arbeit. Dasselbe gilt noch von einigen anderen Hausgewerben, die deshalb zweckmäßig in diesem Zusammenhange behandelt werden, wenn auch einige von ihnen ihrer Bedeutung nach erst an eine spätere Stelle gehören würden. Es sind dies die Bortenwirkerei (Posamentierarbeit), die Stickerei, die Strumpfwirkerei, die Handschuhnäherei und Bürstenbinderei.

Die Bortenwirkerei wird in der Umgebung von Paris im Département Seine-et-Oise und weiter südlich im Département Puy-de-Dôme betrieben, wo die Stadt Brussac ein Mittelpunkt dieser Fabrikation ist. Von hier aus hat sie sich auf das Département Haute-Loire ausgedehnt. In der Dauphiné in St. Jean de Bournay werden Gold- und Silberborten für Priesterornate und Theatergewänder gearbeitet. Hier und da findet man diesen Zweig der Frauenarbeit auch in der

---

[1] Engerand, La dentelle aux fuseaux en Normandie. — Musée social 1901, S. 129 ff., 134, 136.

[2] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 661.

[3] Départements Haute-Loire, Cantal und Lozère.

[4] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 661. Sombart gibt für Le Puy und Umgegend die Zahl 100000 an. Artikel „Verlagssystem" im Hdw. d. St., 3. Aufl.

[5] Ardouin-Dumazet, ebenda.

[6] Ebenda.

Normandie, endlich in dem Orte Montesquieu Volvestre im Departement Haute-Garonne.[1]

Die Stickerei hat ihren Hauptsitz in den Départements Vosges und Meurthe-et-Moselle und einem Teile des Départements Meuse. Die ganze weibliche Bevölkerung fertigt hier Stickereien. Allein im Département Meurthe-et-Moselle gibt es nach Brocard 20000 Stickerinnen.[2] Die Organisation der Arbeit ist insofern eigentümlich, als die Arbeiterinnen ausgeprägte Spezialistinnen sind und nur einzelne Teile arbeiten, die nachher in Nancy und Mirecourt wieder von besonderen Arbeiterinnen zusammengesetzt werden. Eine Arbeiterin stickt z. B. nur Blumen, eine andere Blätter, eine dritte Vögel usw. Die Teile werden zu Gardinen, brise-bises u. ä. vereinigt.[3] In Cordes (im Département Tarn) verdankt die Stickerei ihre Ansiedlung einem Einwohner, der 1871 als Soldat der Ostarmee in der Schweiz in Kriegsgefangenschaft geraten war und als Gefangener in St. Gallen die Stickerei erlernt und nachher als neuen Erwerbszweig mit in seine Heimatstadt gebracht hatte.[4]

Die Stickerei wird ferner noch im Département Seine-et-Oise, das überhaupt für Frauenheimarbeit jeder Art in Betracht kommt, und neuerdings auch in Cambrésis im Norden von Frankreich betrieben.

Eine verhältnismäßig junge Hausindustrie ist die Strickerei in Roanne, die jetzt etwa 25000 Frauen beschäftigt, während man 1870 erst 2500 zählte.[5] Im übrigen verfällt die Strumpfwirkerei mehr und mehr dem Fabrikbetriebe. Nur in der Normandie in Falaise und Umgegend und in der Picardie in der Gegend von Péronne und Montdidier wird sie noch hausindustriell betrieben.[6] Immerhin gibt es in der Gegend von Falaise neben 12 bis 15000 männlichen noch etwa 10000 weibliche Heimarbeiter dieser Industrie.[7] Zwischen den Männern und Frauen herrscht insofern Arbeitsteilung, als erstere die Teile der Trikotwaren arbeiten und die Frauen sie dann zusammennähen.

Bedeutender als diese in den Fabrikbetrieb übergehende Hausindustrie ist dann wieder die Handschuhnäherei, die in Grenoble ihren Mittelpunkt hat. Tausende von Frauen leben dort von dieser Arbeit oder schaffen wenigstens damit ihrer Familie eine Nebeneinnahme. Das gilt besonders von den Frauen der kleinen Bauern, der Holzhauer und Winzer in den Dörfern der Chartreuse, des Tales Grésivaudan und an den Ufern des Drac.[8] Givskov schätzt die Zahl der

---

[1] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 662/63.

[2] Brocard, Le travail des femmes à domicile dans la région de Nancy in Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie politique (Dezember 1908) S. 353.

[3] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 663 — Givskov, a. a. O. S. 338.

[4] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 664.

[5] Derselbe, ebenda S. 665. — Givskov, a. a. O. S. 338.

[6] Givskov a. a. O. S. 338. — Ardouin-Dumazet a. a. O. S. 666. — Sombart, a. a. O.

[7] Givskov, a. a. O. S. 337.

[8] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 667.

Arbeiterinnen in diesen Dörfern auf 24000,[1] Fagnot die Arbeiterinnen in Grenoble selbst auf 4300.[2] Als weitere, weniger bedeutende Zentren der Handschuhnäherei seien außer Paris noch Millon (Département Aveyron) und St. Junien (Dép. Haute-Vienne) genannt, wo die Männer die Handschuhe zuschneiden und die Frauen sie nähen.[3] Endlich findet sich dies weitverbreitete Hausgewerbe noch in Chaumont, Rennes, Nancy, Lunéville und in Ceton im Département Orne. Die Gesamtzahl der in der hausindustriellen Handschuhnäherei tätigen Personen beträgt nach Sombart 55 bis 57000.[4]

Mit der Bürstenbinderei schließt dann die Reihe der ganz oder vorwiegend der weiblichen Arbeit sich bedienenden bedeutenderen Hausindustrien. Dieses Hausgewerbe blüht im Département Oise, in der Gegend von Beauvais, wo 15000 Frauen damit beschäftigt sind, in die von Arbeitern in Fabriken vorbereiteten Gestelle Bürstenhaare einzuziehen. Im übrigen Frankreich findet sich die Bürstenbinderei nur vereinzelt, so in St. Sulpice du Tarn[5] und im Tale der Mosel um Sedan und Charleville.[6]

Hier und da haben sich noch einige kleinere Hausgewerbe entwickelt, auf die indessen wegen ihrer rein lokalen Bedeutung im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden kann. Als Beispiele seien erwähnt das Aufnähen der in der Fabrik von Briare hergestellten Porzellanknöpfe auf Kartons, und als besonders interessant die sog. Bijouterie réligieuse, d. h. die Herstellung von Rosenkränzen, Kreuzen, Skapulieren u. dergl., die sich in Saumur (Anjou), Ambert (Auvergne), Louvesc (Vivarais) und Bétharam (Béarn) findet.

Wenn auch die bisher behandelten Hausindustrien diejenigen sind, bei denen die Frauenarbeit durchaus im Vordergrunde steht, so sind sie doch nicht die einzigen, die sich der weiblichen Heimarbeit bedienen. Ja, man kann sogar sagen, daß es keine Hausindustrie in Frankreich gibt, selbst die Metallindustrien nicht ausgenommen, an der die Frauenarbeit nicht mehr oder weniger stark beteiligt wäre.[7] Dafür, wie weit verzweigt die Heimarbeit der Frauen z. B. in Lyon ist, gibt Bonnevay eine treffliche Illustration.[8] Er erzählt, daß 100 Heimarbeiterinnen, die er aufgesucht habe, nicht weniger als 46 verschiedene Berufe vertreten hätten.

Teilweise macht sich sogar ein Übergang von der Männer- zur Frauenarbeit bemerkbar, u. a. in der Weberei, in der die Einführung mechanischer Webstühle in die Heimarbeitswerkstätten infolge ihrer weniger physische Kraft erfordernden Bedienung die weibliche Arbeit

[1] A. a. O. S. 346.
[2] A. a. O. S. 243.
[3] Givskov S. 346.
[4] Sombart, a. a. O.
[5] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 666.
[6] Givskov, a. a. O. S. 339.
[7] Givskov, a. a. O. S. 339, 344.
[8] Bonnevay et Godart, Le travail à domicile à Lyon.

erst ermöglicht hat.[1] Immerhin bleibt jedoch diese älteste und berühmteste französische Hausindustrie im wesentlichen den Männern vorbehalten. Mit der Seidenhausweberei ist es ähnlich wie mit der Spitzenindustrie bestellt. Sie nahm früher einen ganz hervorragenden Platz in der französischen Industrie ein, geht aber mehr und mehr zurück infolge des Überhandnehmens der billigen, in Fabriken hergestellten Massenartikel, die die kunstvollen Gewebe der Handweber vollständig vom Markte auszuschließen drohen.[2] Die Zahl der Weber in La Croix Rousse, einem Vororte von Lyon, in dem diese Industrie seit Jahrhunderten geblüht hat, wird immer geringer. Sombart gibt sie auf 80000 für die Stadt Lyon und auf 90000 für die Umgebung an.[3] Indessen sind hier die Fabrikweber mit eingerechnet. Givskov schätzt die Hausweber östlich von Lyon in der Gegend von Bourgoin auf 70000.[4]

Von Lyon aus hat sich die Seidenweberei weiter verbreitet. Schon seit etwa 1760 besteht in St. Etienne die Seidenbandweberei als eigenes Hausgewerbe,[5] auch sie ist durch die moderne Entwicklung in ihrer Existenz bedroht. Immerhin beschäftigt sie im ganzen etwa noch 70- bis 80000 Menschen.[6]

Im Norden Frankreichs, in der Gegend von Amiens, werden seidene Schirmstoffe und Stoffe für Damenschuhe gewebt. Im Anschluß an diese Industrie hat sich dort auch die Schuhindustrie angesiedelt. Die Schuhe werden in Fabriken vorgearbeitet und von Heimarbeitern fertiggestelllt. In St. Quentin und Bohain werden seidene Schals, in Cateau Cambrésis, Cambrai, Solesmes und Caudry Vorhänge und Tüll gearbeitet. In diesen Gegenden ist die Heimarbeit meist nur Winterarbeit. Im Sommer wird Landwirtschaft betrieben; diejenigen Arbeiter, die keine eigene Wirtschaft haben, gehen als Landarbeiter auf die Bauernhöfe.[7]

Neben der Seidenweberei treten die übrigen Zweige der Weberei sehr zurück. In der Baumwollweberei vollzieht sich ein entschiedener und endgültiger Übergang zum Fabrikbetriebe. Nur in der Normandie und weiter südlich im Département Mayenne, wo Handtücher und Taschentücher gewebt werden, ist sie noch von einiger Bedeutung.[8] Die Leinenweberei beschäftigt noch etwa 10000 Heimarbeiter in der Gegend von Cholet (Dép. Maine-et-Loire).[9] Die Weberei ist auch hier nur Nebenbeschäftigung neben dem Ackerbau.

---

[1] Paul Bernard, Les passementiers de St. Étienne in Le Mouvement social, September 1909, S. 995.

[2] Georges Picot, Les ateliers de famille à St. Étienne à Lyon et à Paris im Bulletin der Société française des habitations à bon marché, 1906, Nr. 1, S. 115 ff.

[3] A. a. O.

[4] A. a. O. S. 336.

[5] Picot, a. a. O. S. 117.

[6] Bernard, a. a. O. S. 991.

[7] Givskov, a. a. O. S. 336/337.

[8] Ardouin-Dumazet, a. a. O. S. 666. — Sombart, a. a. O.

[9] Givskov, a. a. O. S. 337.

Zentren der hausindustriellen Wollweberei sind Lille und Umgebung (Roubaix, Tourcoing), die Départements Pas de Calais und La Somme, St. Quentin und Umgebung, ferner Reims und in der Montagne noire die Orte Mazamet und Bédarieux.[1]

Endlich ist noch ein besonderer Zweig der Weberei die Teppichweberei, die im Département Haute-Marche in Nîmes und Umgebung, ferner in Felletin und Aubusson (Dép. Creuse) zu Hause ist. Sie ist indessen auch nur noch zum Teil verlagsmäßig organisiert, so daß man von der Hausweberei überhaupt sagen kann, daß sie mit Ausnahme der mehr dem Kunstgewerbe sich nähernden Zweige unaufhaltsam dem Fabrikbetriebe verfällt.

Anders in der Holzindustrie,[2] die sich in ausgedehntem Maße der Heimarbeit bedient.

In Origny en Thiérache sind große Korbweidenplantagen. Etwa 5500 Bauern arbeiten Körbe für die Kaufleute in Origny, von denen sie das Rohmaterial geliefert bekommen.[3] Auch südlich von Tours ist die Korbmacherei weit verbreitet und zum Teil genossenschaftlich organisiert.

In Fresnaye bei Alençon werden die verschiedenartigsten Holzartikel, wie Löffel, Salzfässer, Wagschalen, Flöten, Spindeln, Metermaße, Trichter, Holzschachteln usw. gemacht, alles nur im Nebenberuf neben der Landwirtschaft. Als besonders wichtiger Zweig der Holzindustrie wird die Holzschuhfabrikation in Neufchatel (Dép. Aisne) in großem Umfange betrieben. Nach Givskov werden von dort jährlich 200 000 Paar und von dem benachbarten Juniville sogar 400 000 Paar Holzschuhe jährlich versandt. Dieselbe Industrie findet sich ferner in Chalons (Burgund) und Alençon. In Chalons werden außerdem Stühle, in Alençon besonders Schirmgriffe hergestellt.

Die Anfertigung von Holzblasinstrumenten, die Schnitzerei von Möbelverzierungen, Andenken, Pfeifen (in der Landschaft Lorraine, in Dieppe, Nizza, Savoyen, St. Claude im Dep. Jura), endlich die hausgewerbliche Möbeltischlerei (Lyon) und die schon erwähnte Bürstenbinderei sind weitere Zweige dieser vielseitigen Industrie.

Auch in der Anfertigung der articles de Paris spielt das Holz als Material eine Rolle. Für dieses Hausgewerbe kommt außer Paris selbst vor allem das Département Oise in Betracht. „In Neuilly und Umgebung", sagt Givskov,[4] „würde es schwer halten, ein einziges Haus zu finden, in dem nicht Heimarbeit betrieben würde. Fast alle Sachen, die aus Horn, Knochen, Perlmutter und Elfenbein gemacht werden, wie Knöpfe, Bürsten, Klavierschlüssel, Dominos, Billardbälle werden hier von den Gemüsebauern gearbeitet." In Neuilly werden Papiermesser, Serviettenringe, Schuhanzieher usw. hergestellt. Besondere

[1] Sombart, a. a. O.
[2] Vgl. hierzu Givskov S. 343 ff.
[3] Vgl. auch Fagnot, a. a. O., der die Zahl dieser Arbeiter auf 10 000 schätzt.
[4] A. a. O. S. 341 ff.

Erwähnung verdient die großartige Fächerindustrie. Hier hat die Heimarbeit sogar Bedeutendes geleistet. Feine Fächer werden aus Elfenbein und Perlmutter, gewöhnlichere aus Eben-, Birn-, Apfel- oder Buchsbaumholz gearbeitet. Nach Givskov bringt die Fächerindustrie jährlich etwa 10000000 frcs. ein.[1]

Mit der Herstellung der articles de Paris berührt sich durch das verwendete Material die Kammindustrie, die ihren Mittelpunkt in der Stadt Oyonnaux, nordöstlich von Lyon, hat. Zelluloid, Horn und Knochen werden hier zu Knöpfen, Kämmen und ähnlichen Artikeln verarbeitet. Vielfache Verwendung elektrischer Kraft auch in den Heimarbeitswerkstätten ist charakteristisch für diese Gegend. Vier Arbeiter brauchen zusammen nur einen Motor von 1/4 Pferdestärke, so daß die Kosten für den einzelnen gering sind. Es gibt etwa 1200 solcher Heimarbeiter dort; außerdem ist die Kammindustrie in der Normandie heimisch, z. B. in dem Dorfe Ezy mit 1500 Arbeitern.[2]

Wie die Holzindustrie ist auch die Kleineisenindustrie in weitem Umfange verlagsmäßig organisiert. In Breteuil im Département Eure werden verschiedene Eisenwaren, z. B. Reitutensilien: Sporen, Zügel u. dgl., mit weitgehender Spezialisierung unter den einzelnen Heimarbeiterfamilien hergestellt. Die Arbeit ist Nebenerwerb neben der Landwirtschaft. Ebenso ist es in Tinchebray in der Normandie. Hier stehen die Arbeiter ihrer Technik nach auf ziemlich hoher Stufe. Givskov erzählt, daß keine Erfindung in ihrer Branche gemacht werde, die sie sich nicht alsbald zunutze machten.

Die Stadt Escarbotin (nörlich von Amiens) ist auch ein Mittelpunkt lebhafter Kleineisenindustrie. Auch hier weitgehende Spezialisierung der Arbeit. In einem Dorfe werden nur Vorlegeschlösser gemacht, im anderen nur Schlüssel usw. Im Moseltal um Sedan und Charleville werden Schrauben und Schraubenmuttern hausindustriell hergestellt. Alle diese Zweige werden jedoch an Bedeutung übertroffen von der Messerschmiederei. In der Gegend von Nogent werden die feinsten Artikel, wie z. B. ärztliche Instrumente, von den Bauern in ihrer Freizeit gearbeitet. Die Arbeit ist durchaus Handarbeit, während sich die 18000 Messerschmiede von Thiers und Umgebung[4] der Wasserkraft der Durolle bedienen, um ihre Arbeitsmaschinen zu betreiben. Frauen und Kinder helfen beim Polieren. Die bei der Herstellung der Messergriffe abfallenden Horn- und Knochenreste werden zu Knöpfen verarbeitet. Eisenwaren werden endlich noch in Le Chambon und St. Bonnet le Château in der Umgebung von St. Etienne hergestellt und zwar vornehmlich gröbere Werkzeuge, Feilen, Spaten, Hammer, Ambosse und dergleichen.[5]

---

[1] A. a. O. S. 342.
[2] Givskov, a. a. O. S. 340/41.
[3] A. a. O. S. 339.
[4] Patry, L'industrie du couteau à Thiers. Musée social, März 1909, S. 85.
[5] Givskov S. 340.

Im Anschluß an die Kleineisenindustrie sind noch einige andere Metallindustrien zu erwähnen. Hierher gehören die Kupferschmiede von Ville-dieu-les-Poëles, etwa 400, die geschmackvolle kupferne Geräte herstellen, für die sie in Paris und sogar im Auslande Absatz finden;[1] ferner die Metallarbeiter von Sourdeval in der Normandie. Endlich gehört in diese Kategorie auch die bedeutende hausindustrielle Uhrmacherei Frankreichs.

Im Norden von Paris liegt das Uhrmacherdorf St. Nicolas, in dem bei weitgehender Arbeitsteilung Männer und Frauen mit der Herstellung von Uhren, Meßapparaten u. dergl. beschäftigt sind. Optische Instrumente werden in Songeons (Département Oise) gemacht. Der eigentliche Sitz der Uhrenindustrie sind die Berge im südöstlichen Frankreich an der Schweizer Grenze. Viele Dörfer leben dort von der Uhrmacherei, in dem einen werden Räder, im anderen Federn gearbeitet, vielfach mit Anwendung elektrischer Kraft. Uhrmacherschulen sorgen für die Ausbildung des Nachwuchses. Größter Mittelpunkt der Industrie ist Besançon. Das ganze Tal der Bienne ist voll von Uhrmachern, es gibt dort kaum ein Haus, in dem nicht Taschen- und Wanduhren gemacht werden.[2] In und um Besançon wohnen etwa 50000 Uhrmacher. Die jährliche Ausfuhr aus dem Orte Morez, wo die großen Geschäfte ihren Sitz haben, schätzt Givskov auf 4000000 frcs.[3]

Zum Abschluß dieser kurzen Übersicht über die Arten der in Frankreich betriebenen Hausgewerbe seien noch einige weniger bedeutende nur kurz erwähnt.

In Nancy wird die Strohhutfabrikation vielfach hausindustriell betrieben, ebenso in Quimperlé an der Loire. In der Gegend von Mirecourt werden Saiteninstrumente, besonders solche feinerer Qualität, von Heimarbeitern gebaut. Hausindustrielle Töpferei endlich findet sich in Nevers.[4]

Wenn diese Uberschau auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, so gibt sie doch ein ungefähres Bild von der großen Bedeutung, die das Verlagssystem in Frankreich hat. Angesichts der mitgeteilten Ziffern wird man Mény zustimmen dürfen, wenn er die Zahl der Heimarbeiter für die Provinz auf 1200000 schätzt, was zusammen mit den 250000 des Départements de la Seine eine Gesamtziffer von 1450000, also fast 1½ Millionen Heimarbeiter ergibt.[5] Das bedeutet, daß 4% der Gesamtbevölkerung Frankreichs von der Heimarbeit leben oder doch in ihr einen Nebenerwerb finden.[6]

Was die Beteiligung der männlichen und weiblichen Bevölkerung

---

[1] Givskov S. 346.
[2] Vgl. Givskov, a. a. O.
[3] A. a. O.
[4] Ebenda.
[5] Mény, a. a. O. S. 36.
[6] Ebenda. Die Gesamtbevölkerung betrug 1901: 38466924.

an der Heimarbeit betrifft, so lassen schon die bisherigen Darlegungen erkennen, daß die erdrückende Mehrheit der Heimarbeiter Frauen sind. Nach der oben S. 7 wiedergegebenen Tabelle ist das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Heimarbeitern 33,7 % : 66,3 %. Indessen dürfte in Wirklichkeit der Anteil der Frauen stärker und mit 3/4 aller in der Heimarbeit beschäftigten Personen nicht zu hoch bemessen sein.[1]

Daß in den Heimarbeitswerkstätten auch in weitem Umfange Kinder zur Arbeit herangezogen werden, ist gelegentlich schon erwähnt. Indessen fehlt es für eine Statistik dieser Verhältnisse vorläufig an Material.[2]

§ 5. Die weitere Ausdehnung der Heimarbeit in der Gegenwart.

Die Frage, ob die großindustrielle Entwicklung der Neuzeit die Heimarbeit verdrängen wird, wird verschieden beurteilt. Die Erfahrung lehrt so viel, daß in denjenigen Industrien, in denen der maschinelle Großbetrieb die schnellste und wirtschaftlichste Produktionsweise ist, die Heimarbeit entweder verschwunden ist oder jedenfalls mehr und mehr an Bedeutung verliert. Ich erinnere an die Spinnerei, die als Hausindustrie der Vergangenheit angehört, und an die bereits geschilderte Entwicklung in den verschiedenen Zweigen der Weberei.

Aftalion[3] sucht nachzuweisen, daß die Heimarbeit auch in den Industriezweigen, die ihre eigentliche Domäne auch heute noch sind, nämlich in den Bekleidungsindustrien, durch den maschinellen Großbetrieb verdrängt werde. Indessen beweist das Aufkommen einzelner Großbetriebe in großen Städten noch nicht, daß hier eine Entwicklung auf Kosten der Heimarbeit vor sich geht.[4] Die privatwirtschaftlichen Vorteile des Verlagssystems sind so groß, daß sie überall dort, wo die Handarbeit einen erheblichen Anteil an der Produktion hat, die von Aftalion behauptete Tendenz hintanzuhalten vermögen.[5] Das gilt in ganz besonderem Maße von den Bekleidungsindustrien.

Boyaval sagt mit Recht, daß das Verlagssystem alle Vorteile der Kapitalskonzentration gewähre, ohne mit den Nachteilen des großindustriellen Fabrikbetriebes verbunden zu sein.[6]

Der Unternehmer braucht kein stehendes Kapital, weder für eine Werkstatt und deren Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung, noch für kostspielige Maschinen.

---

[1] Vgl. Mény, a. a. O. S. 47, der die ganze Frage als ein problème à peu près exclusivement féminin bezeichnet.

[2] Vgl. La situation des enfants en France. Association nationale pour la protection légale des travailleurs. Rapport. Paris 1907.

[3] Revue d'économie politique 1905, S. 831 ff.

[4] Vgl. Mény, a. a. O. S. 25 ff.; ferner Pic et Amieux, Le travail à domicile en France, S. 5.

[5] Gonnard, a. a. O. S. 156.

[6] A. a. O. S. 38.

Die Organisation der Arbeit ist denkbar einfach. Der Unternehmer gibt die Rohstoffe aus und braucht nur einwandfreie Arbeit abzunehmen, die Unkosten für Überwachung der Arbeit und für Ausschußware fallen fort oder treffen doch nicht den Unternehmer, sondern den Arbeiter.

Der Unternehmer ist imstande, sich in der Produktion sehr genau dem Bedarfe anzupassen, die tote Saison trifft wieder nicht ihn, sondern den Arbeiter.[1]

Das Verhältnis zu den Arbeitern ist für den Unternehmer außerordentlich bequem. Er hat es meist überhaupt nicht unmittelbar mit den Arbeitern selbst, sondern nur mit den Zwischenmeistern zu tun, die für pünktliche und ordnungsmäßige Lieferung die Verantwortung haben. Diese Anonymität der Heimarbeit ist für ihn von gar nicht hoch genug einzuschätzendem Vorteil. Sie schützt ihn vor einem Zusammenschluß und gemeinsamen Vorgehen der Arbeiter in Lohnfragen.[2] Dazu kommt ein anderes. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter sind Frauen, die erfahrungsgemäß einer Organisation abgeneigt sind und es trotz mannigfacher Versuche, sie zu einem zielbewußten Zusammengehen zu bringen, immer nur zu schwachen Ansätzen von Organisationen gebracht haben, deren Erfolglosigkeit sie bald wieder erlahmen ließ.[3]

Der Unternehmer ist also vor Lohnkämpfen ziemlich sicher.

Endlich ist ein großer Vorteil für den Unternehmer der Umstand, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung bei der Heimarbeit haltgemacht hat. Alle die mit einigen wenigen Ausnahmen nur für Fabrikbetriebe geltenden und von den Unternehmern als lästig und kostspielig empfundenen Bestimmungen über Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, wöchentlichen Ruhetag und Arbeiterversicherung fallen für den Verlagsbetrieb fort. Die verlagsmäßige Organisation der Arbeit bedeutet die volle Unverantwortlichkeit des Unternehmers für die Bedingungen, unter denen seine Arbeiter arbeiten.[4] Gerade dieser Umstand leistet der Heimarbeit immer mehr Vorschub. Das beweisen die Berichte der Gewerbeinspektoren. In den Jahren nach Einführung des Gesetzes Millerand vom 30. März 1900 über die Frauen- und Kinderarbeit findet man dort die Beobachtung immer wieder, daß die Ateliers der Heimarbeiterinnen sich vermehren, offenbar weil die Unternehmer sowohl wie die Arbeiterinnen sich der in diesem Gesetze vorgesehenen Gewerbeaufsicht entziehen wollen. So berichtet der Inspektor von Tours über das Jahr 1901, daß im Département L'Indre sich die Wäschekonfektion überall einniste, wo immer sie Frauenarbeit finde, ebenso in Montluçon, Issoudun, Chateauroux usw., ferner, daß die

---

[1] Vgl. Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, S. 35 ff.
[2] Béatrice Webb (Potter) in Revue d'économie politique 1893, S. 968.
[3] Schwiedland, Revue d'économie politique 1902, S. 658.
[4] Béatrice Webb (Potter) in Revue d'économie politique 1893, S. 967.

Schuhmacherei ebenfalls zu dieser Arbeitsform übergehe[1] — ein Beispiel für die interessante Tatsache, daß Industrien sich nach einem vorübergehenden Übergange zum Fabrikbetriebe sogar zum Verlagssystem zurückfinden.

Derselbe Inspektor berichtet 1902, daß die Familienateliers sich ausbreiten, weil man sich der Kontrolle entziehen wolle. In demselben Sinne berichten auch die Inspektoren von Dijon, Nancy, Rouen, Toulouse, Marseille, Lyon und Paris.[2]

Einer der Arbeitsinspektoren faßt sein Urteil in die Worte zusammen: „La tolérance du travail à domicile est la fissure, par où s'échappe toute l'énergie des prescriptions légales."[3]

Alle diese Tatsachen bestätigen die oben den wirtschaftlichen Vorteilen des Verlagssystems zugeschriebene Wirkung, und auch neuerdings hat die Beobachtung, daß die Heimarbeit sich weiter ausbreitet, ihre Bestätigung gefunden in der vom französischen Arbeitsamt veranstalteten Enquête über die Wäscheindustrie. Danach ist die Zahl der Zwischenmeisterinnen in dieser Industrie in steter Zunahme begriffen. In Villefranche sur Cher stieg die Zahl innerhalb 10 Jahren von 3 auf 10.[4] Im Département Cher gibt es jetzt kaum ein Dorf, wo nicht eine Zwischenmeisterin oder ein sogenanntes Dépôt ist, d. i. eine Verteilungsstelle für Heimarbeit.[5] Auch diese Dépôts nehmen stetig zu,[6] besonders in den Départements L'Indre, Cher und Sarthe.

Alles in allem also scheint die Annahme Aftalions von einer zunehmenden Konzentration der Betriebe in den Bekleidungsindustrien mit der Wirklichkeit nicht in Einklang zu stehen und vielmehr das Problem der Heimarbeit gerade in diesen Industrien von Tag zu Tag an Bedeutung zu gewinnen.

---

[1] Fagnot, a. a. O. S. 245. Dr. Romme, Le *Sweating system* en France in La Revue 1905, S. 163 ff.; Bulletin de l'Office du Travail 1907, S. 900/1.

[2] Fagnot, a. a. O. S. 246/50, wo die Berichte zum Teil abgedruckt sind.

[3] Gonnard, a. a. O. S. 169.

[4] Enquête Bd. V, S. 19; Bulletin de l'Office du Travail 1910, S. 1327.

[5] Ebenda.

[6] Enquête Bd. V, S. 23.

2. Kapitel.
Die wirtschaftliche Lage der Heimarbeiter in Frankreich. Allgemeines.

§ 6. Die Konkurrenz als Ursache des wirtschaftlichen Niederganges der Hausindustrien.

An der behördlichen Regelung des Gewerbewesens im Zeitalter des Merkantilismus hatten auch die Hausindustrien teilgenommen. Wie für das Handwerk, so waren auch für sie die Arbeitsbedingungen, die Verkaufspreise, ja sogar die Art der Fabrikation von Regierungs wegen festgelegt. Wenn die Lage der Heimarbeiter zu jener Zeit auch nicht glänzend war, so war sie jedenfalls erträglich, und vor allen Dingen bestand kein Unterschied zwischen ihnen und den anderen Kategorien gewerblicher Arbeiter, der wie heute zu einer Deklassierung der Heimarbeit geführt hätte.[1]

Das wurde anders, als um die Wende des 19. Jahrhunderts mit dem allmählichen Entstehen der maschinellen Großindustrie und aus deren Bedürfnis nach einem anderen Gewerberecht heraus die von der klassischen Nationalökonomie gepriesene Freiheit des Wirtschaftslebens mehr und mehr zum Siege gelangte. Die Gewerbefreiheit kam, und mit ihr die Freiheit des Arbeitsvertrages von allen Schranken obrigkeitlicher und genossenschaftlicher Bindung. Arbeitgeber und Arbeiter sollten im freien Austausch von Lohn und Arbeit die Arbeitsbedingungen festsetzen. Man erträumte von der Freiheit die Harmonie aller Interessen. Wohin diese Lehre geführt hat, ist bekannt. Das Elend der Fabrikarbeiter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die, auf ihre Arbeit angewiesen, sich jeder Bedingung des Arbeitgebers willenlos fügen mußten, ist eins der traurigsten Kapitel der neueren Wirtschaftsgeschichte. In der Fabrik, dem neuen gewerblichen Betriebssystem, sprangen die Schäden der Lehre vom freien Arbeitsvertrage zuerst in die Augen. Es war daher nur natürlich, daß auch die Bestrebungen nach Abhilfe sich zunächst auf die Hebung der Lage der Fabrikarbeiter konzentrierten. Die Organisation der Fabrikarbeiter und die Arbeiterschutzgesetzgebung des Staates sind die Früchte dieser Entwicklung.

[1] Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre Bd. I, S. 485 ff. Vgl. auch Léfébure, Le minimum salaire pour les femmes in Correspondant 25. März 1909, S. 1172 ff.

Dabei vergaß man aber eins: daß nämlich der freie Arbeitsvertrag nicht nur für die Lohnarbeiter der Fabriken und Manufakturen, sondern ganz allgemein Geltung erlangt hatte. Man übersah, daß es große Industrien gab, die sich noch der alten Produktionsorganisation, des Verlagssystems, bedienten, und daß auch in ihnen die gleiche Entwicklung eintreten mußte. Zunächst hatten die Hausindustrien ohne große Mißstände fortbestanden. Die alten historischen, wie die Weberei u. a., bekamen erst allmählich mit dem Fortschritt der Technik die Konkurrenz der Fabrik zu spüren, die neueren waren noch nicht so weit entwickelt, daß die heute in ihnen herrschenden Mißstände in dem jetzigen Umfange sich hätten geltend machen können. So hatte sich im allgemeinen die Vorstellung erhalten, daß die hausindustriellen Arbeiter als freie und unabhängige Gewerbetreibende ein behagliches Dasein führten. Man bedachte nicht, daß gerade bei ihnen der freie Arbeitsvertrag seine brutale Kraft entfalten und zur Niederlage der wirtschaftlich schwächeren Arbeiter führen mußte.[1]

Das ist eine der Grundlagen, aus denen die heutige wirtschaftliche Lage der Heimarbeiter verstanden werden muß.

Die zweite ist der technische Fortschritt.

Wenn Henry Georges Wort „Progress and poverty!“ irgend Berechtigung hat, so ist es in der Geschichte des Niedergangs der Hausindustrien. Hier bedeuten die ungeheuren Umwälzungen in der Produktion, die jede neue Erfindung mit sich brachte, ebenso viele Rückschritte in der wirtschaftlichen Lage der Heimarbeiter, die nicht mehr imstande waren, mit dieser ungeahnten Produktionssteigerung Schritt zu halten.

So erwuchs aus den beiden Wurzeln des freien Arbeitsvertrages und des technischen Fortschritts die wirtschaftliche Gewalt, welche die Grundursache allen Heimarbeiterelends ist, die Konkurrenz in zweierlei Gestalt: als Konkurrenz der Produzenten und als Konkurrenz der Produktionsmethoden.

Um mit der letzteren zu beginnen: Im Zeitalter der Maschine erlebte die Produktion eine ungeheure Steigerung und damit Verbilligung. Es gibt kaum noch eine Industrie, in der nicht durch Maschinen eine völlige Umwälzung stattgefunden hätte. Ein Beispiel mag das veranschaulichen:[2]

„Eine Baumwollfeinspinnmaschine der Gegenwart bewegt 1000 Spindeln auf einer einzigen Spindelbank mit einer Geschwindigkeit von 6000 Umdrehungen in der Minute. Eine Spinnerin, welche die Kunkel in der einen, die Spindel in der anderen Hand hält — dies ist die primitive Technik —, kann die Spindel höchstens 400 bis 500 mal

---

[1] Vgl. Delphon de Vissec, De la distribution du travail à domicile dans l'industrie de la confection parisienne in Documents du Musée social 1908, S. 81 ff. Léfébure, a. a. O.

[2] Entnommen aus Julius Wolff, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft (Leipzig 1912) S. 58.

in der Minute drehen. Eine Spindel des sogenannten Selfaktors repräsentiert demnach die Spindeln von 12 bis 15 Spinnerinnen, und eine einzige mit 1000 Spindeln besetzte Spindelbank einer einzigen Spinnmaschine ist einem Etablissement gleichzuachten, in welchem 12 bis 15000 Spinnerinnen in der von Homer beschriebenen und bis auf unsere Tage in Teilen Italiens wie in weiten Bezirken des Orients angewandten Art spinnen."

In dem Maße, wie eine so gewaltige Produktionssteigerung die Preise der Produkte herabdrücken muß, verringert sich natürlich die Fähigkeit des Handarbeiters, mit der maschinellen Produktion zu konkurrieren. Der einzelne Arbeiter kann die Menge von Produkten, die er leisten muß, um bei sinkenden Preisen der Produkte sein Brot zu verdienen, nur mit einer immer zunehmenden Anstrengung seiner physischen Kräfte hervorbringen, bis schließlich die Technik ihn so weit überholt hat, daß eine Konkurrenz mit der Maschine überhaupt ausgeschlossen ist. Große blühende Hausindustrien mußten auf diese Weise zugrunde gehen, wie z. B. die Baumwollspinnerei, die als Hausgewerbe in Frankreich nicht mehr in Betracht kommt.[1] Wo sich die hausindustrielle Technik neben der Maschinentechnik erhalten hat, wie z. B. vielfach in der Holzindustrie (Spielwarenindustrie und Möbeltischlerei in Paris!) und der Kleineisenindustrie, sind die Arbeiter infolge der Konkurrenz der Maschine verelendet, soweit sie nicht die Hausindustrie lediglich als Nebenerwerb betreiben.

Das Merkwürdige dabei ist, daß selbst solche Hausindustrien der Maschine zum Opfer fallen, deren Produkte die Maschine nur in minderwertigen Nachahmungen herstellen kann, wie das in der Spitzenindustrie und zum Teil auch in der Seidenweberei der Fall ist,[2] deren kostbare Erzeugnisse in unserer dem billigen Luxus fröhnenden Zeit den wohlfeilen Nachahmungen haben weichen müssen.

Die Folge dieser Entwicklung war, daß teils durch die veränderte menschensparende Technik, teils durch den Verlust des Absatzes infolge der veränderten Geschmacksrichtung eine große Menge von Arbeitskräften freigesetzt wurden. Das führte wieder zur Konkurrenz der nun in Überzahl vorhandenen Arbeiter auf dem eingeengten Arbeitsmarkt und damit dank der Herrschaft des freien Arbeitsvertrages zur Unterwerfung der Arbeiter unter die Willkür des Unternehmers, die ihren Ausdruck findet in den unzureichenden Löhnen der in diesen Industrien beschäftigten Heimarbeiter.

Einfacher ist die Entwicklung in den neueren Hausgewerben, also vornehmlich den Bekleidungsindustrien, die gegenwärtig den breitesten Raum in der Heimarbeit einnehmen.

Hier bedurfte es in der Tat für den Unternehmer nur des Zugreifens, um sich ein schier unerschöpfliches und an Wohlfeilheit

[1] Vgl. Sombart, a. a. O.
[2] Vgl. das Nähere unten im Kap. 3.

kaum zu überbietendes Produktionsmittel zunutze zu machen: die weibliche Handarbeit.[1] Fast jede Frau und jedes Mädchen kann nähen. Wie der Unternehmungsgeist es früher verstanden hatte, die Spinnstube dem Kapital dienstbar zu machen, so war es nur natürlich, daß er sich angesichts der steigenden Bedeutung der Bekleidungsindustrien dieser gleichsam von der Natur gegebenen schier unerschöpflichen Arbeitsquelle bemächtigte. Während in anderen Industrien je länger je mehr nur noch die qualifizierte Handarbeit, die von der Maschine nicht ersetzt werden kann, als Heimarbeit in Betracht kommt, sind es hier gerade die Massenartikel billigster Sorte, die von Heimarbeiterinnen hergestellt werden. Es kommt mehr auf die Quantität als die Qualität der Produkte an. Infolgedessen ist jede Arbeitskraft, auch die nicht ausgebildete, willkommen. Fortschreitende Arbeitsteilung und die dadurch erzielte Vereinfachung der einzelnen Arbeitsleistung erleichtern noch mehr die Beteiligung auch der schwächsten Arbeitskräfte an der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. An dieser Konkurrenz nehmen infolgedessen nicht nur diejenigen teil, die mit ihrer Näharbeit ihr Leben fristen müssen, sondern auch die große Menge derjenigen, die ihren Unterhalt bereits aus anderen Quellen ganz oder teilweise gedeckt sehen, die aber zur Ergänzung des Fehlenden oder zur Befriedigung besonderer persönlicher Bedürfnisse selbst den kleinsten Nebenverdienst gern mitnehmen und einen solchen in der Ausnützung ihrer Fähigkeiten zu Handarbeiten dieser oder jener Art leicht finden.[2] Diese Arbeiterinnen im Nebenamt sind für die wirklichen Arbeiterinnen die gefährlichste Konkurrenz. Sie sind mit jedem Verdienst zufrieden und nehmen dadurch denen, die auf ihre Näharbeit angewiesen sind und daher unter einem gewissen Minimalpreise ihre Arbeit nicht anbieten können, entweder die Arbeitsmöglichkeit überhaupt, oder zwingen sie, sich mit einem Lohne zu begnügen, von dem sie schlechterdings nicht existieren können. Als solche Konkurrenten sind die Frauen der Landbevölkerung,[3] die Frauen von kleinen Beamten und Angestellten in den Städten,[4] ja sogar häufig die Arbeit von Kindern[5] anzuführen.

Aber damit nicht genug. Als weitere Konkurrentin der freien Arbeit spielt die von Anstalten, wie Gefängnissen, Waisen-Arbeitshäusern und den sogenannten Œuvres d'assistance par le travail[6] an-

[1] Vgl. hierzu Lefébure, Correspondant, 25. März 1909, S. 1175 ff. — Was hier von der weiblichen Näharbeit gesagt ist, gilt mutatis mutandis für alle jene Hausgewerbe, deren einfache Technik einer unbegrenzten Zahl von Arbeitern die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt gestattet.

[2] Vgl. hierzu Gonnard, a. a. O. S. 179 ff. — Milhaud, Revue 25. März 1909, S. 160.

[3] Ardouin-Dumazet, a. a. O. — Enquête, Bd. V, S. 111, 112.

[4] Boyaval, a. a. O. S. 51 ff.

[5] Boyaval, a. a. O. S. 53/54. — Pic et Amieux, a. a. O. S. 5. — Poisson, Le salaire des femmes S. 154.

[6] D. h. Anstalten, die Armenunterstützung in der Form der Zuweisung von Arbeit gewähren, ähnlich wie unsere Arbeiterkolonien.

gebotene Arbeit eine nicht unerhebliche Rolle. Es ist interessant, daß diese Art der Konkurrenz sich bereits im Jahre 1848 den Haß der freien Arbeiter in so hohem Grade zugezogen hatte, daß die provisorische Regierung sie gesetzlich beseitigte. Allerdings wurde das Gesetz kaum ein Jahr später wieder aufgehoben.[1] Daß die Gefängnisarbeit auch heute noch eine beträchtliche Konkurrenz darstellt, beweist eine Statistik für 1909.[2] Danach betrug die Zahl der Arbeitstage in den Maisons centrales und Maisons d'arrêt im Jahre 1909 4403229. An Löhnen wurden 3685000 frcs., d. h. durchschnittlich 0,85 frcs. pro Arbeitstag, bezahlt. Daraus geht hervor, daß in den Gefängnissen Arbeiten zu außerordentlich geringen Preisen geleistet werden. Allerdings ist diese Arbeit verschiedenster Art und bedeutet nicht allein für die Heimarbeit eine Konkurrenz.

Noch eine andere Art der Überschwemmung des Arbeitsmarktes darf nicht unerwähnt bleiben. In Zeiten großer Arbeitslosigkeit, bei Streiks usw. versuchen die Arbeiter der betroffenen Industrien zum großen Teil durch Heimarbeit etwas zu verdienen. Dasselbe gilt von zugewanderten ausländischen Arbeitern, die vielfach nicht die gesuchte Beschäftigung finden und so ebenfalls der Heimarbeit zur Last fallen. Es gibt in Frankreich nicht weniger als 300000 fremde Arbeiter, die hauptsächlich — z. B. in Paris — die Bekleidungsindustrie mit Arbeitsangebot überhäufen.[3] Ein Bericht der Arbeitskommission aus dem Jahre 1908 sagt darüber Folgendes:

„In mehreren Berichten wird auf die stetig zunehmende Zahl der ausländischen Arbeiter hingewiesen, die man in verschiedenen industriellen Unternehmungen angetroffen hat. Es ist so, daß in den Werkstätten der Bekleidungskonfektion in Paris die Arbeiter fremder Nationalität als in der Mehrzahl befindlich bezeichnet werden, und daß in gewissen Spezialzweigen der Hutmacherei dieses Verhältnis 75% erreicht."[4]

So zeigt sich in der Heimarbeit allenthalben eine Überfüllung des Marktes mit Arbeitsangebot. Zu dieser Konkurrenz der unmittelbaren Produzenten gesellt sich als ein weiterer, die Verdienste der Heimarbeiter ungünstig beeinflussender Umstand die Konkurrenz der Unternehmer und Zwischenmeister untereinander, die in dem Bestreben gipfelt, den Selbstkostenpreis auf ein Minimum zu reduzieren und als Billigster auf dem Markte den größten Absatz oder die meisten Arbeitsaufträge zu erzielen.[5] Das Mittel hierzu ist die rücksichtslose, durch den freien Arbeitsvertrag ermöglichte Ausnutzung der Konkurrenz der Arbeiter, die es ermöglicht, das wichtigste Produktions-

[1] Boyaval, a. a. O. S. 55.
[2] Bull. de l'Office du Travail 1911, S. 890.
[3] Boyaval a. a. O. S. 50.
[4] Zitiert ebenda, Anm. 1.
[5] Vgl. Du Maroussem, Les grands magasins, tels qu'ils sont. — Revue d'économie politique 1893, S. 922ff. — Léfébure' Correspondant, 25. März 1909, S. 1174.

element, den Arbeitslohn, man möchte sagen fast ganz aus der Preiskalkulation auszuschalten.

Alle diese Ursachen führen zu dem Grundübel in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Heimarbeiter, den unzureichenden Löhnen, aus dem alle übrigen Mißstände, die mit der Heimarbeit verbunden zu sein pflegen, als unvermeidliche Folgen abzuleiten sind.

§ 7. Die einzelnen beim Verlagssystem auftretenden Mißstände.

In dem vorigen Paragraphen ist dargelegt worden, wie das in den anderen Zweigen des Wirtschaftslebens schon wieder mehr in den Hintergrund gedrängte Prinzip der freien Konkurrenz in der Heimarbeit noch voll wirksam ist und sich in der Herabdrückung der Löhne der Arbeiter geltend macht. Selbstverständlich trifft diese Regel nicht zu für diejenigen Heimarbeiter, die infolge besonders gesuchter, qualifizierter Fähigkeiten außerhalb der allgemeinen Konkurrenz stehen. Derartige Arbeiter und Arbeiterinnen erzielen entsprechend dem trotz lebhafter Nachfrage beschränkten Arbeitsangebot auskömmliche und zum Teil gute Verdienste. Ich denke z. B. an die Arbeiterinnen der feinen Konfektion, bei denen Tagesverdienste von 4 bis 6 frcs. keine Seltenheit sind.[1]

Mit diesem Vorbehalt jedoch kommt das Gesetz allenthalben in seiner ganzen Grausamkeit zur Anwendung. Einige wenige Daten mögen das belegen. Mény kommt auf Grund seiner privaten Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Verdienste von 0,90 bis 1,25 frcs. täglich die Regel für fast alle in Heimarbeit erzeugten Artikel darstellen.[2]

Bonnevay ermittelte in Lyon für 48 von ihm untersuchte Berufe einen mittleren Jahresverdienst von 389,73 frcs.[3] Im einzelnen ergaben sich folgende Tagesverdienste bei zehnstündiger Arbeitszeit.

Spitzenarbeiterinnen:	
découpeuses	1,30 frcs.
pointonneuses	1,60 „
Posamentierarbeiterinnen	1,30 „
Westenarbeiterinnen	1,50 „
Haarnetzarbeiterinnen	1,— „
Korsettarbeiterinnen	1,80 „
Stiefelstepperinnen	1,50 „
Schirmarbeiterinnen:	
für feine Qualität	2,70 „
für gewöhnliche Qualität	1,80 „
Falzerinnen	2,— „
Kartonarbeiterinnen	1,40 „
Stuhlflechterinnen	1,20 „

[1] Vgl. z. B. Léon de Seilhac, L'industrie de la couture et de la confection à Paris, S. 24. — Gonnard, a. a. O. S. 167.

[2] A. a. O. S. 44. Vgl. Musée social, März 1908, S. 77/78.

[3] Zitiert bei Gonnard, a. a. O. S. 167.

Diese Beispiele ließen sich aus den Arbeiten von Benoist, Poisson, Haussonville und vielen anderen ins Ungemessene vermehren.[1] Hier kommt es nur darauf an, den allgemeinen Eindruck festzuhalten, den Gonnard in die Worte zusammenfaßt: „Die Heimarbeiterin verdient im allgemeinen kaum so viel, daß sie nicht Hungers zu sterben braucht."[2]

Der gewöhnliche Einwand gegen solche Ziffern ist der, daß das alles zum größten Teil nur Nebenverdienste seien, die in Verbindung mit anderen Einnahmequellen der Arbeiterin sehr wohl ein auskömmliches Leben gestatteten.[3] Indessen trifft das nicht zu. Nach Mény sind 60% der Heimarbeiter auf ihren Verdienst aus der Heimarbeit angewiesen. Ebensowenig kann man einfach die Ungeschicklichkeit der Arbeiter für die niedrigen Löhne verantwortlich machen, wie das Hayem tut.[4] In der Enquête des französischen Arbeitsamts über die Wäscheindustrie wird ausdrücklich betont, daß die ermittelten Durchschnittslöhne noch tiefer sein würden, wenn man die Verdienste der minderwertigsten Arbeiterinnen, der alten und gebrechlichen, berücksichtigt hätte.[5] Dasselbe versichert Mény von den privaten Untersuchungen.[6]

Man wird sich also dabei bescheiden müssen, daß die angegebenen Lohnziffern regelrechte Löhne vollbeschäftigter Durchschnittsarbeiterinnen darstellen.

Diese Zahlen rücken indes erst in die rechte Beleuchtung, wenn man ihnen den notwendigen Lebensbedarf gegenüberstellt. Da die bisherigen Zahlen sich auf Frauenarbeit beziehen, ist auch hierbei derjenige Betrag zugrunde zu legen, den eine alleinstehende Arbeiterin zum Lebensunterhalt mindestens braucht, und zwar beziehen sich die angegebenen Zahlen auf Paris und sind zur Beurteilung der Verhältnisse in der Provinz entsprechend zu reduzieren.

Nach Gonnard[7] braucht eine Pariser Arbeiterin für sich allein zum Leben mindestens 850—1200 frcs. jährlich, d. h. täglich 2,75—4 frcs. Diese Summe verteilt sich, wie folgt:

für	Miete	100—150
„	Bekleidung . . .	100—150
„	Ernährung . . .	550—750 (1,50—2 frcs. täglich)
„	Verschiedenes . .	100—150
	zusammen	850—1200 frcs.

[1] Vgl. das Litteraturverzeichnis wegen der genauen Titel. Vgl. auch unten Kap. 3.

[2] A. a. O. S. 165.

[3] Vgl. z. B. Payen, Économiste français, 8. Mai 1909.

[4] Réforme sociale, 1. Nov. 1909, S. 543.

[5] Enquête, Bd. V, S. 104.

[6] A. a. O. S. 49. Vgl. auch ebenda S. 53 das Beispiel solcher Löhne bei einer Spitzenarbeiterin, also einer technisch hochstehenden Arbeiterin.

[7] A. a. O. S. 124.

In ungefährer Übereinstimmung hiermit setzt Claire Gérard[1] den Tagesbedarf einer solchen Arbeiterin auf mindestens 3 frcs. an. Bedenkt man, daß gerade die Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie regelmäßiger, längerer Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, daß Krankheiten und andere Hinderungsgründe Arbeitspausen verursachen, so bedarf es keiner weiteren Worte, um das Mißverhältnis zwischen Ist und Soll in dem Budget einer Pariser Heimarbeiterin deutlich zu machen.

Die Unzulänglichkeit der Löhne gewinnt noch an Bedeutung durch den Umstand, daß selbst diese geringen Löhne den Arbeitern durchaus nicht immer bar ausgezahlt werden, sondern häufig, wenn auch nur in verschleierter Form, Naturallöhne sind. Dieses sog. Trucksystem ist trotz des gesetzlichen Verbots[2] noch hier und da verbreitet. Mény erzählt, daß im Faubourg St. Antoine in Paris eine Reihe von Weinhändlern die hausindustriellen Möbeltischler durch ein verschleiertes Trucksystem ausbeuten. Sie bezahlen die Arbeiter mit Gutscheinen, die nur bei ihnen einlösbar sind. Die Arbeiter müssen diese Scheine um die Hälfte billiger weiterveräußern, um überhaupt zu Geld zu kommen.[3] Eine andere Form des Trucksystems kommt in der Bekleidungsindustrie vor. Die Zwischenmeister handeln oft mit Zutaten, die ihre Arbeiterinnen brauchen, und beschäftigen nur solche Arbeiterinnen, die die Zutaten von ihnen zu hohem Preise in Anrechnung auf ihren Lohn kaufen.[4] Oder: einer Arbeiterin wird eine Nähmaschine auf Abzahlung verkauft. Plötzlich wird die Beschäftigung der Arbeiterin eingestellt. Sie kann die Raten nicht mehr zahlen und verliert Beschäftigung und Maschine.[5]

Die Frage des Trucksystems hängt eng mit dem Zwischenmeisterwesen zusammen. Es ist schon erwähnt, daß man den Zwischenmeister heute milder ansieht als früher,[6] wo man ihn schlechthin für das Heimarbeiterelend verantwortlich machte. Immerhin bringt das Zwischenmeisterwesen insbesondere dort, wo es sich mit dem Trucksystem verbindet, schwere Mißstände mit sich. Der Zwischenmeister ist darauf angewiesen, den Arbeitslohn nach Möglichkeit niedrig zu halten, um so seinen eigenen Profit zu steigern. Bei Delphon de Vissec[7] findet sich folgende anschauliche Tabelle über den Gewinn des Zwischenmeisters gegenüber dem Verdienst einer Arbeiterin:

---

[1] Musée social, Documents 1909, S. 2.

[2] Ges. v. 7. XII. 1909 sur le payement des salaires des ouvriers et employés.

[3] Mény, a. a. O. S. 59, du Maroussem in Revue d'économie politique 1892, S. 569.

[4] Mény, a. a. O. S. 60; unten Kap. 3.

[5] Ebenda.

[6] Oben S. 4. Etwas zu optimistisch sagt Haussonville im Anschluß an Cotelle: „Ce qui caractérise le *Sweating system*, c'est, qu'il n'existe pas." Revue des deux mondes, 1909, S. 567 f., vgl. hierzu de Mun im Figaro, 16. Febr. 1909.

[7] De la distribution du travail à domicile dans l'industrie de la confection parisienne in Musée social, Documents 1908, S. 81 ff. Ähnliche Angaben bei Milhaud' Les prolétaires de l'industrie à domicile, Revue 1909, S. 156 ff.

Artikel	Verkaufspreis	Fassonpreis des Zwischenmeisters	Fassonpreis der Arbeiterin	Arbeitsdauer
Morgenröcke, gewöhnliche	4,90	1,05	0,30	2 Stunden mindestens
Morgenröcke aus Percal	9,90	1,75	0,45	2 Stunden mindestens
Morgenröcke aus Leinen	19,95	2,25	0,60	4 Stunden
Mäntel	49,—	7,—	2,—	1—1½ Tag

Das Schlimmste ist, daß der Zwischenmeister infolge des überreichen Arbeitsangebotes die Arbeiter vollständig in der Hand hat und die Preise willkürlich ändern, auch willkürliche Abzüge für mangelhafte Arbeit oder verspätete Lieferung machen kann, Erscheinungen, die in ihrer Gesamtheit zu dem berüchtigten Namen Sweating system für das Zwischenmeisterwesen in seiner schlimmsten Form geführt haben.

So viel über die der Heimarbeit eigentümlichen Lohnverhältnisse.

Der Lohn bestimmt aber für den einzig auf ihn angewiesenen Arbeiter ausschließlich das Niveau seiner wirtschaftlichen Lage, und so sind auch alle weiteren noch zu besprechenden Mißstände in der Heimarbeit lediglich Ausflüsse und notwendige Folgen der niedrigen Löhne.[1]

Der Heimarbeiter erhält durchweg Stücklohn. Ist der Lohn niedrig, so muß der Arbeiter um so länger arbeiten, um das Nötige zum Lebensunterhalt zu verdienen. Daher ist unverhältnismäßig lange Arbeitszeit ein weiteres odiöses Privileg des Heimarbeiters.[2] „Der Maximalarbeitstag der Fabrikarbeiter ist für die Heimarbeiter Minimalarbeitstag," sagt Mény treffend.[3]

Maroussem hat für die Pariser Bekleidungsindustrie festgestellt, daß die mittlere wöchentliche Arbeitszeit 70 und 80 Stunden überschreitet. Gewisse, besonders lebhafte Wochen für sich genommen bringen es auf 112 Stunden, d. h. 17½ Stunden pro Tag.[4]

In der Pariser Spielwarenindustrie ist — ebenfalls nach Maroussem — die mittlere Arbeitszeit 16—17 Stunden.[5]

Auch hier mögen diese wenigen Beispiele genügen, bei denen es sich natürlich um eigentliche Berufsarbeiter handelt.[6]

---

[1] Vgl. zum Folgenden u. a. Mrs. Sidney Webb in Revue d'économie politique, 1893, S. 963 ff., Beck in Verhandlungen des ersten allgemeinen schweizerischen Heimarbeiterschutz-Kongresses Zürich 1909; Mény, a. a. O. S. 79 ff.; Boyaval, a. a. O. S. 66 ff.

[2] Gonnard, a. a. O. S. 164.

[3] A. a. O. S. 80.

[4] Zitiert bei Gonnard, a. a. O. S. 170.

[5] Ebenda.

[6] Für die Wäschekonfektion vgl. unten Kap. 3.

Was ist natürlicher, als daß die Arbeiter bei derartigen Anstrengungen ihre Kinder schon im zartesten Alter zur Hilfe heranziehen, und daß sie den Besitz von Kindern nur von diesem Gesichtspunkte aus beurteilen?[1] Die Gesundheit der Kinder, ihr Schulunterricht werden vernachlässigt, sicherlich oft schweren Herzens, aber unter dem unerbittlichen Zwange der Not. Mme Brunhes, die Vorkämpferin der Ligue sociale d'acheteurs in Frankreich, erzählt von einem dreijährigen Kinde, das Knöpfe auf einen Karton nähen mußte und dabei die Nadel mit der Faust durch den Karton trieb, da die Finger noch zu schwach waren.[2]

Im Département Manche werden Kinder von neun Jahren als Korbarbeiter beschäftigt.[3]

Das sind nur einzelne, willkürlich herausgegriffene Fälle einer allgemeinen Begleiterscheinung der Heimarbeit. Pic und Amieux fassen ihr Urteil über die Heimarbeit in die Worte zusammen: „Sie begünstigt die Ausbeutung der Kinder und der Arbeiter. Sie ist eine Ursache physischer Überanstrengung und ein Grund für den Niedergang der Rasse; ihre Rückwirkungen auf die öffentliche Gesundheit sind schlimmster Art."[4]

Mit der letzten, vielleicht wichtigsten Folge der unzureichenden Löhne müssen wir uns noch kurz beschäftigen.

Sie äußerst sich in den ungesunden Ernährungs- und Wohnungsverhältnissen der Heimarbeiter und der damit verbundenen großen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter ihnen, deren Weitertragen durch die von den Heimarbeitern hergestellten Gegenstände dann zu einer Gefahr für die Allgemeinheit wird.

Zunächst gestatten die ungenügenden Löhne den Heimarbeitern keine ausreichende Ernährung, die sie bei ihrer chronischen Überanstrengung gerade vor allen anderen nötig hätten. Claire Gérard[5] teilt ein Budget einer Pariser Blumenarbeiterin mit, die den immerhin schon über dem Durchschnitt stehenden Betrag von 730 frcs. jährlich zur Verfügung hat. Darin figuriert ein tägliches Frühstück, bestehend aus Milch und Brot mit je 0,15 frcs. und ein Mittagessen von je 0,50 frcs.; dieses Essen besteht aus

Brot	0,10 frcs.
Gemüse	0,10 „
Eiern oder Kochfleisch oder einem Hering .	0,15 „

Dazu kommen die Kosten der Zubereitung. Für Abendessen sind 0,40 frcs. angesetzt.[6]

---

[1] Boyaval, a. a. O. S. 53 ff.; Mény, a. a. O. S. 85 ff.

[2] Brunhes, Ligues sociales d'acheteurs. Collection de l'Action populaire S. 28, zitiert bei Mény S. 88.

[3] Bulletin de l'Office du Travail, 1907, S. 901.

[4] Pic et Amieux, Le travail à domicile en France S. 5.

[5] A. a. O. S. 6.

[6] Zahlreiche solche Budgets bei Benoist, Poisson, Haussonville und anderen.

Es bedarf keiner längeren Darlegung, daß ein erwachsener, angestrengt arbeitender Mensch dabei nicht den Ersatz der verausgabten Körperkräfte finden kann. Dauernde Unterernährung und in ihrem Gefolge Widerstandsunfähigkeit gegenüber Erkrankungen sind die unausbleibliche Folge. Die Gefahr der Erkrankung ist aber um so größer, als der Heimarbeiter infolge seines geringen Verdienstes auf Wohnungen angewiesen ist, die nicht einmal den bescheidensten hygienischen Anforderungen entsprechen. Diese sog. Wohnung besteht meist nur aus einem Raum, der gleichzeitig Arbeits-, Wohn- und Schlafraum ist. Eine ergreifende Schilderung der Wohnverhältnisse der Pariser Spielwarenarbeiter gibt Léo Clarétie in seiner Darstellung der Geschichte und der gegenwärtigen Lage dieses berühmten Hausgewerbes.[1] Es würde zu weit führen, sie hier wiederzugeben. Nur einige Zahlen mögen einen Begriff von den Zuständen geben.

1902 gab es in Paris Einzimmerwohnungen

für	414	Haushaltungen	mit	10 oder mehr Personen
„	470	„	„	7—8 Personen
„	1161	„	„	6 „
„	3462	„	„	5 „
„	10420	„	„	4 „
„	28475	„	„	3 „[2]

Noch im Jahre 1883 gab es in Frankreich infolge der Fenstersteuer über 200000 Häuser ohne jedes Fenster.[3] Zusammengepfercht auf engem Raume, ohne Luft und Licht wohnt der Heimarbeiter. Die Tuberkulose und andere Volkskrankheiten sind seine Genossen. Nach Gonnard[4] steht in Paris die Sterblichkeitsziffer in direktem Verhältnis zu der Anzahl der Wohnungen, die weniger als 250 frcs. Miete kosten, schwankend zwischen dem Einfachen und Doppelten im VIII. Arrondissement einerseits und im XII. Arrondissement anderseits.

Juillerat hat sechs Häuserkomplexe in den Arrondissements IV, V, XI, XII, XIV und XIX, den Hauptzentren der Pariser Heimarbeit, als diejenigen mit besonders erschreckenden Sterblichkeitsziffern ermittelt.[5] Wegen weiterer Einzelheiten sei auf die Darstellung der Verhältnisse in der Wäschekonfektion im 3. Kapitel verwiesen.

Die Gefahr, die die aus solchen Brutstätten von Krankheiten kommenden Gegenstände für das kaufende Publikum in sich bergen, liegt auf der Hand. Schwiedland sagt daher mit Recht, daß es unter solchen Umständen kaum als ein Vorteil der Heimarbeit an-

---

[1] Léo Clarétie, Les jouets (Paris 1894) Kapitel 4.

[2] Gonnard, a. a. O. S. 143/144. — Über die Wohnungsverhältnisse in Paris vgl. auch die Schilderung von Cahen in Revue bleue, 19. Mai 1906.

[3] Cauwès, Cours d'économie politique Bd. III, S. 197.

[4] A. a. O. S. 143.

[5] Mény, a. a. O. S. 106.

zusehen sei, daß sie dem Arbeiter gestatte, „an der Seite seines kranken Kindes zu wachen, ohne seine Arbeit unterbrechen zu müssen".[1]

Kann es schließlich wundernehmen, daß die Trunksucht und die Prostitution sich der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen bemächtigen, jene, weil sie Vergessenheit verheißt, diese als Brotgeberin der bittersten Not?[2]

Mit einem Vorbehalt, wie sie begonnen, muß diese trübe Darstellung schließen. Die geschilderten Verhältnisse treffen im allgemeinen nur dort zu, wo der Heimarbeiter auf den Verdienst aus seiner hausgewerblichen Tätigkeit allein angewiesen ist. Auszunehmen sind also hauptsächlich viele auf dem Lande als Nebenerwerb von der bäuerlichen Bevölkerung betriebene Hausindustrien. Wenn auch die geradezu anheimelnde Darstellung, welche Givskov[3] von der Lage der ländlichen Hausgewerbetreibenden in Frankreich gibt, sicherlich zu rosig ist, so hat doch auch die Enquête über die Wäschekonfektion ergeben, daß bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Heimarbeiter auf dem Lande wohl zu beachten ist, daß Hausgewerbe und Landwirtschaft als einander ergänzende Einnahmequellen in Betracht kommen, und daß insbesondere Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der ländlichen Heimarbeiter mit denen der großen Städte kaum zu vergleichen sind.

---

[1] Schwiedland, Travail en chambre et police sanitaire. Revue d'économie politique, 1900, S. 231.

[2] Vgl. hierüber schon Jules Simon, L'ouvrière, 4. Aufl., 1862.

[3] Contemporary Review 1904. Vgl. auch Bourguin, Les systèmes socialistes usw. S. 171. — Wogegen Mény, a. a. O. S. 46 ohne ausreichende Begründung die Verhältnisse in der Provinz für ebenso schlecht hält wie in Paris.

3. Kapitel. Die Zustände in einigen bedeutenden Hausindustrien im besonderen.

§ 8. Die Wäschekonfektion.

Die bisherige allgemeine Untersuchung über die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen der Heimarbeit und ihre Ursachen bedarf einer Ergänzung. Die folgende Darstellung der Verhältnisse in der Wäschekonfektion, der Seidenweberei und der Spitzenindustrie soll einerseits als Beleg für die dort gewonnenen Ergebnisse und anderseits als Grundlage für die kritische Erörterung der zur Beseitigung der Mißstände geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen dienen.

Die genannten Hausgewerbe sind für diesen Zweck vornehmlich geeignet, nicht nur deshalb, weil für die Wäschekonfektion durch eine groß angelegte amtliche Enquête[1] und für die beiden anderen Industrien durch wertvolle private Arbeiten sehr reichhaltiges Material vorhanden ist, sondern vor allem deshalb, weil bei ihnen die geschilderte Entwicklung besonders anschaulich zutage tritt.

Während nirgends deutlicher als in der Geschichte der Seidenweberei und der Spitzenindustrie die Konkurrenz der Maschine als Ursache der heutigen Zustände zu erkennen ist, repräsentiert die Wäschekonfektion diejenigen Hausgewerbe, bei denen die weite Verbreitung der für ihre Ausübung erforderlichen Fähigkeiten zu einer Überschwemmung des Arbeitsmarktes mit Arbeitsangebot und damit zu ungesunden Lohnverhältnissen geführt hat. Hier feiert die Konkurrenz der Heimarbeiterin im Nebenamt wahre Triumphe, da diese zum Schaden der eigentlichen Berufsarbeiterinnen, die vielfach gar nicht in übergroßer Anzahl vorhanden sind, mit unerhört niedrigen Löhnen zufrieden ist.

Ein eigentliches Überangebot auch von geschulten Arbeitskräften besteht hauptsächlich in Paris, von dem ein Zwischenmeister sagt, daß es ein unerschöpfliches Reservoir von Handarbeit sei.[2] „Sehr wenige Arbeiterinnen", sagt aber derselbe Zwischenmeister, „leben ausschließlich von der Wäschekonfektion." Und ein Fabrikant bestätigt diese Beobachtung.[3]

[1] Die Enquête (5 Bände, 1907—1911) hat sich über 24 Départements erstreckt. Befragt sind 129 Unternehmer, 112 Zwischenmeister. Auf Grund der Angaben von 2012 Arbeiterinnen sind 1783 Fragebogen ausgefüllt, die z. T. durch Monographien, Haushaltungsbudgets u. ä. ergänzt sind. Im ganzen beträgt die Zahl der mit Erfolg befragten Personen 2300.

[2] Enquête Bd. I, S. 87.

[3] Bd. I, S. 31.

Es ist kaum zu glauben, zu welchen Bedingungen den Unternehmern Arbeit angeboten wird. So berichtet ein Geschäft für Herrenwäsche: „Manche Arbeiterinnen haben sich erboten, für 25 Centimes ein Flanellhemd zu arbeiten, was einem täglichen Verdienste von 75 Centimes entspricht.“[1]

Die erdrückendste Konkurrenz für die Pariser Arbeiterinnen ist jedoch die der Arbeiterinnen in der Provinz, da hier die Lebensbedingungen unvergleichlich einfachere und billigere sind.[2] Die Fabrikanten geben daher mehr und mehr Arbeit aufs Land hinaus, wo sie zu noch billigeren Löhnen Arbeit finden als in Paris selbst.[3] Auch die Konkurrenz der Waisenhäuser, Arbeitshäuser und ähnlicher Anstalten wird in der Enquête betont. Früher gehörten in die Reihe dieser Konkurrenten auch die Klöster. Sie selbst kommen zwar seit dem Kongregationsgesetz von 1901 nicht mehr in Betracht, indes hat dieses Gesetz eine eigentümliche Erscheinung gezeitigt: viele frühere Klosterfrauen haben sich als Zwischenmeisterinnen niedergelassen und damit doch wieder zur Verstärkung der Konkurrenz beigetragen.[4]

Trotz aller dieser Arbeitsquellen findet sich ein wirklicher Überfluß an Arbeitskräften nur verhältnismäßig selten vermerkt, z. B. in Montluçon, Cholet, Rouen, Cambrai, im Département Meuse und in Marseille, Im übrigen klagen die Unternehmer sogar, daß angesichts der ungeheuren Steigerung des Bedarfs die Arbeitskräfte entweder fehlen oder doch so unzuverlässig sind, daß die wünschenswerte Produktion nicht zu erzielen sei.[5]

Die Folge dieses Andrängens aller möglichen Arbeitskräfte einerseits und des enorm und schnell steigenden Bedarfs an Arbeiterinnen anderseits ist eine starke Beeinträchtigung der Qualität der Arbeit. Die Unternehmer müssen nehmen, was sie bekommen können. Wirklich geschulte Arbeitskräfte werden seltener, und das um so mehr, als der geringe Verdienst immer mehr außer Verhältnis zu den gesteigerten Lebensbedürfnissen gerät.

Woher rekrutieren sich die Arbeiterinnen der Wäschekonfektion? Auf diese Frage geben die Tabellen I bis III des Anhanges einige Auskunft.[6]

Tabelle I zeigt, in welchem Alter die Arbeiterinnen den Beruf als Heimarbeiterin ergriffen haben, und zwar sind drei Altersklassen unterschieden, nämlich:

1. Arbeiterinnen, die beim Eintritt in den Beruf höchstens 18 Jahre alt waren.

---

[1] Bd. I, S. 46.
[2] Bd. I, S. 179, 195.
[3] Bd. V, S. 36.
[4] Bd. IV, S. 243; Bd. II, S. 755.
[5] Bd. V, S. 38 ff.
[6] S. 73—75. Die Tabellen sind, wie auch die noch folgenden, dem V. Bande der Enquête der französischen Regierung über die Wäschekonfektion entnommen.

2. Solche, die zwischen dem 19. und 25. Jahre Wäschearbeiterinnen geworden sind.

3. Solche, die erst nach dem 25. Lebensjahre angefangen haben, Heimarbeit zu verrichten.

Die Gruppe 1 stellt die eigentlichen Berufsarbeiterinnen mit besonderer Ausbildung dar, während die zweite zwar auch meist aus Berufsarbeiterinnen besteht, jedoch vielfach aus solchen ohne regelrechte Vorbildung für den Beruf als Wäschearbeiterin. Die dritte Gruppe endlich bildet das Gros derjenigen, die irgendwelche Umstände gezwungen haben, ihren Unterhalt in der Heimarbeit zu suchen. Bei ihnen ist von einer Ausbildung erst recht keine Rede. Ihr Anteil ist besonders stark z. B. in Bourges 87%, Chateauroux und Reuilly 54%, Montluçon 52%, Paris 47%, Nancy 45%, Beauvais 44%, Lyon 42%, im Département Meurthe-et-Moselle 40%, im Département Allier 38% usw.[1]

Die Tabelle II ergibt die Verhältniszahlen für die über 60 Jahre alten Arbeiterinnen, die am höchsten in Beauvais (33 %) und Paris (17—19 %) steigen.[2]

Die Tabelle III endlich gibt Aufschluß über den Familienstand der Arbeiterinnen, indem sie sie in ledige, verheiratete und verheiratet gewesene scheidet.[3] Interessant ist besonders die Anzahl der verheirateten Arbeiterinnen, da diese diejenigen sind, die in der Regel die Heimarbeit nur als Nebenerwerb betreiben. Sehr häufig ist der Ehemann ein kleiner Bauer, so z. B. im Département Indre.[4] Im übrigen sind alle möglichen Berufe vertreten, vom Beamten bis zum Tagelöhner. Der Prozentsatz der Verheirateten erreicht in Tergnier und für Haushaltwäsche auch in Marseille 100 %. Sehr groß ist ihr Anteil ferner in Vierzon (74 %), St. Quentin (68 %), Bourges (68 %), Montluçon und St. Amand (Cher) (66 %) u. s. w.

Witwen oder geschiedene Frauen waren in Paris 33 %, in Villefranche 36 %, in Beauvais 28 % der befragten Arbeiterinnen.

Dieser beinahe alle Bevölkerungskreise umspannenden Konkurrenz der Arbeitskräfte steht eine nicht minder scharfe Konkurrenz der Arbeitgeber gegenüber. Die Zahl der Unternehmer ist in stetem Wachsen begriffen.[5] „Man kann sich in der Wäschekonfektion mit einem kleinen Kapital von 5 bis 10000 frcs. etablieren" äußert der Direktor einer Manufaktur.[6] „Diese Möglichkeit verleitet viele Angestellte und Arbeiterinnen; in manchen Gegenden, z. B. in St. Etienne, gibt es eine große Anzahl solcher kleiner Fabrikanten. Ihr Umsatz beträgt etwa 40 bis 50000 frcs., sie begnügen sich mit kleinem Verdienst, leben knapp und arbeiten selbst fleißig mit. Es sind Schleuderer, ebenso

[1] Bd. V, S. 31.
[2] Bd. V, ebenda S. 31/32.
[3] S. 75.
[4] Bd. V, S. 34.
[5] Bd. V, S. 17.
[6] Bd. IV, S. 11.

schädlich für die bedeutenden Fabrikanten wie für die Arbeiterinnen, die sie sehr schlecht bezahlen.“ [1]

Aber nicht nur in dieser Form blüht die Konkurrenz der Arbeitgeber. Vielfach wird die Wäschekonfektion in Verbindung mit anderen Gewerben betrieben, z. B. mit der Stickerei (im Département Vosges) oder der Leinenweberei in Cholet und Cambrai.[2]

Die schlimmste Konkurrenz für die Fabrikanten sind die Warenhäuser, die ihren Bedarf direkt bei einem Zwischenmeister in Auftrag geben und dadurch ihre Verkaufspreise außerordentlich niedrig halten können. Endlich dürfen die Arbeitshäuser, Gefängnisse u. dergl. Anstalten als Konkurrenten der Unternehmer nicht unerwähnt bleiben.[3] So erzählt z. B. der Leiter eines Geschäftes in Nimes, daß die Einwohner die Gewohnheit hätten, ihren Bedarf an Wäsche in Klöstern arbeiten zu lassen.[4]

In welcher Weise die Warenhäuser und damit gezwungenermaßen auch alle übrigen Unternehmer sich gegenseitig zu unterbieten suchen, ist zu allgemein bekannt, als daß hier näher darauf eingegangen zu werden brauchte. Dasselbe System herrscht bei den Zwischenmeistern und -meisterinnen. Auch ihre Zahl wächst stetig [5] und steigert die erdrückende Konkurrenz.

Die Kosten dieser Konkurrenzkämpfe trägt in erster Linie die Arbeiterin. Mangels jeder gesetzlichen Schranke ist ihr Lohn das Produktionselement, auf welches die durch den Konkurrenzkampf gebotenen Preißermäßigungen abgewälzt werden. Die Konkurrenz der Arbeiterinnen untereinander und der Mangel irgendwelcher Abwehrorganisation kommen diesem Bestreben entgegen, und das Ergebnis sind unerhört niedrige Löhne. Die Enquête hat hier nur bestätigt, was die privaten Untersuchungen bereits festgestellt hatten.[6]

Ehe ich jedoch auf die Löhne selbst eingehe, muß ich noch einige andere Umstände kurz erörtern, die neben der Konkurrenz teils auf die Höhe der Lohnsätze, teils auf die jährlichen Gesamtverdienste der Arbeiterinnen Einfluß haben.

Der Verdienst der Arbeiterin ist zunächst verschieden, je nachdem, ob sie nur mit der Hand arbeitet oder sich der Nähmaschine bedient. Die Industriellen geben zwar meist der Maschinenarbeit den Vorzug,[7] sind aber aus zwei Gründen nicht immer in der Lage, diesen vorteilhafteren Arbeitsmodus durchzusetzen. Einmal besteht im Publikum eine zähe Vorliebe für die Handarbeit, der besonders die

---

[1] Das steht im Gegensatz zu der Ansicht Aftalions von der wachsenden Konzentration der Betriebe in den Bekleidungsindustrien. Rev. d'éc. pol. 1905, S. 827.

[2] Bd. III, S. 429.

[3] Bd. V, S. 18.

[4] Bd. IV, S. 309.

[5] Bd. V, S. 19.

[6] Vgl. die Arbeiten von Benoist, Poisson, Mény, D'Haussonville u. a.

[7] Bd. V, S. 66.

Fabrikanten von Damen- und Kinderwäsche unbedingt Rechnung tragen müssen. Außerdem setzen aber auch die Arbeiterinnen selbst in vielen Gegenden der Einführung der Nähmaschine noch Widerstand entgegen, z. B. in den Départements Cher, Allier, Loir-et-Cher und Indre,[1] während sich anderseits im Département Nord die Maschine leicht einführt.

Der Widerstand gegen die Maschine ist um so merkwürdiger, als im allgemeinen die Maschinenarbeiterin mehr verdienen kann als die Handarbeiterin.

Der tägliche Verdienst der Arbeiterin wird ferner beeinflußt durch den Zeitverlust, den sie bei der Entgegennahme und Ablieferung der Arbeit erleidet. Etwas Genaues hat die Enquête hierüber nicht ergeben, so daß es sich nicht lohnt, darauf näher einzugehen. Man kann nicht entscheiden, inwieweit die von den Arbeiterinnen angegebenen Zeitverluste auf schlechter Organisation der Abfertigung oder auf anderen Umständen, wie der Entfernung der Wohnung von der Ablieferungsstelle u. a., beruhen. Häufig finden auch die Ablieferungen in größeren Posten und nur ein bis zweimal wöchentlich statt und nehmen dann natürlich an dem Ablieferungstage erheblich mehr Zeit in Anspruch als bei täglicher Ablieferung, sind aber in jener Form für die Arbeiterin fast günstiger als in dieser.[2] Nur so viel sei bemerkt, daß außergewöhnlich hohe Zeitverluste verhältnismäßig selten (in Nancy, Verdun und Rouen) festgestellt worden sind, und daß sie in den eigentlichen Zentren der Wäschekonfektion wenig beträchtlich sind.[3]

Was den jährlichen Gesamtverdienst anlangt, so hängt er wesentlich davon ab, wie lange Zeit im Jahre die Arbeiterin beschäftigt ist. Hier sind gerade die Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrien schlimm daran. Alle diese Industrien leiden mehr oder weniger unter einer toten Saison. Leider bringt die Enquête auch über den Umfang der Arbeitslosigkeit in der Wäschekonfektion kein ausreichendes Material. Zu häufig sind persönliche Verhältnisse ausschlaggebend, als daß sich aus den Angaben der Arbeiterinnen zuverlässige allgemeine Schlüsse ziehen ließen. So viel steht jedoch fest, daß die Zeit der Arbeitslosigkeit in den Zentren der Wäschekonfektion oft beträchtlich ist.[4] In Rouen z. B. haben von 49 befragten Arbeiterinnen 46 Angaben gemacht. Davon waren 17 (=37 %) nur kurze Zeit arbeitslos. Die übrigen 29 dagegen hatten arbeitslose Zeiten von 1 bis 5 Monaten, 27 solche von 2 bis 4 Monaten.[5] Ein gut Teil dieser Arbeitslosigkeit wird man mit Recht der regelmäßig wiederkehrenden toten Saison zur Last legen dürfen. Nun zu den Löhnen selbst.

---

[1] Vgl. Bd. II, S. 21, 22, 28, 35, 39, 248, 300, 376, 390.
[2] Vgl. Bd. V, S. 84/85.
[3] Bd. V, S. 87.
[4] Bd. V, S. 81.
[5] Bd. V, S. 80.

Die erste wichtige Frage ist hier, ob und im welchem Umfange der Lohn in bar gegeben wird oder in Form von Waren, d. h. inwieweit das Trucksystem herrscht. Nach der Enquête existiert das Trucksystem auch in der Wäschekonfektion, und zwar besonders in der bereits näher geschilderten Form, daß der Zwischenmeister nebenher ein Geschäft betreibt und seine Arbeiterinnen in seine Kundschaft zwingt.

Die Arbeiterinnen haben merkwürdig wenig über das Trucksystem geklagt; dennoch ist sein Vorhandensein vielfach auf andere Weise zutage getreten.[1] Häufig wird es z. B. in St. Omer,[2] ferner besonders rigoros in St. Etienne angewandt; auch in Grenoble wird es nach den Angaben eines Geschäftsangestellten geübt, obgleich die Arbeiterinnen sich dort nicht darüber beschwert haben.[4]

Offenbar haben die Arbeiterinnen aus Angst vor nachteiligen Folgen hierbei sehr mit ihren Mitteilungen zurückgehalten.

Der Frage nach der Höhe der Lohnsätze hat die Enquête von zwei Seiten beizukommen versucht, indem sie sowohl von den Arbeitgebern als von den Arbeiterinnen Angaben verlangt hat. Der hierbei verfolgte Zweck, durch eine Vergleichung der beiderseitigen Mitteilungen zu einer möglichst einwandfreien Feststellung zu gelangen, ist jedoch nicht erreicht worden. Die Angaben der Arbeitgeber sind zu wenig einheitlich und zu sehr von verschiedenen Gesichtspunkten her gemacht, als daß eine solche Vergleichung möglich wäre.[5] Brutto- und Nettoverdienst sind meist nicht unterschieden. Auch hat man den bestimmten Eindruck, daß die Fabrikanten häufig nur von den besten Arbeiterinnen gesprochen haben. Ausdrücke wie „eine gute Arbeiterin verdient“ oder „bei angestrengter Arbeit“, „bei unbegrenzter Arbeitszeit“ kehren in ihren Mitteilungen oft wieder. Infolgedessen sind auch die Angaben der Arbeitgeber im Durchschnitt günstiger als die der Arbeiterinnen.

In der Enquête ist der Versuch gemacht, nach den Angaben der Arbeiterinnen im einzelnen zu ermitteln:

den Bruttoverdienst,
den Stundenlohn und
den jährlichen Nettoverdienst.[6]

Bei den Bruttoeinnahmen sind folgende Unkosten berücksichtigt:

1. Für Miete, Unterhalt und Amortisation des Materials, also vor allem der Nähmaschine. Die Vermietung der Maschine an die Ar-

---

[1] Bd. V, S. 72, vgl. auch Bd. II, S. 249, 299, 390.
[2] Bd. III, S. 230.
[3] Bd. IV, S. 149, 150, 170.
[4] Bd. IV, S. 182.
[5] Bd. V, S. 111.
[6] Vgl. die Spalten 17—20 der für jedes Département besonders angefertigten Übersichten in Bd. I—IV.

beiterin seitens des Fabrikanten ist besonders häufig in Cholet. Ein Bd. II, S. 694 abgedrucktes Vertragsformular gestattet einen Einblick in die Art dieser Mietsverhältnisse. Der Vertrag sieht als Mietzins 1 frcs. pro Monat vor. Er enthält die Bedingung, daß die Arbeiterin die Maschine nur zu Arbeiten für den Vermieter benutzen darf, eine Bestimmung, deren Einhaltung schwer kontrollierbar ist.

Im Département Indre wird die Maschine der Arbeiterin meist unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und nur die Reparaturen sind Sache der Leiherin. Zuweilen übernehmen die Fabrikanten sogar diese Kosten selbst.[1]

2. Die wichtigsten Unkosten für die Arbeiterin sind die Ausgaben für Zutaten. Die Frage wird sehr verschieden gelöst. Es kommt vor, daß der Fabrikant das Öl für die Maschine und die Nadeln liefert. So im Département Indre.[2] Andere Arbeitgeber liefern den Zwirn käuflich und zwingen die Arbeiterinnen, den Zwirn bei ihnen zu kaufen.[3] Ein Haus in Rouen z. B. fügt jedem Arbeitsauftrag ohne weiteres für 50 Cent. Zwirn bei ohne Rücksicht auf den Bedarf der Arbeiterin.[4] Manchmal wird der Zwirn nach Bedarf und zum Selbstkostenpreise geliefert.[5] Andere Arbeitgeber wieder geben einen Zuschuß zur Beschaffung des Zwirns.[6] Ein Fabrikant in Le Mans liefert ihn gratis.[7]

Bei Beschaffung der Zutaten bietet sich also manche günstige Gelegenheit für den Arbeitgeber, auf Kosten der Arbeiterinnen einen Gewinn zu machen.

Die Angaben der Arbeiterinnen über ihre Ausgaben für Zutaten bewegen sich meist zwischen 30 und 60 frcs., zuweilen finden sich niedrigere, zuweilen aber bedeutend höhere Angaben bis zu 100 frcs. und darüber.

3. Über die den Arbeiterinnen zur Last fallenden Transportkosten fehlen zuverlässige Mitteilungen. In Paris erreichen diese Kosten zuweilen 60 frcs. jährlich.[8]

4. Ebenso fehlen über die Kosten der Beleuchtung und vor allem darüber, wieviel davon als Arbeitsunkosten zu rechnen sind, jegliche genaue Daten.

5. Ab und zu geben Arbeiterinnen einen Teil der ihnen übertragenen Arbeit gegen Bezahlung des ihnen zugebilligten Lohnes an andere Arbeiterinnen weiter. Dies Verhältnis wird für Paris und Rouen häufiger festgestellt.[9]

---

[1] Bd. II, S. 383, 386, 395.
[2] Bd. II, S. 680.
[3] Bd. II, S. 686; III, 230.
[4] Bd. III, S. 55.
[5] Bd. II, S. 694.
[6] Bd. II, S. 686.
[7] Bd. II, S. 826.
[8] Bd. V, S. 103.
[9] Bd. I, S. 773/74; Bd. III, S. 71, 75.

6. Endlich kommen für die Scheidung des Brutto- und Nettoverdienstes die Lohnabzüge mancherlei Art in Betracht, die sich die Arbeiterinnen gefallen lassen müssen. Selten sind Lohnabzüge für schlechte Arbeit festgestellt worden. In einigen Fabriken müssen die Arbeiterinnen etwa fehlenden Stoff ersetzen. Andere Abzüge sind z. B. solche für verspätete Lieferung, wenn dadurch besondere Kosten entstehen.[1]

Eine Ermittlung der Stundenlöhne ist, da die Arbeit durchweg im Stücklohn bezahlt wird, nur möglich durch Kombinierung der täglichen Arbeitszeit mit dem Tagesverdienst. In den allgemeinen Ergebnissen wird darauf hingewiesen, daß gerade die unregelmäßig beschäftigten Arbeiterinnen (alte, kranke Arbeiterinnen, Familienmütter), deren Löhne zweifellos die miserabelsten sind, hierfür nicht genug Material geliefert haben, so daß durch deren Ausfall die gewonnenen Ergebnisse eher noch zu günstig seien.[2]

Aus dem häufig unzulänglichen Material erklärt sich auch, daß die Tabelle IV,[3] welche eine Übersicht über die Stundenlöhne gibt, nur 12 Départements umfaßt. Diese Tabelle spricht für sich. Nur einiges sei herausgehoben:

Im Département Allier betrugen 80 % aller Stundenlöhne höchstens 0,10 frcs., im Département Cher sind es 59 % und im Département Loir-et-Cher 49 %, die diesen Höchstbetrag haben. Aber damit nicht genug: im Departement Allier verdienen 35 %, in der Stadt Commentry 60 %, in Dun-sur-Auron 38 % und in Méobecq 43 % der befragten Arbeiterinnen nicht mehr als 0,05 frcs. in der Stunde.[4]

Ähnliches ergibt die Betrachtung der jährlichen Reinverdienste der Arbeiterinnen. Auch hier sind die Ergebnisse im günstigen Sinne beeinflußt, weil die unregelmäßig Beschäftigten nicht genügend zur Geltung kommen.[5] Anderseits sind die jährlichen Reingewinne um deswillen nicht so maßgebend wie die Stundenlöhne, weil hierbei die niedrigen Summen eben oft durch solche Arbeiterinnen entstehen, die die Heimarbeit nur als Nebenerwerb betreiben. Bei diesen läßt sich also aus dem niedrigen Jahresverdienst nicht auf ihre allgemeine Lebenshaltung schließen. So sind z. B. die Jahresverdienste besonders niedrig in den Gegenden, wo die Frauen neben ihrer landwirtschaftlichen Beschäftigung Wäsche arbeiten, lediglich vom Standpunkte des Nebenverdienstes aus. Es sind dies auch gleichzeitig die Gegenden mit den kürzesten durchschnittlichen Arbeitszeiten, was sich ganz ebenso erklärt.[6]

[1] Bd. III, S. 230.
[2] Bd V, S. 105.
[3] Anhang S. 76.
[4] Bd. V, S 106.
[5] Ebenda.
[6] Bd. V, S. 110. Vgl. auch Ed. Payen, L'industrie de la lingerie en province in Éc. français 1909, S. 685 ff.

Ganz anders liegt es in den großen Städten. Hier sind die Verdienste aus der Heimarbeit zum größten Teil die einzigen oder doch hauptsächlichsten Unterhaltsquellen der Arbeiterinnen.

Mit diesen Vorbehalten ist die Tabelle V des Anhanges[1] zu beurteilen, welche die Jahresverdienste für die einzelnen Départements und einige besonders bemerkenswerte Ortschaften zeigt. Unterschieden sind Jahresverdienste von höchstens 200 frcs., solche von 201 bis 400 frcs. und solche von mehr als 400 frcs. Ein Blick auf die letzte Spalte der Tabelle genügt für die Feststellung, wie gering, von einigen Ausnahmen in den Départements Aisne, Nord, Allier und Rhône abgesehen, der Anteil der Jahresverdienste von über 400 frcs. ist. Dagegen zeigt die erste Spalte fast durchweg hohe Prozentziffern.

Die Tabelle VI des Anhangs zerlegt die niedrigsten Jahresverdienste von höchstens 200 frcs. nochmals in solche von höchstens 100 frcs. und solche von 101 bis 200 frcs. Hier ist aber ganz besonders darauf zu achten, daß Verdienste von weniger als 100 frcs. hauptsächlich in bäuerlichen Gegenden vorkommen, d. h. Nebenverdienste sind.

Um einen Überblick über die Gesamteinkommensverhältnisse der Arbeiterinnen bzw. ihrer Haushaltungen zu geben, sind endlich in Tabelle VII diese Gesamteinkünfte dargestellt, soweit es das gewonnene Material gestattet hat. Es ist dabei zu beachten, daß nur Haushaltungen berücksichtigt sind, in denen lediglich Mann und Frau verdienen, und daß aus denselben Gründen wie bei den Stunden- und Jahresverdiensten gerade die Haushaltungen mit den geringsten Einkommen nicht genügend zur Geltung kommen. Anderseits zeigt die Tabelle nur die Geldeinkünfte und nicht ihre Ergänzung durch selbstgewonnene landwirtschaftliche Produkte.

Was lehren diese Zahlen und Tabellen?

Zunächst ist klar, daß vielfach die Unterhaltsmittel der Arbeiterinnen derart unzulänglich sind, daß ohne Eingreifen der Armenpflege ein Auskommen ganz ausgeschlossen ist. Wieweit die Armenpflege eingreift, ist schwer zu sagen, da die Scheu vor der beschämenden Wahrheit in vielen Fällen die Befragten abgehalten haben wird, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. In St. Omer haben von 82 Familien 28 (34 %) erklärt, daß sie unterstützt würden. In der Enquête wird aber zugegeben, daß diese Zahl vermutlich hinter der Wirklichkeit zurückbleibe.[2] Im übrigen läßt sich der Eindruck, den die mitgeteilten Ergebnisse der Enquête hinterlassen, dahin zusammenfassen, daß „die Arbeiterin der Wäschekonfektion im allgemeinen nicht in der Lage ist, von ihrer Arbeit zu leben".[3]

Die weitere Folge dieses Ergebnisses ist, daß in der französischen Wäschekonfektion alle die Übelstände herrschen, die als der Heim-

[1] S. 77.
[2] Bd. V, S. 112.
[3] Vgl. Bulletin de l'Office du Travail 1911, S. 597.

arbeit eigentümlich im vorigen Kapitel erörtert worden sind und hier besonders nach zwei Richtungen hin in die Erscheinung treten: in der übermäßig langen Arbeitszeit uud in den traurigen Wohnungs- und Gesundheitsverhältnissen der Arbeiterinnen. Das Schicksal der eigentlichen Berufsarbeiterinnen ist es, was die Heimarbeit zu einem sozialen Problem macht. Was nützt es, darauf hinzuweisen, daß die Heimarbeit in vielen Fällen nur nebenher als Unterhaltsquelle in Betracht komme und daß die Lage dieser Art Heimarbeiter nicht schlecht sei?[1] Damit ist das Elend der vielen Tausende, die eben weiter nichts haben als ihren Heimarbeitsverdienst, nicht beseitigt. Dies Elend lebt hauptsächlich in den großen Städten. Während die Arbeiterinnen auf dem Lande vielfach im eigenen Hause oder im Hause ihrer Angehörigen unter guten oder leidlich guten gesundheitlichen Bedingungen arbeiten können — so in den Départements Cher, Loir-et-Cher, Indre, Maine-et-Loire, Sarthe, Somme, Pas-de-Calais, Meuse und Nord[2] —, ist das Wohnungselend in den großen Städten erschreckend.

In Paris waren 135 von 500 besuchten Wohnungen Einzimmerwohnungen.[3] In der Enquête werden die Wohnungsverhältnisse in folgendem Umfange als „schlecht“ bezeichnet:

Im Département

Nord	bei	9 %
Isère (Grenoble)	„	19 %
Hérault (Montpellier)	„	25 %
Pas-de-Calais (St. Omer)	„	26 %
Rhône (Lyon)	„	30 %
Somme	„	30 %
Seine (Paris)	„	32 %
Bouches-du-Rhône (Marseille)	„	38 %
Oise (Beauvais)	„	44 %
Seine inférieure (Rouen)	„	62 %

der Wohnungen.[4]

Zwingt der geringe Verdienst die Arbeiterinnen einerseits, in möglichst billigen, schlechten und ungesunden Wohnungen ihre Arbeit zu verrichten, so nötigt er sie anderseits zu möglichst angestrengter und andauernder Arbeit, damit sie durch die Menge der geleisteten Arbeit die niedrigen Fassonpreise einigermaßen auszugleichen vermögen. Auch hier fällt der Unterschied zwischen den ländlichen Bezirken, wo die Heimarbeit vielfach Nebenbeschäftigung ist, und den großen Städten, wo die eigentlichen Berufsarbeiterinnen überwiegen, in die Augen. In ersteren findet sich häufig eine tägliche Arbeitszeit von höchstens 8 Stunden angegeben, so in den Départements

[1] Payen, a. a. O.; Haussonville, Rev. des deux mondes 1909, S. 570 ff.
[2] Bd. V, S. 117, 118.
[3] Vgl. über Paris ferner Cahen, Revue bleue, 19. Mai 1906.
[4] Bd. V, S. 118.

Meuse	in	68 %	der Fälle
Indre	„	65 %	„ „
Loir-et-Cher	„	58 %	„ „
Vosges	„	58 %	„ „
Meurthe-et-Moselle	„	54 %	„ „
Cher	„	54 %	„ „ [1]

Dagegen arbeiten in Cholet 71 % der befragten Arbeiterinnen länger als 13 Stunden. Im Département Seine inférieure (Rouen) ist das Verhältnis 23 %, in Bouches-du-Rhône (Marseille) 20 %, Isère (Grenoble) 16 %, Loire (St. Etienne) 14 %, Pas-de-Calais (St. Omer) und Seine (Paris) 13 %.

Daß bei derartigen Wohnungs- und Arbeitsverhältnissen der Ernährungs- und Gesundheitszustand der Arbeiterinnen schlecht ist, ergibt sich von selbst. Bei der Erforschung gerade dieser Verhältnisse, die viel Zurückhaltung und Schonung erfordert, sind die Ergebnisse sicherlich hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben.

Indessen ist das, was sie gezeitigt haben, schon schlimm genug. Die Tabelle VIII des Anhangs gibt hierüber näheren Aufschluß und zeigt, daß Augenerkrankungen einen besonders großen Anteil an den Krankheiten der Arbeiterinnen haben.[3]

Es kann schließlich nicht wundernehmen und erscheint auch nur als eine grausame Notwendigkeit, daß Arbeiterinnen, die sich unter den geschilderten Bedingungen durchs Leben quälen müssen, der Prostitution und dem Trunke verfallen, eine Erscheinung, die in auffällig starkem Maße in St. Omer, Le Mans und Rouen hervorgetreten ist.[4]

Damit hat die Enquête in allen Einzelheiten das Bild bestätigt, welches oben von der wirtschaftlichen Lage der Heimarbeiter entworfen ist, und zahlreiche Untersuchungen beweisen, daß die Verhältnisse in anderen Zweigen der Bekleidungsindustrien nicht um ein Haar besser sind als in der Wäschekonfektion.[5]

§ 9. Die Seidenweberei von Lyon und St. Etienne und die Spitzenindustrie.

In der Seidenweberei und der Spitzenindustrie bietet sich dasselbe trübe Bild wie in der Wäschekonfektion. Während jedoch die Ursache des Übels dort in der schrankenlosen Konkurrenz der Arbeitskräfte lag, trägt hier die durch den technischen Fortschritt herbeigeführte

[1] Bd. V, S. 82.
[2] Bd. V, S. 34.
[3] S. 237.
[4] Bd. V. S. 128–130.
[5] Vgl. z. B. Claire Gérard, Condition de l'ouvrière parisienne dans l'industrie de la fleur artificielle. Musée social, Documents et mémoires, 1909. Ferner Léon de Silhac, a. a. O., auch Jules Simon, L'ouvrière Kap. IV. Léfébure, Le minimum de salaire pour les femmes, Correspondant, 25. März 1909.

Konkurrenz der Maschine die Schuld an dem wirtschaftlichen Niedergange der Heimarbeit.

Was zunächst die Seidenweberei anlangt, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die ursprüngliche Bedeutung dieser Hausindustrie in ihrem Charakter als Luxusindustrie und Kunstgewerbe lag. Von der Regierung sorglich gefördert, war sie zu einer Blüte gediehen, die ihren Ruf über die Welt verbreitet hatte. Jeder einzelne Weber war in seiner Art ein Künstler, wenigstens sofern die Herstellung gemusterter Seidengewebe in Betracht kommt, deren schwierige Technik intelligente und gut geschulte Arbeiter voraussetzt. Solche Arbeiter waren die Weber von La Croix Rousse; ihre Gewebe waren wegen der Schönheit und Originalität der Muster weit berühmt. Daneben bestand die Weberei einfarbiger Stoffe wegen der einfachen Technik in der Hauptsache als eine Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung von Lyon. Bei Bonnevay und Godart wird der freundliche Eindruck geschildert, den die Weberstadt La Croix Rousse machte. Die Weber hatten ihr gutes Auskommen und waren zufriedene, intelligente und fleißige Arbeiter, die ihren Stolz in den Besitz eines eigenen Webstuhles und in ihre Unabhängigkeit setzten.[1] Die Arbeit war im guten Sinne Heimarbeit, und gerade dieser Organisation der Arbeit, die eine stetige, ruhige Entwicklung gestattete, verdankte die Seidenweberei ihren Aufschwung.[2]

Mit der allmählichen Entwicklung der mechanischen Seidenweberei änderten sich diese Zustände von Grund aus, und zwar nach zwei Richtungen hin:

Die Maschine gestattete nur die Herstellung einfarbiger Stoffe, während die Weberei der gemusterten Stoffe den Handwebern vorbehalten blieb. Die neue Technik brachte infolgedessen eine Massenproduktion einfarbiger Stoffe, und das zu enorm billigen Preisen. Das hatte einmal zur Folge, daß die Verdienste der Handweber für einfarbige Stoffe derart sanken, daß sie dem Sweating-System mit allen seinen Schrecken verfielen, eine Erscheinung, die ja bei allen zum Fabrikbetriebe übergegangenen Textilhausindustrien wiederkehrt. Aber noch eine zweite Folgeerscheinung trat ein. Das Massenangebot billiger einfarbiger Seidenstoffe lenkte die Nachfrage des Publikums von den teuren gemusterten Stoffen ab und auf jene hin. Die Weber gemusterter Stoffe waren zwar auch vordem schon von der Mode abhängig. Während sie aber früher, wenn die Mode einfarbige Stoffe verlangte, ohne große Einbuße zeitweilig zur Weberei solcher Stoffe übergehen konnten, waren sie jetzt unfähig, mit der maschinellen Massenproduktion auch nur entfernt zu konkurrieren. Sie verfielen demselben Schicksal wie die ländlichen Weber, da sie für ihre teuren Stoffe keinen

[1] Bonnevay et Godart, Le travail à domicile à Lyon.

[2] Bonnevay et Godart, a. a. O. Vgl. auch Picot, Les ateliers de famille à St. Etienne, à Lyon et à Paris im Bulletin der Société Française des habitations à bon marché, 1906, No. 1, S. 120.

Absatz mehr finden konnten. Die Folge dieser Entwicklung war ein ständiger Rückgang und Verfall der ehemals blühenden und einträglichen Seidenweberei. Die Werkstätten der sogenannten Canuts de la Croix Rousse werden leer. Die Söhne ergreifen nicht mehr wie früher das altgewohnte Gewerbe ihrer Väter, sondern wandern ab und suchen lohnenderen Verdienst.[1]

Ganz analog ist die Entwicklung in dem anderen berühmten Zweige der Seidenweberei, der Seidenbandweberei von St. Etienne und Umgebung. Auch hier neben einer kunstgewerblichen eine gewöhnliche Produktion. Auch hier eine Überschwemmung der letzteren durch die maschinelle Massenproduktion und infolge der dadurch veränderten Nachfrage ein Verfall der ersteren und als Folge das Heimarbeiterelend. Nach P. Bernard konnte früher eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und zwei Kindern, 30 bis 40 frcs. pro Tag verdienen. Jetzt unterscheidet sich der Lohn dieser Heimarbeiter nicht viel von dem der Wäschearbeiterinnen. Ein Werkstätteninhaber verdient einschließlich seiner Generalunkosten kaum 5 frcs. täglich, ein einzelner Arbeiter 2,50 frcs., 2, ja sogar nur 1,50 frcs. pro Tag.[2] Seit etwa 1905 beträgt die Zahl der Arbeitslosen in diesem Hausgewerbe in den Départements Loire und Haute-Loire im Durchschnitt mindestens 35 %,[3] zu bestimmten Zeiten der toten Saison steigt diese Ziffer auf 45, 65, 70 und sogar 95 %!

Alles andere folgt daraus mit Notwendigkeit von selbst. In welchem Maße die Maschine an dieser Entwicklung schuld ist, geht daraus hervor, daß es infolge der gesteigerten Produktionsmöglichkeit jetzt 180 Seidenfabrikanten in St. Etienne gibt, während nach Bernards Ansicht 50 genügen würden, um den Bedarf zu decken.[4]

Das dritte Beispiel endlich für den durch die Konkurrenz der Maschine bedingten Niedergang eines blühenden Hausgewerbes ist die Spitzenindustrie Frankreichs.[5] Von Colbert ins Leben gerufen und wie die Seidenweberei von der Regierung eifrig unterstützt, sollte sie den Ruhm französischen Geschmacks und französischer Kunstfertigkeit verbreiten. Noch heute rufen die Namen Valenciennes und Alençon die Erinnerung an den Kleiderluxus des 16. und 17. Jahrhunderts wach, der nicht nur die Frauen, sondern auch die gesamte Männerwelt zu Abnehmern der kostbaren Erzeugnisse der Spitzenarbeiterinnen machte, und den alle Luxusverbote nicht ausrotten konn-

---

[1] Picot, a. a. O. S. 119, 120.

[2] P. Bernard, Les passementiers de St. Etienne in Le Mouvement social (Sept. 1909) S. 996.

[3] Ebenda.

[4] Ebenda S. 995.

[5] Vgl. hierzu besonders die Arbeiten von Engerand (s. Literaturverzeichnis); ferner Calmettes, Dentelles et dentellières in Grande Revue 1904, 15. März. Dietrich, Wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie in den Jahrbüchern für Gesetzgebung usw. 1899, S. 1123 ff.

ten.[1] In dieser zuerst von obenher lancierten Mode liegt das Geheimnis des ungeheuren Aufschwunges dieser Industrie, und es war der erste harte Schlag, der sie traf, als die Revolution in den Jahren 1790 bis 1801 die Spitzenfabrikation glattweg unterdrückte und damit auch der Mode den Boden entzog.[2] Die Mode nahm eine gänzlich veränderte Richtung, der Bedarf an Spitzen ging unaufhaltsam zurück. Aber damit nicht genug. Das 19. Jahrhundert brachte mit der Erfindung des mechanischen Spitzenwebstuhls auch der Spitzenindustrie den Niedergang und ihren Arbeiterinnen das Elend. 1807 konstruierte Heathcoat den ersten Spitzenwebstuhl, der 1836 verbessert und bald so vervollkommnet wurde, daß es gelang, Nachahmungen der verschiedenartigsten Spitzen, Chantilly-, Valenciennes-, Alençonspitzen usw. herzustellen.[3] Nun ging es weiter, genau wie bei der Seidenweberei. Eine gewaltige Produktion unechter, billiger Spitzen setzte ein. Die billige Spitze eroberte sich die breiten Massen des Publikums, sie setzte jedermann in die Lage, Spitzen zu tragen. Die Folge war eine Korruption des Geschmacks und ein Sichzurückziehen der eleganten Damenwelt von diesem gemein gewordenen Kleiderschmuck: 1 Meter Point de Venise war jetzt für 17 sous, 1 Meter Valenciennesspitze für 4 sous, 1 Meter Alençonspitze für 25 sous zu haben.[4] Derselbe ungleiche Kampf zwischen Handarbeit und Maschine wie in der Seidenweberei trat ein, dessen Ausgang nicht einen Augenblick zweifelhaft sein konnte. Die normannischen Spitzenarbeiterinnen verdienen gerade noch ein Almosen von 5 bis 6 sous oder wenig mehr,[5] wofür sie 10 bis 12 Stunden arbeiten. Besser sind die Verhältnisse in der Landschaft Velay, wo die gröberen, gangbareren Spitzen hergestellt werden. Hier sind die täglichen Verdienste nach Angabe der Fabrikanten 1,50 bis 2 frcs., nach denen der Arbeiterinnen aber nur 1 bis 1,50 frcs. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeit zum großen Teil Nebenbeschäftigung neben der Landwirtschaft ist.[6]

Alles in allem teilen die Spitzenarbeiterinnen das Los der Seidenweber. Die Konkurrenz der Maschine hat ihnen das Elend gebracht, auch sie können von ihrer Arbeit ihr Leben nicht mehr fristen.

---

[1] Solche Verbote wurden häufig wiederholt, so 1620, 1623, 1625, 1629, 1633, 1634, 1636, 1639 usw. Calmettes, a. a. O. S. 587, 591.
[2] Calmettes, a. a. O. S. 587.
[3] Calmettes, a. a. O. S. 595.
[4] Ebenda.
[5] Engerand, Correspondant, 25. April 1905, S. 280. — Gonnard, a. a. O. S. 208.
[6] Ebenda.

4. Kapitel.

Die von privater Seite ausgehenden Versuche der Bekämpfung des Heimarbeiterelends.

§ 10. Hat die Heimarbeit noch Existenzberechtigung?

Als man gegen Ende des 19. Jahrhunderts anfing, sich ernstlich mit dem in der Heimarbeit herrschenden wirtschaftlichen Elend zu beschäftigen und auf Abhilfe zu sinnen, sah man die Ursache der Not in dem System selbst und besonders in dem damit notwendig verbundenen Zwischenmeisterwesen. Man glaubte, nur durch völlige Ausrottung der Heimarbeit das Übel beseitigen zu können. Diese Forderung wurde auf Arbeiterkongressen gestellt, sie fand Vertreter in der Wissenschaft[1] und verdichtete sich hier und dort sogar zu Gesetzesvorschlägen.[2]

Eine derartige Maßregel ist schon deshalb abzulehnen, weil sie unzählige Existenzen mit einem Schlage vernichten würde, ohne ihnen einen Ersatz für ihr allerdings kümmerliches Brot zu schaffen. Boyaval vergleicht sie treffend mit dem Hirten, der seine Schafe erwürgt, um sie nicht an Krankheit eingehen zu lassen.

Diese ganze Anschauung verkennt die wahren Ursachen der Schäden. Nicht das System ist schuld. Das Verlagssystem hat auch heute noch neben dem Fabrik- und Manufakturbetriebe volkswirtschaftliche Berechtigung. Seine privatwirtschaftlichen Vorteile sind bereits dargelegt worden. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß manche Industrien, in denen die individuelle Handgeschicklichkeit des Arbeiters, seine eigene Erfindungsgabe und sein Geschmack eine ausschlaggebende Rolle spielen, sich immer mit Vorteil des Verlagssystems bedienen werden. Es fördert nicht nur die Arbeitsfreudigkeit und innere Zufriedenheit des Arbeiters, wenn er im eigenen Heim auch die Stätte seiner Arbeit hat, obwohl man auch diesen ethischen Gesichtspunkt

---

[1] Für Beseitigung der Heimarbeit u. a. Leroy Beaulieu, a. a. O. Bd. I, S. 474; Schwiedland, La repression du travail en chambre in Revue d'éc. pol. 1897, S. 566 ff., 665 ff., 771 ff.; ferner Béatrice Webb in Revue d'éc. pol. 1893, S. 972 ff.; Sombart, Archiv für soziale Gesetzgebung IV, 104. — Gegner der Beseitigung sind z. B. Gonnard, a. a. O. S. 183; de Mun, Figaro, 21. 2. 1909; Brentano, Beilage zur Münchner Allg. Ztg. 1899, Nr. 79, hält das Verbot der Heimarbeit für praktisch undurchführbar.

[2] So in England, Deutschland und Österreich. Vgl. Boyaval, a. a. O. S. 101.

in unserer überhasteten Zeit nicht übersehen sollte. Der Arbeiter findet aber auch, rein praktisch betrachtet, mehr Ruhe und Beschaulichkeit für eine diffizile und gerade auf der Individualität des einzelnen Arbeiters beruhende Arbeit.[1] Die Tatsache, daß die Heimarbeit sich so hartnäckig erhält, beweist schon allein, daß bei den Arbeitern der Sinn für ihre ethischen und praktischen Vorzüge nicht verlorengegangen ist.[2] Ganz besonderes Gewicht aber haben derartige Erwägungen bei denjenigen Industrien, die die Heimarbeit der Frauen in Anspruch nehmen. Es ist von gar nicht hoch genug anzuschlagendem Werte, wenn die Hunderttausende von Frauen und Mädchen, die in den Bekleidungsindustrien ihr Brot finden, ihre Arbeit zu Hause verrichten können. Die Besorgung des Haushalts und die Pflege der Kinder ist eine ganz andere, wenn die Mutter und Hausfrau selbständig nach dem Rechten sehen kann, als wenn sie den Tag über in der Fabrik sein und diese häuslichen Sorgen einer Nachbarin oder anderen fremden Personen überlassen muß.

Nicht das kann die Frage sein, ob man das Verlagssystem erhalten oder beseitigen soll. Diese Frage wird die wirtschaftliche Entwicklung beantworten und lösen. Es kommt vielmehr darauf an, auch den Heimarbeitern Arbeitsbedingungen zu schaffen, bei denen sie anständig leben können, und die die an sich wünschenswerte Arbeitsorganisation des Verlagssystems gesunden Verhältnissen zuführt.

§ 11. Die Wohltätigkeit als Helferin.

Als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Frage des Fabrikarbeiterelends brennend geworden war, waren es zwei Kräfte, die diesem Elend mit Erfolg entgegenwirkten: die Selbsthilfe der Arbeiter durch Organisation und die Gesetzgebung des Staates. In der Heimarbeit versagten diese beiden Kräfte völlig. Infolgedessen spielt bei den ersten Versuchen, die Heimarbeit zu reformieren, die Wohltätigkeit die Hauptrolle.

Es kommen hier die verschiedenartigsten Bestrebungen in Betracht, die aber fast immer nur eine Seite des Elendes im Auge haben.[3] Hierher gehören die Familienhäuser, die möblierten Wohnungen für alleinstehende Frauen, Arbeiterinnenrestaurants, die Gesellschaft für billige Wohnungen usw., Bestrebungen, die das Wohnungs- und Ernährungselend bekämpfen; ferner die Anstalten, welche durch Verschaffung von Arbeit unter Ausschluß des Zwischenmeisters den vermeintlichen Hauptschaden — das Zwischenmeisterwesen — auszuschalten suchen. Alle derartigen Unternehmen kommen aber entweder nur sehr

---

[1] Vgl. Jules Simon, a. a. O. S. 66 ff.; Gonnard, a. a. O. S. 184.

[2] Vgl. hierüber z. B. die Schilderung der Messerschmiede von Thiers bei Patry, L'industrie du couteau à Thiers. Musée social, annales, März 1909.

[3] Vgl. zum Folgenden besonders Boyaval, a. a. O. S. 112 ff.; Mény, a. a. O. S. 149 ff.

wenigen zugute oder sind wie die œuvres d'assistance par le travail nur für vorübergehende Arbeitslosigkeit gedacht. Die Idee, den Lohn der Arbeiter durch Ausschaltung des Zwischenmeisters zu heben, hat ebenfalls Fiasko gemacht, und diese mißlungenen Versuche beweisen gleichzeitig, daß der Zwischenmeister allein nicht für die herrschenden Mißstände verantwortlich zu machen ist. Im Jahre 1870 rief ein Herr Masnoy eine solche Anstalt ins Leben. Sie unterstützte etwa 800 Arbeiter jährlich. Boyaval führt außerdem eine ganze Reihe solcher Unternehmen an, die von hochherzigen Wohltätern und Wohltäterinnen gegründet wurden.[1] Aber es gelang ihnen trotz Ausschaltung des Zwischenmeisters nicht, den Lohn der Arbeiter anders als durch Zuschüsse, die der privaten Wohltätigkeit entsprangen, zu heben. Abgesehen davon aber kommen alle solchen Anstalten natürlich nur einer verschwindend kleinen Anzahl von Arbeitern zugute, so daß sie bei all ihrer Hochherzigkeit als eine Möglichkeit allgemeiner Hilfe ganz und gar nicht in Betracht kommen.[2]

Mény schätzt die Zahl derer, die von ihnen das Jahr über dauernd beschäftigt werden, für ganz Frankreich auf 3000, wozu noch weitere 3000 kommen, die vorübergehend Arbeit finden.[3] Endlich sind die Unterhaltungskosten solcher lediglich auf die Wohltätigkeit angewiesenen Unternehmen so hoch, daß z. B. das oeuvre de la mère St. Antoine gleich nach dem Tode der Stifterin aus Mangel an Subsistenzmitteln einging.[4] Auch haben diese Anstalten eine recht bedenkliche Kehrseite. Grade dadurch, daß sie durch wohltätige Zuschüsse zu den gezahlten Löhnen imstande sind, sehr billige Arbeit zu liefern, bilden sie wieder eine gefährliche Konkurrenz für die freie Arbeit, die ihre wohltätige Wirkung zum Teil wieder aufhebt.

Ein andrer, gegen die Überfüllung der weiblichen Heimarbeit in den Bekleidungsindustrien gerichteter Versuch zielt auf eine Reformierung der Ausbildung der jungen Mädchen nach dem Muster des Deutschen Lettevereins hin. Man geht hier einmal von dem Gedanken aus, daß eine wirklich gut ausgebildete Arbeiterin stets ihr Brot findet, ferner aber meint man, daß eine Vermeidung der bisherigen, ganz einseitig auf weibliche Handarbeit gerichteten Ausbildung der jungen Mädchen eine Verminderung der Konkurrenz in den überfüllten weiblichen Berufen und eine Ablenkung der Arbeitskräfte in andere, noch aufnahmefähige Berufe ermöglichen wird. Hier kann sicher viel geschehen. Aber auch dieses Mittel greift das Problem nur auf einem begrenzten Gebiete an. Und es kann nicht anders sein. Soziale Schäden von dem Umfange und der Bedeutung des Heimarbeiterelends sind mit so kleinen Mitteln nicht aus der Welt zu schaffen. Der Wert dieser Versuche liegt nicht so sehr in ihrer reformierenden

[1] A. a. O. S. 114.
[2] de Mun, Pour les ouvrières (Figaro, 21. 2. 1909).
[3] Mény, a. a. O. S. 160.
[4] Boyaval, a. a. O. S 116.

Wirksamkeit als in der Aufklärungsarbeit, mit der sie die öffentliche Meinung und deren Interesse auf die Notwendigkeit von Reformen hinlenken.

§ 11a. Die Ligues sociales d'acheteurs.

Die gleiche Bedeutung kommt den sogenannten Ligues sociales d'acheteurs zu, die das soziale Gewissen des kaufenden Publikums wachgerufen haben. Ihre Organisation beruht auf dem Gedanken, das Publikum zum Verständnis der in der Heimarbeit herrschenden Mißstände und zur Mitarbeit an ihrer Bekämpfung zu erziehen. Diese Mitarbeit soll darin bestehen, daß es die unter unwürdigen Bedingungen hergestellten Heimarbeitsartikel zu kaufen ablehnt. Die Idee nahm von Amerika ihren Ausgang, wo 1908 bereits 63 solcher Ligen in 22 Staaten bestanden,[1] und im Jahre 1902 gründete Mme Brunhes in Paris eine entsprechende Vereinigung, die in vielen Zweigvereinen in ganz Frankreich ihre Wirksamkeit entfaltet. Der Zweck soll erreicht werden durch Ermittlung derjenigen Firmen, die ihren Arbeitern anständige Bedingungen stellen. Als anständig gelten die Arbeitsbedingungen, wenn:

1. die Arbeitszeit normalerweise bis 7 Uhr abends, in keinem Falle länger als bis 9 Uhr abends dauert;
2. den Arbeitern, die in der Werkstatt eines Zwischenmeisters arbeiten, keine Arbeit mit nach Hause gegeben wird zur Ausführung nach Schluß der Arbeitszeit;
3. keine Sonntagsarbeit verlangt wird.

Selbstverständliche Voraussetzung ist eine angemessene Entlohnung der Arbeiter.

Die Mitglieder der Liga ihrerseits sollen u. a.:

1. eilige Aufträge möglichst vermeiden;
2. die Abnahme von Arbeit nach 7 Uhr abends und am Sonntag verweigern;
3. ihre Rechnungen sofort begleichen.[2]

Die Waren solcher Firmen, die als anständige Arbeitgeber anerkannt sind und auf eine sogenannte weiße Liste gesetzt werden, erhalten „labels", d. h. Erkennungsmarken, die den Käufern anzeigen, daß die Waren unter anständigen Arbeitsbedingungen hergestellt worden sind.

Die Idee dieser Vereinigungen spekuliert auf den sozialen Sinn der Käufer. Sie ist eigentlich — so traurig es ist — damit schon gerichtet. Man braucht nur einmal an einem sog. „billigen Tage" in einem Warenhause gewesen zu sein und beobachtet zu haben, wie die Käuferinnen sich um die billigen Blusen, Unterröcke usw. geradezu schlagen, um die Utopie einer solchen Menschheitsverbesserung ein-

[1] Turmann, Les ligues sociales d'acheteurs in Revue d'éc. pol. 1908, S. 561 ff.

[2] Vgl. die bei Turmann, a. a. O. abgedruckten Grundsätze der Pariser Ligue, die bei Beurteilung einer patronne couturière oder modiste anzuwenden sind.

zusehen, ganz abgesehen von den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die einer Brandmarkung unsauberer Arbeitgeberelemente durch die den Ligues zur Verfügung stehenden Mittel entgegenstehen.[1] Tatsächlich sind denn auch die Führer dieser Bewegung selbst überzeugt, daß sie nur aufklärend zu wirken und vielleicht den Anstoß zu einer gesetzlichen Reform der Heimarbeit zu geben vermögen.[2]

§ 12. Die Übertragung mechanischer Kraft in die Heimarbeitswerkstätte.

Wie die Reformierung der Ausbildung der jungen Mädchen die Konkurrenz der Arbeitskräfte mildern soll, so soll die Übertragung mechanischer Kraft in die Heimarbeitswerkstätte die Konkurrenz der Maschine für den Heimarbeiter ungefährlich machen, indem sie ihm erlaubt, die Kraft, die ihn bedroht, in seinen eigenen Dienst zu zwingen. Man ist in Frankreich an die Verwirklichung dieses Gedankens mit großer Begeisterung herangetreten, hat aber herbe Enttäuschungen erlebt. Nur in sehr begrenztem Umfange kann man von einem Erfolge sprechen: in der Seidenweberei von Lyon und St. Etienne; und auch hier haben sich bei der Installierung mechanischer Webstühle bedenkliche Begleiterscheinungen gezeigt, die den Wert dieser Errungenschaft der Technik für die Heimarbeiter in Zweifel gestellt haben.

Der Vorteil der mechanischen Webstühle liegt auf der Hand. Sie ermöglichen schnellere Produktion und größere Arbeitsleistung. Sie sind daher wirtschaftlicher als die Handarbeit, vorausgesetzt, daß die Unkosten der mechanischen Kraft gering sind. Letzteres ist der Fall, seitdem es gelungen ist, die Elektrizität von einer Kraftquelle aus beliebig zu verteilen. Zwei große Gesellschaften befassen sich im Gebiete der Seidenweberei von Lyon und St. Etienne mit diesem Unternehmen, die Compagnie électrique de la Loire und die Société des forces motrices du Rhône. Nach dem Tarif der letzteren kostet die Kraft pro Tag und Webstuhl nur 30 centimes.[3] Einen Überblick über die Entwicklung, den die Anwendung der Elektrizität in der Seidenweberei genommen hat, gewährt die umstehende Zusammenstellung über die von der seit 1891 bestehenden Compagnie électrique de la Loire installierten Webstühle.

Die Gesamtzahl der Webstühle in der Gegend von St. Etienne betrug 1902 etwa 28000, so daß etwa ein Drittel davon elektrisch betrieben wurden.

Auffällig gering war dagegen die Verwendung elektrischer Kraft in anderen Hausindustrien. Die Zahl der von derselben Gesellschaft in anderen Industrien installierten Motoren betrug 1912 424 mit zu-

[1] Vgl. de Mun, Figaro, 21. Febr. 1909.
[2] Vgl. Bovaval, a. a. O. S. 163; ferner Milhaud in Revue 1909, Nr. 6, S. 162.
[3] Gonnard, a. a. O. S. 225.

Jahr	Ateliers	Webstühle	Spinnräder
1894	8	19	—
1895	90	214	—
1896	351	856	14
1897	782	1882	82
1898	1176	2706	8
1899	2380	5369	11
1900	2741	7149	7
1901	3720	7366	10
1902	3969	8736	12[1]

sammen 789⅙ Pferdestärken.[2] Schon daraus geht hervor, wie richtig es ist, wenn Gonnard vor einem allgemeinen Taumel über die Segnungen der Motorkraft in der Werkstatt des Heimarbeiters warnt.[3] Die Hausindustrien sind zu verschieden, ihre Techniken und Arbeitsweisen ebenfalls, als daß man allgemein von der Einführung des Motors das Heil erwarten könnte. Sie kann nur da den gleichen Erfolg haben wie in der Seidenweberei, wo wirklich die Konkurrenz der Maschine der einzige Grund des Niederganges einer Hausindustrie ist und wo eben dieser Grund durch die wohlfeile Lieferung mechanischer Kraft an die Heimarbeiter beseitigt werden kann.[4] Was auch in der Seidenweberei den Erfolg wieder in Frage stellt, ist der Umstand, daß die Einführung mechanischer Webstühle die Konkurrenz der Arbeitskräfte enorm gesteigert hat. Während die Handwebstühle bei der Bedienung die Kraft eines Mannes verlangten, können die mechanischen Webstühle auch von Frauen und sogar von Kindern gehandhabt werden. Gerade in St. Etienne sind die damit verbundenen üblen Folgen beobachtet worden. Die gleiche Beobachtung hat man übrigens schon früher bei der Einführung der Nähmaschine in der Bekleidungsindustrie gemacht. Sie hat keineswegs die allgemeine wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen gebessert, sondern dazu geführt, daß Handarbeit wie Maschinenarbeit bezahlt wird, so daß die gesteigerte Produktion zu einem Fluch statt zu einem Segen für die Arbeiterinnen geworden ist.[5]

Gänzlich mißglückt sind bisher die Versuche, die man mit der Verteilung der Motorkraft in großen Städten gemacht hat. Hier sind überall die Kosten für den Heimarbeiter unerschwinglich. Einige Beispiele aus Paris mögen das dartun. Man hat es dort mit Motoren

[1] Bulletin de l'office du travail, 1903, S. 830/831.
[2] Ebenda.
[3] A. a. O. S. 237.
[4] Vgl. Bourguin, Systèmes socialistes usw., S. 180 ff., 410 ff.
[5] Boyaval, a. a. O. S. 122. — Mény, a. a. O. S. 139. — Gonnard, S. 234.

der verschiedensten Art versucht, mit solchen mit verdünnter Luft, mit komprimierter Luft, mit Gas- und mit elektrischen Motoren.

Schon 1887 schloß eine „Gesellschaft für Verteilung der Motorkraft ins Haus“ mit der Stadt Paris einen Vertrag. Es handelte sich hauptsächlich darum, den Spielwarenarbeitern Motorkraft zu liefern. Zunächst schien man Erfolg zu haben. Aber bereits nach zwei Jahren fing es an bergabzugehen. 1894 ging die Firma an einen anderen Besitzer über, der 1897 statt verdünnter Luft die Elektrizität als Betriebskraft einführte, ohne daß er bessere Resultate erzielt hätte.[1] Nicht besser erging es einer Gesellschaft für Motoren mit komprimierter Luft, und auch die Gasgesellschaft in Paris machte mit einem Versuch, einen kleinen Gasmotor von 1/4 Pferdestärke einzuführen, Fiasko.[2] Noch heute glauben viele an die Einführung des elektrischen Kleinmotors auch in Paris. In der Rue Volta wurde ein ganzes Haus mit Werkstätten für Heimarbeiter eingerichtet, in denen kleine Motoren installiert wurden. Aber einmal ist bei einem solchen Unternehmen der eigentliche Charakter der Heimarbeit schon überwunden und einer Art Fabriksystem gewichen, und außerdem können derartige Einrichtungen auch nur für besonders geeignete Industrien eine Bedeutung erlangen, kaum aber z. B. für die Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrien, die heutzutage im Mittelpunkte der Heimarbeitsfrage stehen.

§ 13. Die Bestrebungen der Arbeitgeber und der Heimarbeiter selbst, Lohnreformen durchzuführen; insbesondere die Organisation der Heimarbeiter.

Den Übergang zu den von den Hausgewerbetreibenden selbst angestrebten Reformen bilden die Versuche einiger Arbeitgeber, den Hauptübelstand — die unzureichenden Löhne — durch Vereinbarungen zu beseitigen. Wie die Ligues sociales d'acheteurs an dem Eigennutz der Käufer, so scheitern diese Versuche an der Unmöglichkeit, alle Arbeitgeber in dem Bestreben einer Aufbesserung der Lage ihrer Heimarbeiter durch Zahlung besserer Löhne zu vereinigen. Die Konkurrenz unter ihnen muß notwendig zur Ausnutzung der in der völligen Freiheit des Arbeitsvertrages und des großen Wettbewerbs der Arbeitskräfte liegenden Chancen zur Herabdrückung der Löhne und damit zur Erhöhung des eigenen Vorteils führen. So ist auch ein Versuch der Mlle Rochebillard und des Industriellen Léfébure, eine Verständigung der Arbeitgeber und Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie über einen Mindestlohn herbeizuführen, und ebenso der Versuch, einen wöchentlichen Ruhetag durch freien Willen der Arbeitgeber einzuführen, gescheitert.[3]

---

[1] Vgl. Mény a. a. O. S. 130, 131 ff.

[2] Ebenda.

[3] Boyaval, a. a. O. S. 127/128. — Pierre Pegard, Salaires de famine, in Rev. d'éc. pol., 1911, S. 482/483. — Léfébure, Correspondant, 25. März 1909, S. 1183 ff. — De Mun, Figaro, 21. Februar 1909.

Bei der Besprechung der privatwirtschaftlichen Vorteile, die das Verlagssystem dem Unternehmer bietet, ist bereits als einer der wichtigsten das Fehlen von Arbeiterorganisationen hervorgehoben worden. Tatsächlich haben es die Heimarbeiter im Gegensatze zu den Fabrikarbeitern fast nirgends zu einer zielbewußten Organisation gebracht, durch die sie im wirtschaftlichen Kampfe mit den Arbeitgebern ihren Forderungen Nachdruck hätten verleihen können. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen einmal darin, daß die Heimarbeiter nicht an gemeinsamer Arbeitsstätte zusammen arbeiten und so von vornherein nicht das Klassenbewußtsein und Solidaritätsgefühl der Fabrikarbeiter haben. Dazu kommt das materielle Unvermögen der Heimarbeiter, die Kosten einer Organisation zu tragen, und der Umstand, daß die Heimarbeit die verschiedensten, sozial durchaus nicht gleichartigen Elemente in sich vereinigt, bei denen das Bedürfnis nach Verbesserung der Lohnverhältnisse sich nicht in gleichem Maße fühlbar macht.[1] Die Hauptursache ist aber, daß der größte Teil der Heimarbeiter Frauen sind, und daß die Frau ihrer natürlichen Veranlagung nach dem Organisationsgedanken keine Neigung und kein ausreichendes Verständnis entgegenbringt.[2] An dieser Tatsache kranken alle Versuche, die Heimarbeiterinnen zur gemeinsamen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen, und gerade die führenden Geister unter den Frauen stehen dieser sich immer wieder aufdrängenden Erkenntnis oft ratlos gegenüber. Ein Beispiel für diese Indifferenz der Heimarbeiterin bietet der Versuch der Section du travail du Conseil national des femmes françaises, Konferenzen der Arbeiterinnen zur Beratung der sie angehenden Fragen einzuberufen. Er blieb ohne jeden Erfolg, obgleich man sich nur an Fabrikarbeiterinnen gewandt hatte. 1906 waren nach Pégard von 4122472 Arbeiterinnen in Frankreich nur 75643, d. h. 1,83 %, organisiert.[3] Für 1912 gibt Boyaval diese Zahl auf etwa 100000 an, und zwar gelten diese Ziffern nur für die Fabrikarbeiterinnen. Bei den Heimarbeiterinnen ist es noch viel schlechter bestellt. In Paris gibt es zwei Heimarbeiterinnensyndikate:

1. das Syndicat des ouvrières de l'aiguille à domicile, gegründet 1909. Nach zweijährigem Bestehen hatte es 137 Mitglieder;[4]

2. das Syndicat des couturières et professions annexes à domicile, das noch weniger Mitglieder zählt.[5]

In der Provinz gibt es im ganzen drei solcher Syndikate — in

[1] R. Jay, Rev. d'éc. pol., 1902, S. 165. — Gonnard, a. a. O. S. 171, 198 ff. — Compain, Grande Revue, Nov. 1910, S 143. — Gertrud Dyrenfurth, Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotfabrikation. Staatswissenschaftliche Forschungen, XV, S. 4 (Duncker & Humblot, Leipzig 1898).

[2] Léon de Seilhac, L'industrie de la couture usw., S. 54.

[3] Pégard, a. a. O. S. 482.

[4] Boyaval S. 133.

[5] Ebenda; Mény S. 147.

Rouen, Marseille und Toulouse —, die ebenfalls mit ganz wenigen Mitgliedern kümmerlich ihr Dasein fristen.[1] Von den männlichen Heimarbeitern sind nur die Seidenbandweber von St. Etienne organisiert, ohne daß diese Organisation indes irgendwelche Erfolge aufzuweisen hätte. Ein im Jahre 1899 in St. Etienne versuchter Streik verlief ebenso wie ein im selben Jahre in Cholet versuchter gänzlich resultatlos.[2]

Neben diesen eigentlichen Kampforganisationen sind noch einige Versuche der Heimarbeiter zu erwähnen, sich durch genossenschaftliche Organisation zu helfen. Konsumvereine und Kreditgenossenschaften kommen hierbei nicht in Frage. Versuche, die Hirschbergsche Werkgenossenschaft einzuführen, deren Gedanke in der Einrichtung einer gemeinsamen Werkstatt mit Verteilung der Unkosten besteht, sind gescheitert.[3]

Dagegen gibt es eine Reihe von Produktivgenossenschaften von Heimarbeitern: es sind im ganzen 11 mit zusammen etwa 150 Mitgliedern.[4] Schon diese Zahlen zeigen, daß die Bedeutung solcher Genossenschaften, vom Standpunkte einer allgemeinen Reform aus betrachtet, gleich Null ist. Und selbst diese wenigen Genossenschaften vegetieren nur. Das ist ganz natürlich. Der genossenschaftliche Gedanke, daß viele wenig ein viel machen, verlangt ja gerade in erster Linie die Beteiligung vieler, die erst die Möglichkeit schafft, das für den genossenschaftlichen Betrieb erforderliche Kapital aufzubringen. Er verlangt aber ferner, daß die Anteile der einzelnen Genossen nicht gar zu klein sind, da sonst ebenfalls der Hauptzweck nicht erreicht werden kann.[5] Beide Voraussetzungen fehlen bei den Heimarbeitern. An dem fehlenden Zusammenhalt unter ihnen und vor allem an ihrem materiellen Unvermögen mußten auch diese Versuche der Selbsthilfe scheitern.

Das Resultat aller bisher besprochenen Bestrebungen, die Verhältnisse der Heimarbeiter zu bessern, ist also durchaus negativ: hier und da wohl Hilfe im kleinen, Versuche, die schon um dieser begrenzten Wirkung willen Anerkennung und Unterstützung verdienen; aber nirgends ein Erfolg, der auch nur entfernt als ein Wegweiser für die Lösung des Problems in seinem ganzen Umfange angesehen werden könnte.

---

[1] Boyaval S. 133.
[2] Ebenda S. 132.
[3] Ebenda S. 145.
[4] Ebenda S. 148.
[5] Vgl. hierzu Béatrice Webb in Rev. d'éc. pol., 1893, S. 969/70.

5. Kapitel. Die Gesetzgebung.

§ 14. Der gegenwärtige Zustand.

Die im 19. Jahrhundert einsetzende Arbeiterschutzgesetzgebung befaßte sich überall nur mit den Fabrikarbeitern und überließ die Heimarbeit sich selbst. Das gilt auch für Frankreich, wo die liberale Wirtschaftsdoktrin bis heute die Führung behauptet hat. Hatte man sich infolgedessen schon sehr zögernd dazu verstanden, die Fabrikarbeiterschutzgesetzgebung mitzumachen, so begegnete die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit erst recht der Ablehnung der maßgebenden Kreise.[1] Die mit einer solchen Regelung verbundene Notwendigkeit der Überwachung und Kontrolle der Heimarbeitswerkstätten durch Beamte widerspricht dem Grundprinzip dieser Schule, daß jeder mindestens in seinem eigenen Hause seine Arbeit so einrichten könne, wie es ihm beliebe, ohne sich vorschreiben lassen zu müssen, wie lange und für welchen Verdienst er arbeite. Paul Leroy-Beaulieu faßt seine Meinung dahin zusammen, daß die einzigen wirksamen Mittel zur Besserung des Heimarbeiterelends in Wohlfahrtseinrichtungen, Gründung von Gewerkvereinen und allenfalls einer Veröffentlichung der den Heimarbeitern von ihren Arbeitgebern gezahlten Löhne beständen, daß aber eine weitergehende gesetzliche Regelung und insbesondere eine Regelung der Lohnfrage eine Ausschaltung vieler Arbeiter von der Möglichkeit, durch Heimarbeit etwas zu verdienen, zur Folge haben und damit mehr Schaden als Vorteil für die Arbeiter bringen werde.[2]

Indessen gewinnen die Bestrebungen der sogenannten interventionistischen Richtung, die auf eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit und besonders der Lohnfrage abzielen, auch in Frankreich an Boden und haben neuerdings ihren Ausdruck in einer Reihe von Gesetzesvorschlägen gefunden.

Das geltende französische Recht steht auf dem Standpunkte, daß der Heimarbeiter nicht zu den Lohnarbeitern gehört, sondern selbständiger Unternehmer ist, dessen Arbeitsvertrag lediglich nach den Vorschriften des Code civil über die Dienst- und Werkmiete zu beurteilen ist. Infolgedessen läßt die gesamte französische Arbeiter-

---

[1] Vgl. R. Jay in Rev. d'éc. pol., 1902, S. 146 ff. — Cahen, L'ouvrière en chambre à Paris in Revue bleue, 19. Mai 1906. — Léfébure, Correspondant, 25. März 1909.

[2] Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d'économie politique Bd. II, S. 510 ff., 549.

schutzgesetzgebung die Heimarbeit unberührt.[1] Erst in neuester Zeit fängt man an, die prinzipielle Übereinstimmung in der wirtschaftlichen Lage der Fabrik- und der Heimarbeiter anzuerkennen, was z. B. dadurch zum Ausdruck kommt, daß das Gesetz vom 5. April 1910 sur les retraites ouvrières et paysannes mit Modifikationen auch auf Heimarbeiter Anwendung leidet.[2]

Immerhin haben auch einige ältere Gesetze für die Heimarbeit Bedeutung, ohne sich direkt mit ihr zu befassen. Das älteste hierhergehörige Gesetz ist das Décret vom 2. März 1848, durch welches der Marchandage (das Zwischenmeisterwesen) verboten, und das Ergänzungsdekret vom 21. März 1848, durch das er zur strafbaren Handlung gestempelt wurde. Diese Gesetze werden aber in der Praxis so einschränkend interpretiert, daß sie praktisch ohne Bedeutung sind. Die Rechtsprechung verlangt für ihre Anwendung den Nachweis eines durch marchandage dem Arbeiter verursachten Schadens. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1908 verlangt deshalb von neuem das Verbot des Zwischenmeisterwesens. Dieser Entwurf ist ein Ausfluß der heute zum größten Teil aufgegebenen Anschauung, daß das Zwischenmeisterwesen für die herrschenden Mißstände allein verantwortlich zu machen sei.

Ähnlich wie den Gesetzen von 1848 erging es einem Gesetz vom 15. März 1850, erweitert 1856, welches die Arbeiter gegen Mißbräuche bei der Feststellung der den Akkordlöhnen zugrunde gelegten Maße schützen sollte, wie solche besonders in der Seidenweberei aufgetreten waren. Auch dies Gesetz trat praktisch außer Kraft.

Wichtiger ist das Gesetz vom 7. Dezember 1909, welches die Entlohnung in Waren (das Trucksystem) verbietet. Es ist aber bereits dargelegt worden, wie Unternehmer und Zwischenmeister dieses Verbot zu umgehen wissen, indem sie zwar die Arbeiter nicht in Waren entlohnen, aber nur solche Arbeiter mit Aufträgen bedenken, die in Anrechnung auf den Lohn Waren von ihnen kaufen.

Das Gesetz vom 2. November 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit nimmt die Familienwerkstätten grundsätzlich aus. In Art. 1 ist aber bestimmt, daß, wenn die Arbeit mit Hilfe von Dampfkraft oder mechanischen Motoren vor sich geht, oder wenn die Industrie zur Klasse der gefährlichen oder ungesunden Betriebe gehört, der Arbeitsinspektor das Recht hat, Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

Neben diesen unmittelbar auf die Arbeitsbedingungen selbst gerichteten Gesetzesvorschriften kommen dann noch einige in Betracht, die mittelbar die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und damit auch der Heimarbeiter berühren. Hierher gehört das Gesetz vom 5. Juli 1903, welches die Einrichtung von Schullehrkursen und Fortbildungsgelegen-

[1] Vgl. hierzu und zum Folgenden Boyaval, a. a. O. S. 167 ff.
[2] Boyaval, a. a. O. S. 169, Anm. 1.

heiten in der Spitzenindustrie vorsieht. Die Arbeiterinnen sollen durch bessere Ausbildung schon in den Schulen, die durch ein Gesetz von 1882 inhibiert worden war, wieder konkurrenzfähiger gemacht werden. Es ist aber angesichts der Tatsache, daß selbst die geschicktesten Spitzenarbeiterinnen nur unzureichende Löhne verdienen, kaum zu hoffen, daß diese Aktion viel helfen wird. Der fehlende Absatz läßt sich durch das Gesetz nicht erzwingen.

Auch der Kampf gegen die großen Warenhäuser, der von Frankreich ausging und in der höheren Besteuerung der Warenhäuser zum Ausdruck kam, sowie die gesetzliche Fürsorge für gute und gesunde, billige Wohnungen haben für die Heimarbeit eine wenn auch sehr beschränkte Bedeutung.

Der gegenwärtige Rechtszustand läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Der Heimarbeiter ist im wirtschaftlichen Kampfe so gut wie vogelfrei. Er ist dank der uneingeschränkten Geltung des Prinzips des freien Arbeitvertrages in eine wirtschaftliche Abhängigkeit geraten, die ihn auf die niedrigste Stufe wirtschaftlichen Daseins herabgedrückt hat.

§ 15. Die privaten Entwürfe außer dem Entwurf de Mun.

Diese Einsicht hat endlich auch in Frankreich den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Es ist um so interessanter zu sehen, wie der französische Gesetzgeber sich zu dem Problem der Heimarbeit stellt, als England und Deutschland — wenn ich von den mit europäischen Verhältnissen nicht vergleichbaren Gesetzgebungen der australischen Kolonien absehe — bereits eine Heimarbeitsgesetzgebung haben.[1] Das englische Gesetz vom 20. Oktober 1909 hat Lohnämter eingeführt, die für gewisse Hausindustrien Mindestlohntarife aufstellen, unter deren Lohnsätzen Arbeiter bei hoher Strafe nicht beschäftigt werden dürfen.

Längst nicht so weit geht das deutsche Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911. Es sucht eine Beeinflussung der Lohnhöhe nur indirekt dadurch zu erreichen, daß es die offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder das Aushängen von Lohntafeln in den Geschäftsräumen des Unternehmers sowie Lohnbücher oder Arbeitszettel für die Arbeiter vorschreibt, in die die zur Beurteilung der Lohnhöhe erforderlichen Arbeitsbedingungen einzutragen sind. Diese Publizität der Arbeitsbedingungen soll einen moralischen Druck auf die Arbeitgeber ausüben, über dessen Wert man begründete Zweifel hegen darf. Die englischen Lohnämter sind ersetzt durch sogenannte Fachausschüsse, eine Art Arbeitskammer, deren Hauptaufgabe ist, auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken, die aber selbst kein Lohnfestsetzungsrecht haben. Die beiden Gesetze stellen also Extreme dar.

---

[1] Gesetzesentwürfe außerdem in Amerika, Italien, Holland, Österreich, Belgien, Schweden, sogar in Japan. Vgl. Boyaval S. 210.

Für Frankreich steht die Entscheidung noch aus. Es liegen verschiedene Gesetzentwürfe vor, die teils der energischen englischen Gesetzgebung nachgebildet sind, indem sie das gesetzliche Lohnminimum einführen, teils aber wie das deutsche Recht einen so energischen Eingriff vermeiden und sich auf die Ausdehnung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Heimarbeit beschränken. Eine Mittelstellung nimmt ein Entwurf ein, der zwar ein Existenzminimum gesetzlich festlegen will, aber eine bestimmte Lohnregelung nicht vorsieht.

Um mit den wenigst weitgehenden Vorschlägen zu beginnen: Ein Antrag Ledin und Vidon vom 27. November 1903 bezweckt die Einführung des Zehnstundenarbeitstages für diejenigen Heimarbeitswerkstätten, in denen Frauen und Kinder bschäftigt sind, indem er die Ausdehnung des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. März 1900 (sog. Gesetz Millerand) auf Heimarbeitswerkstätten verlangt. Die Unzulänglichkeit und Nutzlosigkeit einer derartigen gesetzlichen Maßregel liegt am Tage. Mény[1] sagt mit Recht: „Heißt es das Los der Heimarbeiter verbessern, wenn man ihnen befiehlt, weniger zu arbeiten, d. h. weniger zu verdienen?“ Abgesehen davon, daß die zur Durchführung eines solchen Gesetzes nötige Kontrolle fast unmöglich und äußerst lästig für die Arbeiter ist, liegt die Gefahr einer Förderung von Überanstrengung vor, da der Arbeiter in den 10 Stunden zu erreichen suchen muß, was er sonst in 12 und 14 Stunden leistete.[2]

Zu dieser ersten Gruppe von Gesetzesvorschlägen gehört ferner ein Antrag Engerand vom 23. Juni 1910, der insofern Ähnlichkeit mit dem deutschen Gesetz hat, als er ein Lohnminimum nicht vorsieht, sondern eine Beeinflussung der Lohnhöhe wie jenes auf indirektem Wege anstrebt. Der einzige Artikel des Antrags lautet: „Jeder Arbeitgeber, der Arbeit außerhalb seines Betriebes oder seiner Zweigbetriebe an Arbeiter oder Arbeiterinnen, Zwischenmeister oder Zwischenmeisterinnen — sei es, daß sie in Werkstätten, sei es, daß sie zu Hause arbeiten — ausgibt, soll gehalten sein, in ein besonderes Arbeitsbuch, das dem Arbeiter gehört und in seinen Händen zu belassen ist, die Arbeitsbedingungen, einen Vermerk über jede geleistete Zahlung und über Abzüge wegen schlechter Arbeit einzutragen.

Diese Arbeitsbücher müssen auf Verlangen dem Arbeitsinspektor unter den Garantien der §§ 5 und 6[3] des Gesetzes vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder, jungen Mädchen und Frauen in industriellen Betrieben vorgelegt werden.

Im Streitfalle wird die Abnahmeverweigerung oder die Preisminderung wegen schlechter Ausführung einer von diesen Arbeitern oder Arbeiterinnen geleisteten Arbeit erst nach der Entscheidung

[1] A. a. O. S. 312.

[2] Ebenda S. 313.

[3] Diese Paragraphen statuieren die Geheimhaltungspflicht der Arbeitsinspektoren.

eines von dem Handelsgerichte bestellten Sachverständigen wirksam (valable)."

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Problem einer Besserung der Heimarbeitszustände lediglich in der Lohnfrage liegt. Alle gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze der Heimarbeiter sind deshalb in erster Linie daraufhin zu prüfen, ob durch sie wirksam auf eine Steigerung der Löhne hingearbeitet wird. Ein dem Antrage Engerand entsprechendes Gesetz würde schwerlich diesen Erfolg haben, da hier von jedem direkten gesetzlichen Zwange auf den Arbeitgeber abgesehen und dem Arbeiter die Geltendmachung seiner Rechte selbst überlassen ist.

Dagegen kommt der sozialistische Entwurf Coutant vom 2. Juli 1907 dem Problem schon näher. Er ist nicht auf die Heimarbeit beschränkt. Art. 1 verbietet allen Unternehmern, ihren Arbeitern für den zehnstündigen Arbeitstag einen geringeren Lohn als das nach Art. 2 festgestellte Existenzminimum zu zahlen. Nach Art. 2 sollen die Conseils généralis im Einverständnis mit den Conseils d'arrondissements ein Existenzminimum für Arbeiter, Frauen und Kinder festsetzen. Die Festsetzung soll der Genehmigung des Präfekten unterliegen. Art. 3 bestimmt, daß der Lohn für Männer, Frauen und Kinder, welcher dem in der gedachten Weise ermittelten Existenzminimum entspricht, alljährlich in den Bürgermeistereien öffentlich bekanntzumachen ist. Jeder Arbeitgeber, der gegen das Gesetz verstößt, verfällt in eine Geldstrafe von 16—3000 frcs. und eine Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis zu drei Jahren oder in eine dieser Strafen. Im Rückfalle tritt die Höchststrafe ein (Art. 4). Die näheren Ausführungsbestimmungen überläßt Art. 5 der Verwaltungsbehörde. Dieser Entwurf besticht im ersten Augenblick durch die radikale Art, in der er den Knoten der Frage zerhaut.

Indessen krankt er zunächst daran, daß er die Heimarbeiter nicht besonders berücksichtigt, sondern sie den Fabrikarbeitern gleichstellt. Das ist bei der von der Fabrikarbeit gänzlich verschiedenen Organisation der Heimarbeit unmöglich. Wie soll für Heimarbeiter, die zum großen Teil in der Heimarbeit nicht ihre einzige oder dauernde Erwerbsquelle haben, die außerdem stets im Stücklohn entlohnt werden, der Gedanke eines täglichen Existenzminimums durchgeführt werden? Wie soll dem Umstande Rechnung getragen werden, daß gerade in der Heimarbeit die Leistungsunfähigen (Alte, Kranke, Gebrechliche) ein so großes Kontingent stellen? Würde das Existenzminimum mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des normalen Arbeiters bemessen, so würden die weniger Leistungsfähigen gänzlich ausgeschaltet werden; würde es niedriger festgesetzt, so würde es die Bedeutung eines Lohnmaximums auch für die besseren Arbeiter erhalten. Müßte schon an diesen Schwierigkeiten die Durchführbarkeit des Gesetzes scheitern, so gilt das noch mehr von der Schwierigkeit, die in der vorgesehenen Art der Ermittlung dieses Existenzminimums liegt. Welch ein Weg von dem Beschlusse des

Generalrats über die Zustimmung der Arrondissementsräte bis zur Genehmigung der Präfekten. Abgesehen davon hält Mény mit Recht diese Körperschaften und Behörden gar nicht für geeignet zur Festsetzung des Existenzminimums, da sie auf diese Weise nicht auf Grund objektiver Ermittlungen vor sich gehen, sondern den einander widerstreitenden Parteimeinungen der Angehörigen politischer Körperschaften überlassen wäre.[1] Und endlich weist Mény auf die Gefahr hin, die in der Festsetzung eines Existenzminimums liegt.[2] Unter den benachbarten, besonders den armen Départements würde ein Wettstreit entstehen, durch entsprechende Festsetzung des Existenzminimums die Arbeit an sich zu ziehen.

Nach alledem ist also auch der Entwurf Coutant seiner zu großen Verallgemeinerung wegen nicht als brauchbare Grundlage für eine Regelung der Heimarbeit anzusehen.

Ähnlich ist es mit dem Entwurf Cuny vom 5. Dezember 1910. Auch er ist kein Entwurf eines eigentlichen Heimarbeitsgesetzes, da er sich ebenso wie der Entwurf Coutant auf alle Arten von Arbeitern erstreckt. Er unterscheidet sich von jenem aber dadurch, daß er sich auf den Standpunkt des gesetzlichen Lohnminimums stellt.[3] Es würde zu weit führen, auf diesen umfangreichen Entwurf hier näher einzugehen. Es ist das um so weniger nötig, als der Entwurf im wesentlichen den gleichen Standpunkt vertritt wie der im folgenden Paragraphen zu besprechende Entwurf de Mun, nur daß letzterer sich ausschließlich mit der Heimarbeit beschäftigt und daher hier das Hauptinteresse beansprucht.

§ 16. Der Entwurf de Mun.

Der Entwurf de Mun vom 2. April 1909[4] vermeidet zunächst zwei Hauptfehler des Entwurfs Coutant, indem er an die Stelle des unfaßbaren allgemeinen Existenzminimums ein Lohnminimum setzt, und mit dessen Festsetzung nicht politische Körperschaften, sondern beruf-

---

[1] Mény, a. a. O. S. 320. Ebenso Lefébure, Correspondant, 25. März, 1909 S. 1179, Anm. 1.

[2] S. 321.

[3] Dieser Entwurf ist nicht der erste, der ein gesetzliches Lohnminimum fordert. Die älteren sind aber überholt und bieten für die hier erörterten Fragen kein Interesse. Sie sollen jedoch im Anschluß an Boyaval, a a. O. S. 470 kurz aufgeführt werden: Der erste ist der Antrag Richard aus dem Jahre 1897. Er verlangte, daß in jedem Département der Conseil général alle fünf Jahre für jedes Gewerbe ein Lohnminimum festsetzen sollte. Die Sozialisten nahmen sich dieses Antrages an und bringen ihn seitdem regelmäßig ein. Der Code du travail Groussier vom Jahre 1898 enthält ihn ebenfalls. Endlich brachte der Abgeordnete Vaillant am 5. November 1906 einen Entwurf ein betr. die Festsetzung eines Lohnminimums für alle Arbeiter und Angestellten. Derselbe wurde 1910 in erweiterter Form wieder aufgenommen und verlangt jetzt die Einführung des Achtstundenarbeitstages und ein Lohnminimum für alle männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten.

[4] Text im Anhang.

liche Lohnämter betraut, die der Arbeitsminister für jede Industrie, in der Heimarbeiter beschäftigt werden, einsetzen kann. (Art. 1.) Der Antrag auf Einsetzung eines solchen Lohnamtes kann außer von den Beteiligten auch von jedem Syndikat der betreffenden Industrie gestellt werden. Der Minister muß die ständige Kommission des obersten Arbeitsrates und die Arbeitsräte des betroffenen Bezirks vor der Beschlußfassung hören. Er bestimmt dann auf Grund dieser Information den oder die Berufszweige, für die er ein Lohnamt errichten will, ferner die örtliche Zuständigkeit des Amtes und die Zahl seiner Mitglieder. (Art 2.)

Das Amt ist paritätisch besetzt. Falls eine Partei keine Vertreter für das Lohnamt wählt, werden sie vom Minister ernannt. (Art. 3/4.) Als Unterlage für die Wahl dienen Wahllisten, die auf Grund der von den Arbeitgebern dem Arbeitsinspektor einzureichenden Heimarbeiterverzeichnisse jährlich vom Arbeitsamt aufgestellt und öffentlich ausgelegt werden. (Art. 6—9.) Den Vorsitzenden des Amtes wählen die Mitglieder mit absoluter Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, wird er ernannt. (Art. 5.) Das Lohnamt tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen; außerdem dann, wenn die Hälfte der Mitglieder es beantragt. Es faßt nach Art. 11 seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Um einen passiven Widerstand der Arbeitgeber gegen Beschlüsse des Amtes auszuschalten, ist weiter bestimmt, daß zwar zum Zustandekommen eines Beschlusses eine bestimmte Anzahl der Mitglieder, die der Einsetzungsbeschluß angibt, anwesend sein muß, daß aber dies Quorum nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder betragen und nicht von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Arbeitgeber abhängig sein soll. Das Amt ist also unbedingt beschlußfähig, wenn nur alle Arbeitermitglieder anwesend sind.

Die Tätigkeit des Amtes ist so gedacht, daß es den Minimallohn festsetzt, den ein Arbeiter mittlerer Leistungsfähigkeit bekommen muß. Der Lohn kann schwanken je nach der Art der Arbeit oder nach der Gegend, für die die Festsetzung erfolgt. Für die einzelnen Arbeitsverrichtungen sind Tarife aufzustellen. In Fällen, wo die Bezahlung einer im Tarife nicht vorgesehenen Arbeit strittig wird, trifft den Arbeitgeber die Beweislast, daß bei den dem Arbeiter gestellten Bedingungen der gesetzliche Minimallohn verdient werden kann. Jeder Arbeitgeber kann dem Amte einen in seinem Betriebe angewandten Tarif zur Bestätigung vorlegen. Die derart festgesetzten Löhne müssen dem Arbeiter ohne Abzüge gezahlt werden. Besonders beachtenswert ist neben der schon erwähnten Beweisregel die Bestimmung, daß jeder Händler, der Heimarbeitsartikel feilhält, ziviliter dafür haftet, daß die dem Arbeiter gezahlten Löhne dem Gesetz entsprechen. (Art. 12, 13.)

Die Entscheidungen des Amtes werden publiziert und erlangen nach Ablauf von 30 Tagen Rechtskraft, die aber auf einen späteren Termin verschoben werden kann. (Art. 14.)

Ein Zentrallohnamt ist vorgesehen, welches die von den einzelnen Ämtern aufgestellten Tarife zu revidieren und einander anzupassen hat. (Art. 15.) Dieses Zentralamt und mangels eines solchen die ständige Kommission des obersten Arbeitsrates ist zuständig für die Berufung gegen die Entscheidung eines Amtes. (Art. 16.)

Eine Reihe weiterer Bestimmungen dient der Sicherung der Durchführung des Gesetzes. So führt Art. 17 die Registerpflicht ein. Jeder Arbeitgeber hat Namen und Adressen seiner Heimarbeiter in Listen zu verzeichnen, in die auch Art und Menge der geleisteten Arbeit und die gezahlten Löhne einzutragen sind. Das Register ist dem Arbeitsinspektor auf Verlangen vorzulegen.

Außerdem muß jedem Arbeiter ein Arbeitsbuch ausgestellt werden, in dem die gleichen Eintragungen zu machen sind. (Art. 18.)

Die Nichteinhaltung des gesetzlichen Lohnminimums, ja sogar schon das Angebot eines geringerem Lohnes, ferner die Unterlassung der Führung der vorgeschriebenen Listen sind mit empfindlichen Strafen bedroht. (Art. 19, 20.)

Art. 21 statuiert ein Klagerecht des betreffenden Syndikats und des Arbeitsinspektors für die Erhebung der Klagen aus den Art. 19 und 20.

Art. 22 endlich gewährt dem verletzten Arbeiter eine Zivilklage auf Ergänzung des Lohnes vorbehaltlich der Geltendmachung eines etwa entstandenen höheren Schadens. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von der Lohnzahlung an gerechnet.

Dieser Entwurf ist das Resultat der Beratungen eines aus katholischen Abgeordneten, Professoren und Soziologen zusammengesetzten Komitees.[1] Er ist großzügig und umfassend. Aber vielleicht liegt gerade hierin seine Schwäche. Er verlangt mehr als bei der heute in Frankreich herrschenden wirtschaftspolitischen Richtung zu erreichen sein dürfte. Jedenfalls hat er den Stein ins Rollen gebracht und dazu geführt, daß die Regierung selbst zu der Frage eines Heimarbeitsgesetzes Stellung genommen und ihrerseits einen Entwurf eingebracht hat.

§ 17. Der Regierungsentwurf und seine Entstehung.

Der Vorentwurf des obersten Arbeitsrats lehnte sich in seiner ursprünglichen Form ähnlich wie der Entwurf de Mun an das englische Gesetz vom 20. Oktober 1909 an.[2] Er benutzte als Grundlage die durch Gesetz vom 17. Juli 1908 eingeführten Arbeitsräte, die als paritätische Lohnämter mit den gleichen Aufgaben wie die des Munschen Entwurfs organisiert werden sollten. Er ging sogar insofern

---

[1] Boyaval S. 479.

[2] Vgl. hierüber Boyaval, S. 485 ff.; Mény, a. a. O., S. 335 ff. Ferner Compain, Le minimum légal de salaire en France in Grande Revue, November 1910, S. 143 ff. Text des Entwurfes in einer zweiten Redaktion vom 28. Januar 1910 im Anhang.

weiter, als er sich nicht auf die Heimarbeit beschränkte, sondern die Ausdehnung auf alle Arten von Gewerben vorsah. Er blieb aber insofern hinter dem Entwurf de Mun zurück, als er weder die Registerpflicht noch die Ausstellung von Lohnbüchern vorschrieb und auf die Verletzung des Lohnminimums derart geringe Strafen (1 bis 15 frcs.) setzte, daß seine wirksame Durchführung von vornherein in Frage gestellt war. Obendrein sah er die Möglichkeit vor, daß die Lohnämter auf Antrag der Mehrheit der als Wähler eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Berufszweige wieder abgeschafft werden konnten.

Nichtsdestoweniger wurde der Vorentwurf in der ständigen Kommission des obersten Arbeitsrates heftig von den Arbeitgebern bekämpft und infolgedessen schließlich von dieser Kommission als Grundlage für die Beratung abgelehnt. Ein Mitglied der Kommission und Gegner des Entwurfs, Monsieur Honoré, wurde mit der Abfassung eines neuen Entwurfs betraut. Dieser Entwurf Honoré vom 7. März 1910[1] ist als Grundlage für ein Gesetz, das auch nur die schwersten Mißstände beseitigen will, kaum ernst zu nehmen. Er beschränkt sich zunächst auf die Heimarbeiterinnen der Bekleidungsindustrie und bestimmt, daß sie keinen Lohn erhalten dürfen, der niedriger ist als der ortsübliche Lohn einer ungelernten Arbeiterin oder Tagelöhnerin. Art. 2 schreibt den Anschlag des von einem Unternehmer angewandten Lohntarifs in den Geschäftsräumen vor, in denen die Ausgabe und Abnahme der Arbeit erfolgt. Nach Art. 3 soll für alle aus dem Gesetze entstehenden Rechtsstreitigkeiten das Gewerbegericht zuständig sein. Art. 4 bestimmt, daß die Gewerbegerichte durch Umfrage bei den Arbeitgebern und Arbeitern die üblichen Arbeitsbedingungen ermitteln können, hauptsächlich zum Zwecke des Ausgleichs zwischen dem in Art. 1 vorgesehenen Zeitmindestlohn und den in der Heimarbeit allgemein üblichen Stücklöhnen. Art. 5 gibt der ungesetzlich entlohnten Arbeiterin lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem Lohn einer ungelernten Arbeiterin und dem nach dem Tarife des Unternehmers einer Arbeiterin mittlerer Geschicklichkeit gezahlten Lohn. Art. 6 endlich bedroht die Unterlassung des in Art. 2 vorgeschriebenen Aushanges mit Polizeistrafen von 1 bis 15 frcs.

Der Inhalt dieses Entwurfs entspricht seiner Kürze. Es fehlt so gut wie alles, was zu einem einigermaßen wirksamen Heimarbeiterschutz erforderlich ist. Die Idee des Minimallohnes ist derart verwässert, daß man nicht einsieht, worin eigentlich ein Vorteil für die Heimarbeiterinnen liegen soll. Die Vorschrift des Art. 1 ist einfach ein Sanktionieren des gegenwärtigen Zustandes. Keinerlei Vorschrift gewährleistet die Zahlung eines Mindestlohnes außer der Gewährung des Ergänzungsanspruchs in Art. 5. Welche Bedeutung ein solches

[1] Text im Anhang.

Klagerecht für die vom Unternehmer völlig abhängigen und nichts mehr als ihre Entlassung fürchtenden Heimarbeiterinnen hat, bedarf keiner Erörterung.[1]

Die Kommission setzte die Beratung des Entwurfs zunächst aus und beschloß, sich vorerst durch eine Umfrage über drei Vorfragen zu informieren, und zwar:

1. darüber, ob das Lohnminimum besser nach Berufen oder nach Bezirken festzusetzen sei;

2. darüber, ob die Festsetzung eines Lohnminimums die Heimarbeit voraussichtlich einschränken werde.

3. darüber, ob die Gewerbegerichte den Minimallohn von vornherein bindend festsetzen oder im einzelnen Falle nachträglich ermitteln sollten.

Auf Grund dieser Enquête unterzog M. Honoré seinen Entwurf einer Revision, und in der neuen Fassung wurde der Entwurf von der Kommission im großen und ganzen unverändert angenommen und dem obersten Arbeitsrat vorgelegt.[2] Das Prinzip ist dasselbe geblieben: der ortsübliche Lohn einer ungelernten Arbeiterin dient als Maßstab, Der Artikel 2 hat insofern eine Erweiterung erfahren, als er in der neuen Fassung neben dem Aushang der Tarife in den Geschäftsräumen wahlweise einen Arbeitszettel vorsieht, der die betreffenden Lohnangaben enthält. Im übrigen besteht die ganze Änderung in einer weiteren Einschränkung: ein neuer Artikel 7 bestimmt, daß die Ansprüche der zu gering entlohnten Arbeiterinnen nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie spätestens 8 Tage nach der Lohnzahlung geltend gemacht werden. Der oberste Arbeitsrat nahm diesen Kommissionsentwurf als Grundlage seines eigenen Entwurfs an. Immerhin enthält der endgültige Entwurf des obersten Arbeitsrates vom 25. November 1910[3] einige wesentliche Fortschritte. Die Beschränkung auf die Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie ist zwar geblieben. Dagegen hat die Bestimmung des Minimallohnes schon eine greifbarere Gestalt gewonnen, indem einmal als Maßstab anstatt des ortsüblichen Lohnes einer ungelernten gewöhnlichen Arbeiterin der Taglohn einer zwar ungelernten, aber mit gleichartigen Arbeiten beschäftigten Arbeiterin getreten und außerdem bestimmt ist, daß der Lohntarif so gehalten sein muß, daß er einer Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit gestattet, den Minimallohn bei zehnstündiger Arbeit zu verdienen. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird noch dadurch gesteigert, daß den Arbeiterinnen ein bestimmter Anhalt gegeben wird, was sie eigentlich als Mindestlohn zu fordern haben. Der Artikel bestimmt nämlich weiter, daß die Gewerbegerichte den Minimallohn zu ermitteln und das Ergebnis zu veröffentlichen haben. Zu ihrer Unterstützung können

[1] Zur Kritik des Entwurfs vgl. auch Compain, a. a. O.
[2] Text im Anhang.
[3] Text im Anhang.

die Arbeitsräte für die gewöhnlichen Arbeitsverrichtungen der in Frage kommenden Berufe und Gegenden Lohntabellen aufstellen. (Art. 1.)

Ein Arbeitszettel ist obligatorisch. Außerdem sind die Preise für die Serienartikel in den Geschäftsräumen anzuschlagen. (Art. 2.)

Art. 3 und 4 sind unverändert.

Art. 5 hat den wichtigen Zusatz erhalten, daß jeder Zwischenmeister zivilrechtlich haftet, wenn er die Nichtzahlung des Mindestlohnes verschuldet hat.

Der oberste Arbeitsrat hat es dann vermieden, im Art. 6 bestimmte Strafsanktionen vorzuschlagen, vielmehr die Höhe der Strafen der Parlamentsberatung überlassen. Er sieht aber eine Strafe jedenfalls nur dann vor, wenn die Vorschriften des Artikels 2 übertreten werden, ferner dann, wenn der gezahlte Lohn hinter dem in dem Lohnzettel oder dem Anschlag in den Geschäftsräumen angegebenen zurückbleibt. Es bleibt also die große Schwäche des Kommissionsentwurfs bestehen, daß die zu gering entlohnte Arbeiterin auf die Zivilklage angewiesen ist und daß eine energische, allgemeine Strafandrohung für unzureichende Entlohnung vermieden ist.

In Absatz 3 des Artikels 6 wird den Arbeitsinspektoren neben den Polizeiorganen zur Pflicht gemacht, Übertretungen des Gesetzes zu verfolgen, und Abs. 4 gibt den durch Dekret bestimmten Organisationen das Recht zur Erhebung der aus dem Gesetze zulässigen Zivilklagen, für die Arbeiterin eine wesentliche Erleichterung.

Endlich ist Art. 7 um die Vorschrift erweitert, daß die achttägige Klagefrist nicht für Vollstreckungshandlungen gelten soll. Der Fortschritt, welcher in dem Entwurf des obersten Arbeitsrats vom 25. November 1910 liegt, erfährt noch eine Steigerung in dem Regierungsentwurf vom 3. November 1911, der den Titel trägt: Gesetz betr. Abänderung der Titel III und V des I. Buches des Kodex der Arbeits- und sozialen Fürsorgegesetze (Lohn der Heimarbeiterinnen in der Bekleidungsindustrie).[1]

Die Bestimmung des Maßstabes, nach dem der Mindestlohn festgesetzt werden soll, hat in diesem Entwurf eine andere Fassung bekommen, bei der man allerdings zweifelhaft sein kann, ob sie zur größeren Deutlichkeit dieser an sich schon etwas verschwommenen Vorschrift beigetragen hat. Es heißt jetzt, daß die dem Gesetz unterworfenen Arbeiterinnen keinen Lohn erhalten dürfen,

> „der niedriger ist als der ortsübliche Tage- oder Stundenlohn einer ungelernten Arbeiterin, die gemeiniglich und ohne berufliche Spezialisierung die verschiedenen üblichen Arbeiten des Gewerbes verrichtet". (Art. 32 A.)

Nach Art. 32 B soll der für die betr. Heimarbeiten geltende Stücklohn so bemessen sein, daß eine Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit in 10 Stunden einen dem in Art. 32 A erwähnten Tagelohne gleich hohen Lohn erzielen kann.

---

[1] Text im Anhang.

Als Neuerung und Verbesserung ist die Pflicht der Fabrikanten, Kommissionäre und Zwischenmeister eingeführt, ein Verzeichnis der Namen und Wohnungen ihrer Heimarbeiterinnen zu führen (Art. 32 C).

Art. 32 D und E entsprechen dem Art. 2 des Entwurfs des obersten Arbeitsrats. Art. 32 E geht jedoch weiter, indem er vorschreibt, daß in dem Arbeitszettel oder Abrechnungsbuche der Tag der Fertigstellung der Arbeit, der verdiente Lohn und der nach Abzug aller Nebenauslagen gezahlte Nettolohn anzuführen sind. Die Artikel 32 F bis H bringen nichts wesentlich Neues. Dagegen enthält Art. 32 J einen wichtigen Fortschritt. Danach hat das Gewerbegericht oder in dessen Ermangelung der Friedensrichter aus Anlaß jedes Streitfalles durch Anschlag im Gerichtslokal oder auf irgendeine andere wirksame Veröffentlichungsart die ermittelte Höhe des ortsüblichen Tagelohnes der ungelernten Arbeiterinnen des betr. Berufszweiges, welche der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, allgemein bekannt zu machen. Jede beteiligte Person und gewerbliche Vereinigung ist berechtigt, in der Kanzlei des Gewerbegerichts oder des Friedensrichters von den so ermittelten Lohnsätzen kostenlos Abschriften zu nehmen und sie zu veröffentlichen.

Endlich bedeuten die Vorschriften zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes eine Verbesserung. Sie sind als Zusätze zum Titel V des Kodex der Arbeits- und sozialen Fürsorgegesetze gedacht.

Mit reinen Polizeistrafen sind nur die einfachen, erstmaligen Übertretungen der Ordnungsvorschriften der Art. 32 D, E bedroht. Aber schon für die Unterlassung der Ausstellung eines Arbeitszettels ist eine äußerst wirksame Verschärfung der Strafe dadurch erzielt, daß sie so oft auferlegt wird, als Personen vorhanden sind, hinsichtlich deren die betr. Vorschriften nicht beobachtet worden sind.

Im Wiederholungsfalle wird der Zuwiderhandelnde vor dem Strafpolizeigericht verfolgt und mit Geldstrafen von 16 bis 100 frcs. belegt. Die Strafe kann 3000 frcs. erreichen. Schließlich sind die Fabrikanten, Kommissionäre und Zwischenmeister für die ihren Aufsichtsorganen zuerkannten Geldstrafen verantwortlich gemacht.

Der Regierungsentwurf schließt mit einer Abänderung des Art. 107 Buch I Titel V, indem er die dort den Arbeitsinspektoren zuerkannten Aufsichtsrechte auf die in dem Entwurf behandelten Hausindustrien ausdehnt.

§ 18. Der Gegenentwurf de Mun.

Es bleibt noch übrig, einen Gegenentwurf des Grafen de Mun zu dem Regierungsentwurfe kurz zu besprechen.[1] Dieser Gegenentwurf hat die Tendenz, unter Anlehnung an die Prinzipien und die Technik des Regierungsentwurfs doch etwas zu schaffen, was dessen Mängel vermeidet.

[1] Text im Anhang.

Er dehnt zunächst die Geltung des Gesetzes wieder auf die männlichen Arbeiter der Bekleidungsindustrie aus und sucht für das Hauptprinzip — den Minimallohn — nach einer einfacheren und präziseren Formel. Als Minimallohn soll der gewöhnliche ortsübliche Zeitlohn gelten (Art. 1). Ob das sehr glücklich ist, scheint zweifelhaft, wenn man bedenkt, wie verschieden je nach Beruf und Art der Arbeit der ortsübliche Lohn bemessen wird. In Art. 2 wird den Gewerbegerichten zur Aufgabe gemacht, diesen Minimallohn zu ermitteln und festzusetzen. Sie können dabei Arbeiter und Arbeiterinnen verschieden behandeln. Sie können ferner für diejenigen Berufe, in denen der Unterschied zwischen diesem Minimallohn und den den Heimarbeitern gezahlten Löhnen zu groß ist, als daß eine sofortige Erhöhung ohne Schaden für die Industrie möglich wäre, die Anwendung des Gesetzes hinausschieben. Die Beschlüsse der Gewerbegerichte sind zu veröffentlichen.

Art. 3 verlangt, daß der Stücklohn einen Arbeiter mittlerer Geschicklichkeit in den Stand setzen muß, „nach Abzug aller ihm zur Last fallenden Unkosten den gesetzlichen Minimallohn zu verdienen“, wobei allerdings die Frage offen bleibt, in wie langer Arbeitszeit. Die Vorschriften über die Arbeitszettel und die Funktionen des Gewerbegerichts sind mit unbedeutenden Modifikationen beibehalten (Art. 4, 5, 6).

Dagegen sucht de Mun das seinen eigenen Entwurf beherrschende Prinzip des von vornherein gesetzlich bestimmten Mindestlohnes in Art. 7 wieder einzuführen. Der Artikel gibt den Gewerbegerichten das Recht, bevor irgendein Streitfall eingetreten ist, Stücklohntarife aufzustellen und sie nach Anhörung der Beteiligten für bestimmte Zeit rechtsverbindlich zu erklären. Zu diesem Zwecke können sie auch die Organisation paritätischer Lohnämter anregen! Dies Kompromiß zwischen dem Regierungsentwurf und dem Entwurf de Mun versucht also wenigstens die Möglichkeit einer fakultativen Einführung von Lohnämtern und damit einer fachkundigen Bestimmung der Mindestlohnsätze zu schaffen. Um den Arbeitgebern diesen Versuch schmackhaft zu machen, gibt Art. 8 jedem Unternehmer das Recht, einen Stücklohntarif beim Gewerbegericht zur Bestätigung vorzulegen, und bestimmt, daß die Sätze eines solchen Tarifs während der vom Gerichte bestimmten Zeit nicht angefochten werden dürfen. Um zu verhindern, daß die durch den gesetzlichen Mindestlohn in der Heimarbeit etwa freigesetzten Arbeitskräfte durch ihre Konkurrenz den Werkstattlohn ungünstig beeinflussen, schreibt Art. 9 vor, daß auch die Werkstattarbeiter keinen geringeren als den gesetzlichen Minimallohn erhalten dürfen; eine sehr zweckmäßige, für die Verhütung der Umgehung des Gesetzes fast unerläßliche Bestimmung.

Die Art. 10 und 11 sehen für den Fall des Nichtvorhandenseins eines Gewerbegerichts die Zuständigkeit des Friedensrichters vor unter Mitwirkung je eines Arbeitgebers und Arbeiters als Beisitzer.

§ 19. Kritik des Regierungsentwurfs.

Unter den Entwürfen nimmt der der Regierung als der von der maßgebendsten Stelle ausgehende und zunächst als Grundlage der parlamentarischen Verhandlungen dienende die erste Stelle ein, und es fragt sich, ob man wünschen soll, daß er Gesetz werde.

Was zunächst die Vorfrage angeht, ob eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit und besonders der Lohnfrage notwendig und angebracht ist, so zeigt schon die in der ganzen Kulturwelt entweder schon entstandene oder im Entstehen begriffene Gesetzgebung, daß man fast überall über die früheren Bedenken gegen ein gesetzliches Eingreifen hinaus ist und dieses grundsätzlich als notwendig erkannt hat.[1] Die Bedenken bestanden hauptsächlich in der Befürchtung einer vollständigen Unterdrückung der Heimarbeit zum Schaden der Heimarbeiter selbst, in der großen Schwierigkeit der Feststellung eines Mindestlohnes, zumal eines Mindeststücklohnes, in dem Widerstreben gegen eine Störung des Hausfriedens durch notwendig werdende Beaufsichtigung der Heimarbeitswerkstätten und endlich in der Besorgnis, daß eine zwangsweise Erhöhung der Löhne die ausländische Konkurrenz begünstigen und die heimische Industrie konkurrenzunfähig machen werde. Um den letzten Einwand vorwegzunehmen, so genügt zu seiner Entkräftung der Hinweis auf die Internationalität der Bestrebungen, eine Heimarbeitsgesetzgebung zu schaffen. Aber abgesehen davon bemerkt R. Jay ganz richtig, daß weder die Länder mit hohen Löhnen noch die mit kurzen Arbeitszeiten zu den wirtschaftlich unterlegenen gehören, wie das Beispiel Amerikas beweise. Auch würde die durch die Lohnerhöhung bedingte Preissteigerung sehr unerheblich sein, da gerade bei Heimarbeitsartikeln die Löhne unter den Produktionselementen den geringsten Teil ausmachen und schon eine geringfügige Erhöhung dieses Teils der Produktionskosten hinreichen würde, um die Forderung nach auskömmlichen Löhnen zu befriedigen.[2]

Schwerwiegender sind schon die Bedenken gegen eine gesetzliche Regelung, die zu lästigen Eingriffen in die häusliche Selbstbestimmung führen müßte. Derartige Gesetze sind, wie die Erfahrung lehrt, praktisch nicht durchführbar und nur geeignet, böses Blut zu machen, anstatt den Arbeitern das Gefühl eines gesetzlichen Schutzes zu geben. Die französischen Entwürfe haben denn auch derartige Vorschläge fast durchweg vermieden.

Auch die großen Schwierigkeiten, die die gesetzliche Regelung der Lohnfrage bietet, sind nicht zu verkennen. Sie sind aber nicht unüberwindbar, und in ihrer Behebung liegt der Angelpunkt der ganzen

---

[1] Vgl. R. Jay, La protection légale des travailleurs est-elle necessaire? in Rev. d'éc. pol., 1902, S. 146 ff. — Bittmann, Zur gesetzlichen Lohnregelung in der Heimarbeit. Soziale Praxis, 1909, Nr. 34/35.

[2] Mény, a. a. O. — Boyaval, S. 227.

Heimarbeitsfrage. Anständige Löhne gestatten ein anständiges Leben, und bei unzureichenden Löhnen können die besten Gesetze über Arbeitszeit, gesunde Wohnungen und Arbeitsstätten nichts nützen. Es kommt daher bei jeder Heimarbeitsgesetzgebung fast allein darauf an, hierin das Richtige zu treffen,[1] einerseits alle Starrheit in der Lohnfestsetzung zu vermeiden — wohin auch die Frage der Zulässigkeit geringerer Löhne für weniger leistungsfähige, aber noch erwerbsbedürftige Arbeiter gehört —, anderseits aber eine straffe Durchführung des Gesetzes durch entsprechende Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten. Für die Vermeidung der Starrheit der Mindestlöhne ist in erster Linie die geeignete Zusammensetzung der hierfür zuständigen Behörde und die Möglichkeit einer häufigen und regelmäßigen Revision der Tarife maßgebend. Daß solche Tarife möglich sind, selbst wenn sie eine große Spezialisierung der einzelnen Arbeitsverrichtungen erfordern, beweisen die mannigfachen bereits bestehenden Tarifverträge.[2] Immerhin rechtfertigen alle diese Schwierigkeiten ein vorsichtiges und allmähliches Vorgehen und eine vorläufige Beschränkung auf eine oder einzelne besonders notleidende Hausindustrien mit der Möglichkeit späterer Ausdehnung des Gesetzes.

Endlich fragt es sich, ob eine gesetzliche Lohnregelung zu einer Verminderung oder gar Verdrängung der Heimarbeit führen muß. Hier wird man zu unterscheiden haben zwischen Hausindustrien, die durch die Konkurrenz der Maschine in Verfall geraten sind, und solchen, in denen die Mißstände andere Ursachen haben. Erstere vegetieren nur noch, und selbst das Vegetieren ist ihnen nur ermöglicht durch die miserablen Lohnverhältnisse, die die Unternehmer immer wieder anreizen, sich die in der billigen Arbeit liegenden Vorteile nicht entgehen zu lassen. Hier würde also wahrscheinlich eine Steigerung der Löhne eine Verminderung und ein allmähliches Verschwinden der Heimarbeit bedeuten. Das wäre aber sicherlich kein Schaden und würde nur einen an sich notwendigen wirtschaftlichen Prozeß beschleunigen.

Anders bei denjenigen Hausindustrien, die von der Konkurrenz der Maschine unabhängig sind. Hier bestehen die Vorteile des Verlagssystems nicht allein in der billigen Arbeit, sondern vor allem in der erheblichen Herabsetzung der Generalunkosten, die die verlagsmäßige Organisation der Arbeit mit sich bringt. Diese Vorteile bleiben bestehen, auch wenn die Löhne steigen. Hier hat das Verlagssystem auch heute noch seine Berechtigung, und solange nicht auch hier der technische Fortschritt die Maschine bringt und mit ihr die fabrikmäßige Organisation als die vorteilhaftere, wird

[1] Vgl. Bittmann in Soziale Praxis, 1909, Nr. 34/35, und die dort zitierte Resolution der 5. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

[2] Vgl. auch die Ansicht einer Sachverständigen wie der Gründerin des Entr'aide, Mme Duchêne in Paris bei Compain, a. a. O. S. 146.

auch eine Lohnsteigerung nicht zum Verschwinden der Heimarbeit führen.

Betrachtet man an der Hand dieser prinzipiellen Gesichtspunkte den Entwurf der französischen Regierung, so kann man ihn schon um deswillen nicht gutheißen, weil er sich an das Hauptproblem, die Statuierung gesetzlicher Mindestlöhne, nicht recht heranwagt. Der Entwurf sieht nicht, wie der de Munsche, einen a priori bestimmten Mindestlohn vor, dessen Zahlung durch entsprechende Sicherheitsvorschriften gewährleistet wird, sondern überläßt es der nachträglichen Beurteilung des Gewerbegerichts im Einzelfalle, ob der zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarte Lohn als ein ausreichender angesehen werden kann. Hierin liegt eine grundsätzliche Schwäche des Entwurfs. Eine Resolution der Association nationale pour la protection des travailleurs schlägt deshalb ähnlich wie de Mun in seinem Gegenentwurf eine Abänderung des Art. 32 A in dem Sinne vor, daß keine Arbeiterin einen Lohn erhalten darf, der geringer ist als ein vom Gewerbegericht festgesetztes Lohnminimum. Jede Arbeiterin soll ohne weiteres die Differenz zwischen diesem Lohn und dem ihr gezahlten niedrigeren Lohne einklagen dürfen.[1]

Eine weitere Schwäche dieses Entwurfs liegt in der Unzulänglichkeit seiner Strafsanktionen. Wenn diese auch gegenüber den fast komisch anmutenden Vorschlägen des Entwurfs Honoré eine Verbesserung erfahren haben, so treffen sie doch den wichtigsten Fall des Verstoßes gegen das Gesetz überhaupt nicht. Sie richten sich lediglich gegen die Übertretung der Ordnungsvorschriften über die Namenlisten, Arbeitszettel usw. und sehen keine Strafe vor für den Unternehmer, der niedrigere Löhne als die Mindestlöhne zahlt; er ist lediglich zivilrechtlich zur Zahlung des Ergänzungslohnes verpflichtet. Das ist aber nur halbe Arbeit. In den wenigsten Fällen wird die Arbeiterin — aus Angst vor Entlassung — diesen Anspruch erheben, und es wird alles beim alten bleiben. Nur strenge Strafvorschriften gegen Zahlung ungesetzlicher Löhne und eine direkte Verfolgung solcher Vergehen durch die zuständigen Organe können die Wirksamkeit des Gesetzes einigermaßen garantieren.

Endlich ist zwar nicht zu beanstanden, daß der Entwurf sich zunächst auf eine bestimmte Industrie beschränkt. Es wäre aber zweckmäßig, ihn von vornherein so zu gestalten, daß das Gesetz nach Bedarf auch auf andere Hausindustrien Anwendung finden kann, indem durch einfache ministerielle Verordnung seine Ausdehnung ausgesprochen wird.

Wird der Entwurf mit diesen Änderungen Gesetz, so dürfte er wohl geeignet sein, segensreich zu wirken, wenn er auch die Geschlossenheit und Großzügigkeit des englischen Trade board act und des diesem nachgebildeten de Munschen Entwurfs nicht erreicht.

---

[1] Le Minimum de salaire dans l'industrie à domicile. Rapport par M. M. Raynaud, le comte A. de Mun, l'abbé Mény (Paris, Alcan 1912), S. 203 ff.

Zum Schluß drängt sich noch eine Frage auf: Ist überhaupt eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit allein imstande, die bestehenden Mißstände zu beseitigen?

Es wird immer genug Elemente geben, die trotz aller gesetzlichen Mindestlöhne für weniger Geld arbeiten und dadurch den Erfolg des Gesetzes in Frage stellen werden. Die Umgehung des Gesetzes ist leicht, und gerade die Heimarbeit findet immer Gelegenheit, sich der Aufsicht zu entziehen. Gegen diese Gefahr kann die Heimarbeiter nur die eigene Mitarbeit schützen, sie haben das lebhafteste Interesse daran, jede gesetzwidrige Konkurrenz zu verhindern. Die einzige Möglichkeit dieser Mitarbeit liegt aber im Zusammenschluß der Heimarbeiter zu Verbänden, die darüber wachen, daß die zum Schutz der Heimarbeit erlassenen Gesetze von Arbeitgebern wie Arbeitern streng beobachtet werden.[1]

Die Frage ist nur, wie solche Verbände angesichts der traurigen Ergebnisse, die die bisherigen Versuche einer Organisation der Heimarbeit in Frankreich gezeitigt haben, ins Leben gerufen werden sollen. Es bedarf hier noch einer langen sozialen Erziehungsarbeit, um bei den Heimarbeitern und besonders bei den Heimarbeiterinnen das Verständnis für diese Dinge zu wecken. Man hat zu diesem Zwecke sogar die zwangsweise Organisation der Heimarbeiter angeregt,[2] und dieser Gedanke ist auch in dem österreichischen Heimarbeitsgesetzentwurf zum Ausdruck gekommen.[3]

Indessen hat dieser mit dem französischen Individualismus unvereinbare Vorschlag für Frankreich keine Bedeutung. Wohl aber wäre es möglich, daß in ähnlicher Weise, wie das bei dem Berliner Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands oder der Anti-Sweating League schon mit Erfolg versucht worden ist, auch in Frankreich durch die Mitwirkung höherstehender, für die Beseitigung des sozialen Elends der Heimarbeiter interessierter Kreise Organisationen geschaffen würden, die mit der Zeit lernen könnten, auf eigenen Füßen zu stehen, um im Verein mit dem Schutze des Gesetzes eine Gesundung der wirtschaftlichen Lage der Heimarbeiter anzubahnen.[4]

---

[1] R. Jay, Rev. d'éc. pol. 1902, S. 165/66; Lefébure, a. a. O. S. 1183.

[2] Brentano, Beilage zur Münchener Allg. Zeitung 1899, Nr. 79, 84, 91; Gertrud Dyrenfurth, a. a. O. S. 120.

[3] Bittmann, a. a. O. S. 890.

[4] Schwiedland, Rev. d'éc. pol. 1902, S. 657 ff.

Anhang.

Tabelle I.
Enquête Bd. V, S. 28/29.

Départements	Im Alter von 18 Jahren und darunter %	Zwischen 19 und 25 Jahren %	Über 25 Jahre %
Aisne (St-Quentin und Tergnier)	50	34	15
Allier (Montluçon und Commentry) zusammen	48	13	38
Montluçon	33	14	52
Commentry	80	10	10
Bouches-du-Rhône (Marseille) zusammen	61	14	24
Damenwäsche	66	9	24
Herrenwäsche	50	33	16
Cher (12 Orte) zusammen	55	16	29
Bourges	6	6	87
Mareuil	95	—	5
Dun-sur-Auron	78	7	14
Gracay, St-Outrille	75	—	25
Vierzon	61	26	12
Garonne (Haute-) (Toulouse und Umgebung)	63	16	21
Hérault (Montpellier)	90	5	5
Indre (11 Orte) zusammen	56	18	25
Châteauroux, Herrenwäsche	23	23	54
Argenton zusammen	72	14	14
Niherne	78	14	7
St-Gaultier	60	26	13
Chabris	87	6	6
Reuilly	30	15	54
Isère (Grenoble)	84	10	5
Loir-et-Cher (3 Orte) zusammen	66	14	19
Romorantin	56	20	24
Villefranche	77	23	—
Selles	73	—	26
Maine-et-Loire (Cholet)	37	50	12
Meurthe-et-Moselle (2 Orte) zusammen	45	15	40
Nancy	37	17	45
Rosières aux Salines	71	7	21
Meuse (2 Orte)	58	18	23
Nord (7 Orte) zusammen	60	26	13
Lille zusammen	76	8	16
Cambrai	37	25	37

Départements	Im Alter von 18 Jahren und darunter %	Zwischen 19 und 25 Jahren %	Über 25 Jahre %
Nord			
Walincourt	76	24	—
Malincourt	36	63	—
Oise (Beauvais)	22	33	44
Pas-de-Calais (St-Omer)	92	3	4
Rhône (Lyon) zusammen	42	15	42
Damen- und Kinderwäsche	33	16	50
Herrenwäsche	50	15	34
Haushalts- und Anstaltswäsche	16	—	83
Sarthe (14 Orte) zusammen	27	55	18
Le Mans	35	41	24
Pont-de-Gennes, Montfort-le-Rotrou	40	50	10
Seine (Paris) zusammen	33	19	47
Damen- und Kinderwäsche	43	20	36
Herrenwäsche	47	22	30
Haushaltswäsche	22	26	51
Anstaltswäsche	25	7	68
Seine-inférieure (Rouen)	26	33	40
Somme (5 Orte) zusammen	30	39	30
Amiens	40	40	19
Vosges (Épinal)	92	8	—

Tabelle II.

Enquête Bd. V, S. 31/32.

60 Jahre alt und darüber waren von den Arbeiterinnen in:

Aisne (St-Quentin u. Tergnier)	1 %	Oise (Beauvais)	33 %
Allier(Montluçon u.Commentry)	— %	Pas-de-Calais (St-Omer)	8 %
Bouches-du-Rhône (Marseille)	4 %	Rhône (Lyon)	10 %
Cher (12 Orte)	6 %	Sarthe (14 Orte)	3 %
Garonne (Haute-) (Toulouse)	2 %	Seine (Paris) zusammen	17 %
Hérault (Montpellier)	— %	Damen- und Kinderwäsche	12 %
Indre (11 Orte)	8 %	Herrenwäsche	19 %
Isère (Grenoble)	— %	Haushaltswäsche	19 %
Loir-et-Cher (3 Orte)	8 %	Anstaltswäsche	19 %
Maine-et-Loire (Cholet)	— %	Seine-inférieure (Rouen)	2 %
Meurthe-et-Moselle (2 Orte)	10 %	Somme (5 Orte)	1 %
Meuse (2 Orte)	16 %	Vosges (Épinal)	— %
Nord (7 Orte)	3 %		

Tabelle III. (Enquête Bd. V, S. 32/33.)

Départements	Ledige %	Verheiratete %	Verwitwet od. geschied. %
Aisne (2 Orte) zusammen	18	75	6
St-Quentin	24	68	8
Tergnier	—	100	—
Allier (2 Orte) zusammen	38	55	6
Montluçon	24	66	9
Commentry	70	30	—
Bouches-du-Rhône (Marseille) zusammen	40	47	12
Damenwäsche	60	35	5
Herrenwäsche	33	41	25
Haushaltswäsche	—	100	—
Anstalten	—	80	20
Cher (12 Orte) zusammen	28	60	11
Bourges	31	68	—
Vierzon	21	74	4
Mareuil	59	31	9
Châteauneuf	33	61	5
St-Amand	8	66	25
Garonne (Haute-) (Toulouse)	33	54	12
Hérault (Montpellier)	54	27	18
Indre (11 Orte) zusammen	23	66	24
Châteauroux	14	80	5
Argenton	34	55	10
St-Gaultier	26	70	3
Isère (Grenoble)	33	58	8
Loir-et-Cher (3 Orte) zusammen	17	57	7
Romorantin	20	75	4
Villefranche	38	36	36
Loire (St-Etienne)	28	55	16
Maine-et-Loire (Cholet)	25	75	—
Meurthe-et-Moselle (2 Orte) zusammen	20	73	6
Meuse (2 Orte) zusammen	31	56	12
Verdun	41	44	14
Vaucouleurs	17	74	8
Nord (7 Orte) zusammen	57	37	5
Lille (zusammen)	47	39	13
Cambrai	12	87	—
Walincourt	82	17	—
Malincourt	63	36	—
Oise (Beauvais)	16	55	28
Pas-de-Calais (St-Omer)	55	37	7
Rhône (Lyon)	30	44	23
Sarthe (14 Orte) zusammen	11	84	4
3 Orte (darunter Le Mans) zusammen	70	71	8
die 11 übrigen Orte (zusammen)	—	100	—
Seine (Paris) zusammen	16	50	33
Damen- und Kinderwäsche	22	53	24
Herrenwäsche	18	51	30
Haushaltswäsche	17	48	34
Anstalten	6	50	43
Seine-inférieure (Rouen)	30	61	8
Somme (5 Orte)	12	81	6
Amiens (und Salonel)	18	72	9
die übrigen drei	—	100	—
Vosges (Épinal)	44	44	11

Tabelle IV.

Enquête Bd. V, S. 105.

Départements	Stundenverdienst von höchstens 0,10 frcs. %	Stundenverdienst von 0,11 bis 0,20 frcs. %	Stundenverdienst von 0,21frcs.und darüber %
Allier (2 Orte) zusammen	80	19	—
Commentry	100	—	—
Bouches-du-Rhône (Marseille)	20	48	32
Cher (12 Orte) zusammen	59	39	1
Bourges	100	—	—
Aubigny	100	—	—
Vierzon	39	56	4
St-Florent	66	28	5
Charost	84	15	—
Mareuil	30	70	—
Châteauneuf	28	71	—
Lignières	50	50	—
Saint-Amand	60	40	—
Dun-sur-Auron	84	15	—
Garonne (Haute-) (Toulouse)	20	57	22
Indre (11 Orte) zusammen	30	49	20
Châteauroux (Herrenwäsche)	37	63	—
Niherne	—	50	50
Villedieu	16	50	33
Argenton (Damenwäsche)	57	43	—
„ (Herrenwäsche)	6	51	42
St-Gaultier	41	41	17
Méobecq	85	—	14
Chabris	28	64	7
Isère (Grenoble)	—	77	22
Loir-et-Cher (3 Orte) zusammen	49	49	1
Meurthe-et-Moselle (2 Orte) zusammen	41	47	11
Meuse (2 Orte) zusammen	6	52	42
Verdun	9	81	9
Vaucouleurs	5	35	60
Rhône (Lyon)	15	37	47
Seine (Paris) für die ersten drei Gruppen	27	44	28
Damen- und Kinderwäsche	18	48	33
Herrenwäsche	19	48	32
Haushaltswäsche	46	34	19
Verwaltung einer Eisenbahngesellschaft	—	60	40
Vosges (Épinal)	33	66	—

Tabelle V.

Enquête Bd. V, S. 107/108.

Départements	Jahresverdienst		
	höchstens 200 frcs. %	201 bis 400 frcs. %	über 400 frcs. %
Aisne (2 Orte) zusammen	—	22	78
Allier (2 Orte) zusammen	72	28	—
Bouches du Rhône (Marseille) zusammen	17	40	43
(Lingerie de femme) Damenwäsche	11	38	50
(Lingerie d'homme) Herrenwäsche	—	55	44
Cher (12 Orte) zusammen	53	35	12
Bourges	37	50	12
Aubigny	50	40	10
Vierzon	13	61	26
Gracay, St-Outrille	50	37	12
St-Florent	82	17	—
Charost	71	21	7
Mareuil	23	77	—
Châteauneuf	50	44	5
Lignières	58	41	—
St-Amand	66	33	—
Dun-sur-Auron	78	21	—
Garonne (Haute-) (Toulouse)	31	45	23
Hérault (Montpellier)	25	37	37
Indre (11 Orte) zusammen	37	39	24
Châteauroux (Herrenwäsche)	62	37	—
St-Maur	85	14	—
Niherne	36	18	45
Villedieu	33	41	25
Busançais (Damenwäsche)	66	33	—
„ (Herrenwäsche)	17	66	17
Argenton (Damenwäsche)	30	40	30
„ (Herrenwäsche)	11	31	57
St-Marcel	30	50	20
St-Gaultier	21	58	21
Méobecq	90	10	—
Reuilly	15	69	15
Chabris	61	23	15
Isère (Grenoble)	5	25	70
Loir-et-Cher (3 Orte) zusammen	52	40	7
Romorantin	40	52	8
Villefranche	61	31	7
Selles	65	17	17

Départements	Jahresverdienst		
	höchstens 200 frcs. %	201 bis 400 frcs. %	über 400 frcs. %
Loire (St-Étienne)	8	66	25
Maine-et-Loire (Cholet)	4	25	71
Meurthe-et-Moselle (2 Orte) zusammen	43	44	12
Nancy	35	50	14
Rosières-aux-Salines	66	27	6
Meuse (2 Orte)	32	44	23
Verdun	25	50	25
Vaucouleurs	44	34	21
Nord (7 Orte) zusammen	9	31	59
Lille	32	36	32
Cambrai	—	—	100
Saint-Olle	—	—	100
Walincourt	—	56	43
Malincourt	—	73	27
Villers-Outréaux	—	—	100
Maretz	—	—	100
Oise (Beauvais)	21	43	35
Pas-de-Calais (St-Omer)	25	55	19
Rhône (Lyon) zusammen	10	35	54
Damen- und Kinderwäsche	4	30	65
Herrenwäsche	12	37	50
Sarthe (14 Orte) zusammen	33	51	16
Le Mans	20	56	23
Pont-de-Gennes und Montfort-le-Rotrou	—	100	—
Seine (Paris) die ersten 3 Gruppen zusammen	14	46	39
Damen- und Kinderwäsche	11	35	53
Herrenwäsche	5	56	38
Haushaltswäsche	23	50	27
Assistance publique	8	73	18
Arbeiterinnen einer Eisenbahngesellschaft	6	40	53
Anstaltsarbeiterinnen (œuvres d'assistance)	80	10	10
Seine-inférieure (Rouen)	12	58	29
Somme (5 Orte)	14	43	43
Amiens	12	34	53
Roye	30	30	40
Tilloloy	—	100	—
Damery	—	100	—
Vosges (Épinal)	33	66	—

Tabelle VI.

Enquête Bd. V, S. 109.

Départements	Jährlicher Reinverdienst	
	höchstens 100 frcs. %	101 bis 200 frcs. %
Allier	16	56
Cher (12 Orte) zusammen	16	37
Bourges	31	6
Aubigny	—	50
Graçay, St-Outrille	37,5	12,5
St-Florent	31	51
Charost	7	64
Châteauneuf	11	39
Lignières	17	41
St-Amand	33	33
Dun-sur-Auron	21	57
Garonne (Haute-) Toulouse	6	25
Indre (11 Orte) zusammen	10	27
Châteauroux (Herrenwäsche)	8	54
St-Maur	28	57
Niherne	18	18
Villedieu	16,5	16,5
Busançais (Ausstattungen)	—	66
Méobecq	70	20
Chabris	15	46
Loir-et-Cher (3 Orte) zusammen	18	34
Villefranche	23	38
Selles	35	30
Meurthe-et-Moselle (2 Orte) zusammen	14	29
Rosières-aux-Salines	26	40
Meuse (2 Orte) zusammen	3	29
Vaucouleurs	5	39
Sarthe (14 Orte) zusammen	—	33
Vosges (Épinal)	—	33

Tabelle VII.

Enquête Bd. V, S. 114/115.

Départements	Zahl der Fragebogen	Zahl der einfachen Haushaltungen	401 bis 500 frcs.	501 bis 600 frcs.	601 bis 700 frcs.	701 bis 800 frcs.	801 bis 900 frcs.	901 bis 1000 frcs.	1001 bis 1250 frcs.	1251 bis 1500 frcs.	1501 bis 1750 frcs.	1751 bis 2000 frcs.	2001 bis 2250 frcs.	2251 bis 2500 frcs.	2501 bis 2750 frcs.	2751 bis 3000 frcs.	über 3000 frcs.
Aisne (2 Orte)[1]	30	21	—	—	—	—	—	—	1	—	12	7	1	—	—	—	—
Allier (2 Orte)[2]	29	13	—	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	—	—	—	—
Bouches-du-Rhône(Marseille)[3]	39	10	—	—	—	—	—	—	1	2	3	1	—	2	—	—	1
Cher (12 Orte)	155	51	—	—	2[4]	5[4]	5	9	16[5]	8	6[4]	—	—	—	—	—	—
Garonne (Haute-) (Toulouse)[6]	110	32	—	—	—	1	3	2	3	10	7	2	2	—	1	—	—
Indre (11 Orte)[7]	210	44	—	1	1	4	1	5	15	12	4	—	—	—	1	—	—
Isère (Grenoble)	37	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4[8]	4	4	—	—	—
Loir-et-Cher (3 Orte)[9]	51	13	—	—	1	—	2	2	4	3	1	—	—	—	—	—	—
Maine-et-Loire (Cholet)[10]	21	15	—	—	—	—	1	1	3	7	2	1	—	—	—	—	—
Meurthe-et-Moselle (2 Orte)[11]	58	26	—	—	—	—	—	—	5	4	7	6	1	2	1	—	—
Meuse (2 Orte)	45	16	—	—	—	—	—	—	1	8[12]	3[13]	3	1[14]	—	—	—	—
Nord (7 Orte)	74	23	—	—	2[15]	—	2	2	4	7	2	2	2	—	—	—	—
Pas-de-Calais (St-Omer)[16]	82	16	—	—	1	—	1	1	8	4	1	—	—	—	—	—	—
Rhône (Lyon)[17]	90	15	—	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	2	2	2	—
Sarthe (14 Orte)[18]	85	57	—	—	—	2	2	4	19	11	13	5	1	—	—	—	—
Seine (Paris)[19]	510	79	1	2	1	5	1	—	12	11	20	26	33		17		11
Seine-inférieure (Rouen)[20]	45	18	—	—	—	—	—	1	3	8	4	2	—	—	—	—	—
Somme (5 Orte)[21]	47	30	—	—	—	—	2	—	8	4	3	4	7	1	1	—	—

[1] 90% haben 1500 bis 2000 frcs. — [2] Ungefähr die Hälfte haben 1001 bis 1250, die andere Hälfte 1251 bis 1500 frcs. — [3] 60% haben weniger als 1750 frcs. — [4] In einem Falle ist die Familie Eigentümerin des Hauses, welches sie bewohnt. — [5] In einem Falle freie Miete. 64% 900 bis 1500 frcs. — [6] 53% haben 1251 bis 1750 frcs. — [7] 61% haben 1001 bis 1500 frcs. — [8] Eine Familie bewohnt ein eigenes Haus. Bei allen schwankt die Einnahme zwischen 1500 und 2000 frcs. — [9] 61% haben über 1000 frcs. — [10] 66% haben 1001 bis 1500 frcs. — [11] 84% haben 1000 bis 2000 frcs. — [12] Eine Familie wird von Verwandten unterstützt. — [13] Eine Familie bewohnt ein eigenes Haus. — [14] Freie Miete. Die Hälfte haben 1251 bis 1500 frcs. — [15] Eine Familie bewohnt ein eigenes Haus. Die Hälfte etwa haben 1001 bis 1500 frcs. — [16] Die Hälfte haben 1001 bis 1250 frcs. — [17] Etwa die Hälfte haben 1001 bis 2000 frcs., die andere Hälfte 2001 bis 3000 frcs. — [18] 75% haben 1001 bis 1750 frcs. — [19] 56% haben 1501 bis 2500 frcs. — [20] 44% haben 1251 bis 1500 frcs. — [21] 86% haben 1001 bis 2250 frcs.

Tabelle VIII.

Enquête Bd. V, S. 35.

Départements	Schlechter Gesundheitszustand, gebrechlich, krank %	Schwächung oder Erkrankung der Augen %
Aisne (St-Quentin und Tergnier)	—	—
Allier (Montluçon und Commentry)	15	—
Bouches-du-Rhône (Marseille)	9	4
Cher (12 Orte)	23	15
Garonne (Haute-) (Toulouse und Umgegend)	2	1
Hérault (Montpellier)	8	—
Indre (11 Orte)	5	0,4
Isère (Grenoble)	7	—
Loir-et-Cher (3 Orte)	39	34
Maine-et-Loire (Cholet)	—[1]	—[1]
Meurthe-et-Moselle (2 Orte)	16	7
Meuse (2 Orte)	25[2]	10
Nord (7 Orte)	10	5
Oise (Beauvais)	22	—
Pas-de-Calais (St-Omer)	17[3]	3
Rhône (Lyon)	11	3
Sarthe (14 Orte)	2	1
Seine (Paris):		
Damen- und Kinderwäsche	6	2
Herrenwäsche	15	4
Haushaltswäsche	14	3
Anstalten (œuvres d'assistance)	24	3
zusammen	14	3
Seine-inférieure (Rouen)	2	2
Somme (5 Orte)	2	—
Vosges (Épinal)	16	8

[1] Viele Arbeiterinnen haben mehr oder weniger geschwächte Augen. — [2] In Verdun 36%! — [3] Vgl. Bd. III, S. 233 der Enquête.

Texte der Entwürfe.

Der Entwurf de Mun.[1]

Art. 1. Der Arbeitsminister kann für jede Industrie, in der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen beschäftigt werden, Fachausschüsse (comités professionnels) einsetzen, die die Aufgabe haben, Mindestlöhne festzustellen.

I. Einrichtung.

Art. 2. Der Minister erläßt den Einsetzungsbeschluß nach Anhörung der ständigen Kommission des obersten Arbeitsrats und der Arbeitsräte des beteiligten Bezirks. Der Einsetzungsbeschluß bestimmt:

1. Den Beruf oder die gleichartigen oder verwandten Berufe, die der Entscheidung des Lohnausschusses unterliegen;
2. den Bezirk, auf den sich diese Entscheidung erstreckt;
3. die Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

Jeder Beteiligte sowie jedes Syndikat kann beim Minister die Einsetzung eines Lohnausschusses beantragen.

Art. 3. Die Mitglieder des Lohnausschusses werden zur Hälfte von den Arbeitnehmern und zur Hälfte von den Arbeitgebern der seiner Entscheidung unterworfenen Berufe nach Maßgabe der durch ministerielle Verordnung getroffenen Bestimmungen gewählt.

Weigert sich eine Partei, Vertreter zu wählen, so werden sie von dem Arbeitsminister ernannt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden für 4 Jahre gewählt oder ernannt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 4. Wahlberechtigt und wählbar sind ohne Unterschied des Geschlechts diejenigen volljährigen Personen, welche in die nach Art. 7 dieses Gesetzes gebildeten Listen eingetragen worden sind.

Wählbar sind auch die früheren Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die dem betroffenen Beruf mindestens 10 Jahre angehört haben.

Art. 5. Die Mitglieder des Lohnausschusses werden in den ersten 14 Tagen nach ihrer Wahl oder Ernennung zur Wahl eines Vorsitzenden einberufen.

Der Vorsitzende muß mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses gewählt werden. Wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht werden kann, wird der Vorsitzende vom Arbeitsminister ernannt, und zwar muß dieser ihn außerhalb jedes industriellen oder Handelsberufszweiges auswählen.

---

[1] Übersetzt nach dem bei Boyaval, a. a. O. S. 595 ff. abgedruckten Texte.

Art. 6. Innerhalb eines Monats, nachdem der einen Lohnausschuß einsetzende Beschluß durch das Amtsblatt bekanntgegeben worden ist, muß jeder Arbeitgeber, der das betreffende Gewerbe in dem in dem Beschlusse bezeichneten Bezirke ausübt, dem Arbeitsinspektor eine genaue und vollständige Liste derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen einreichen, welche für seine Rechnung Heimarbeit verrichten.

Wo der Arbeitgeber nicht unmitttelbar zu dem für seine Rechnung arbeitenden Arbeiter in Beziehung steht, trifft diese Erklärungspflicht den Zwischenmeister oder Vermittler.

Art. 7. Die Arbeitsinspektion stellt eine Liste derjenigen Personen auf, die den betreffenden Beruf in dem bezeichneten Bezirke ausüben und ihr durch die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Angaben oder die glaubhafte Angabe irgendeines Beteiligten bekannt geworden sind.

Diese Liste zerfällt in zwei Teile, von denen der eine die Namen und Adressen der Arbeitgeber, der andere die Namen und Adressen der Heimarbeiter enthält.

Sie wird jedes Jahr zu der vom Minister bestimmten Zeit einer Nachprüfung unterzogen.

Art. 8. Je ein Exemplar dieser Liste wird auf der Bürgermeisterei einer jeden Gemeinde des Bezirkes, wo eine oder mehrere der eingeschriebenen Personen wohnen, niedergelegt.

Art. 9. Der Unternehmer oder Zwischenmeister ist verpflichtet, jeden in seinem Heimarbeitspersonal vorgehenden Wechsel binnen 8 Tagen dem Arbeitsinspektor anzuzeigen.

II. Tätigkeit.

Art. 10. Der Ausschuß tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden im Rathause des durch den Einsetzungsbeschluß bezeichneten Hauptortes des Bezirks nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre zusammen. Der Vorsitzende muß den Ausschuß einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es beantragt.

Art. 11. Der Lohnausschuß kann jeden Beschluß mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen, vorausgesetzt, daß die Zahl dieser Mitglieder das vom Arbeitsminister in dem Einsetzungsbeschlusse bestimmte Quorum erreicht. Die für das Quorum erforderliche Anzahl darf nicht höher sein als die Hälfte der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder, und die Bildung des Quorum darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine verhältnismäßige Anzahl Arbeitgeber oder Arbeitnehmer anwesend sind.

Art. 12. Der Ausschuß hat die Aufgabe, jeden Antrag auf Festsetzung von Mindestlöhnen für in dem betreffenden Berufszweige vorkommende Arbeiten zu prüfen. Dieser Antrag kann von einem seiner Mitglieder, von dem Arbeitsinspektor oder von jedem beteiligten Syndikat oder sonstigen Beteiligten gestellt werden.

Art. 13. Der Ausschuß setzt den Mindestlohn fest, den jeder Arbeiter mittlerer Geschicklichkeit für die Stunde erhalten muß.

Dieser Lohn kann schwanken je nach der Art der Arbeiten oder den Gegenden des der Entscheidung des Ausschusses unterstehenden Bezirks. Der Ausschuß soll, soweit angängig, Mindestlohnverzeichnisse für die einzelnen in dem Berufe vorkommenden Arbeitsverrichtungen aufstellen.

Für alle in diesen Verzeichnissen nicht berücksichtigten Arbeitsverrichtungen trifft in jedem einzelnen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Streitfalle den Arbeitgeber die Beweislast dafür, daß die dem Arbeiter gestellten Bedingungen derart sind, daß ein Arbeiter mittlerer Geschicklichkeit dabei den festgesetzten Mindeststundenlohn verdienen kann.

Jeder Arbeitgeber soll befugt sein, dem Lohnausschuß seinen Stückmindestlohntarif zur Bestätigung vorzulegen.

Die so bestimmten Mindestlöhne müssen dem Arbeiter vollständig und ohne jeden Abzug für die Entlohnung der Zwischenmeister oder Unterzwischenmeister ausgezahlt werden.

Jeder Händler, der dem Publikum in Heimarbeit hergestellte Ware anbietet, ist zivilrechtlich für die Unzulänglichkeit der von dem Zwischenmeister oder Unterzwischenmeister gezahlten Löhne verantwortlich, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die letzteren.

Art. 14. Die Entscheidungen der Lohnausschüsse werden in der vom Minister bestimmten Weise veröffentlicht. Diese Entscheidungen erlangen in dem Bezirke mit Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Veröffentlichung Gesetzeskraft, es sei denn, daß Berufung dagegen eingelegt worden ist. Der Ausschuß kann jedoch ihre Anwendbarkeit auf ein späteres Datum hinausschieben.

Art. 15. Ein von Abgeordneten der Bezirkslohnausschüsse gebildeter Zentralausschuß, der die Gesamtheit des Berufes vertritt, kann damit betraut werden, die von den einzelnen Ausschüssen des beteiligten Berufes aufgestellten Tarife nachzuprüfen und einander anzupassen.

Art. 16. Gegen die Entscheidungen eines Ausschusses können der Arbeitsminister, alle beteiligten Syndikate und alle sonstigen Beteiligten Berufung bei dem im vorigen Artikel vorgesehenen Zentralausschuß oder mangels eines solchen bei der ständigen Kommission des obersten Arbeitsrats einlegen. Diese entscheiden endgültig. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage und läuft von dem Tage der Veröffentlichung.

III. Kontroll- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Jeder Unternehmer, Händler oder Zwischenmeister, der außerhalb seines Unternehmens oder seiner Nebenbetriebe Arbeit verrichten läßt, muß ein besonderes Register führen, in dem die Namen und Adressen der von ihm beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die Art und Menge der von jedem geleisteten Arbeit und der gezahlte Lohn verzeichnet sind.

Unternehmer, Händler oder Zwischenmeister, die nicht in direkter Beziehung zu dem für ihre Rechnung arbeitenden Arbeiter stehen,

müssen darin die Namen und Adressen der Zwischenmeister oder Unterzwischenmeister verzeichnen, an die sie sich wenden.

Dieses Register muß dem Arbeitsinspektor auf Verlangen vorgelegt werden.

Art. 18. Der Arbeitgeber hat jeder der Personen, die unter den im Absatz 1 des vorigen Artikels bezeichneten Bedingungen arbeiten, ein besonderes Arbeitsbuch auszustellen. In diesem muß er ohne Auslassung die geleistete Arbeit und den gezahlten Lohn entsprechend den Angaben des durch den vorigen Artikel vorgeschriebenen Registers vermerken.

Art. 19. Jeder, der in dem Bezirke dabei betroffen wird, daß er eine geringere Arbeitsentschädigung bezahlt oder angeboten hat als den festgesetzten Mindestlohn, verfällt in eine Strafe von 16 bis 300 frcs. und im Wiederholungsfalle in die doppelte Strafe für jede Übertretung.

Die Strafe wird so oft verhängt, als Personen vorhanden sind, die unter den diesem Gesetze widerstreitenden Bedingungen beschäftigt worden sind.

Art. 20. Jede Übertretung der Vorschriften der Artikel 6, 9, 17 und 18 dieses Gesetzes wird mit den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 21. Die aus den vorhergehenden Artikeln entstehenden Klagen können von den einen beteiligten Beruf vertretenden Syndikaten erhoben werden.

Greift der Staatsanwalt nicht ein, so kann das Gericht unmittelbar von dem Arbeitsinspektor angerufen werden.

Art. 22. Ein Arbeitnehmer, der durch eine Bezahlung zu einem geringeren Satze als dem vom Lohnausschuß festgesetzten Mindestlohnsatze geschädigt ist, kann stets die Ergänzung seines Lohnes vom Arbeitgeber fordern, vorbehaltlich etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche.

Diese Klage verjährt für jede Lohnzahlung in drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an dem sie geleistet worden ist.

Vorentwurf eines Gesetzes über Lohnausschüsse, ausgearbeitet vom Französischen Arbeitsamt (28. Januar 1910).[1]

Art. 1. Die in Verfolg des Gesetzes vom 17. Juli 1908 geschaffenen Arbeitsräte können auf Antrag des Arbeitsministers mit Genehmigung des Staatsrats durch Dekret als Lohnausschüsse eingesetzt und mit den in diesem Gesetze vorgesehenen Befugnissen ausgestattet werden.

Dem Dekret, welches einen Lohnausschuß einsetzt, muß eine Umfrage bei den Arbeitgebern und Arbeitern des Berufszweiges in dem betreffenden Bezirke vorausgehen.

Art. 2. Als solche Lohnausschüsse können eingerichtet werden — jedoch nur für die Industrie und den Bezirk, die sie vertreten — die Arbeitsräte, welche eingesetzt sind für

die Seidenzwirnerei und -spinnerei,
die Stoffweberei,
die Wäschekonfektion,
die Stickerei,
die Bekleidungsindustrie,
die Hutindustrie,
die Stiefelindustrie und
die Industrie der künstlichen Blumen.

Indessen erstreckt sich mit Ausnahme der Seidenzwirnerei und -spinnerei die Tätigkeit der Lohnausschüsse nur auf die Heimarbeit.

Art. 3. Auf Antrag von Arbeitgebern oder Arbeitern eines Bezirks können die Arbeitsräte in gleicher Weise auch für Industrien und Arbeitsarten, die im vorhergehenden Artikel nicht erwähnt sind, als Lohnausschüsse eingerichtet werden, jedoch unter der Bedingung, daß eine über den Antrag veranstaltete Umfrage ergibt, daß er die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat.

Art. 4. Die Einsetzung eines Lohnausschusses erfolgt von Rechts wegen, wenn sie von zwei Dritteln der Arbeitgeber und zwei Dritteln der Arbeitnehmer beantragt wird, welche als Wähler zu einem eine bestimmte Industrie vertretenden Arbeitsrat eingeschrieben sind.

Art. 5. Unter den im Art. 3 vorgesehenen Förmlichkeiten und Voraussetzungen kann jeder gemischte Ausschuß oder jede gemischte Kommission, die in gleicher Anzahl Vertreter der Arbeitgeber und

[1] Übersetzt nach dem bei Mény, a. a. O. S. 417 abgedruckten Text, II. Redaktion (vgl. auch Boyaval, S. 487, Anm. 1).

Vertreter der Arbeitnehmer enthält und wenigstens ein Jahr lang tätig gewesen ist, als Lohnausschuß anerkannt werden.

Art. 6. Durch Dekret können die Eigenschaften eines Arbeitsrats als Lohnausschuß sowie die amtlichen Befugnisse eines nach dem vorhergehenden Artikel anerkannten freien Ausschusses wieder aufgehoben werden.

Das Dekret wird nach Benachrichtigung der ständigen Kommission des obersten Arbeitsrats erlassen.

Die Wiederaufhebung des Ausschusses erfolgt von Rechts wegen, wenn sie von der Mehrheit der Arbeitgeber und der Mehrheit der Arbeiter beantragt wird, welche als Wähler zu dem die betreffende Industrie in dem Bezirke vertretenden Arbeitsrate eingeschrieben sind.

Art. 7. Die Lohnausschüsse haben die Aufgabe, Tages- und Stücklohnlisten sowie Lohntarife für die in ihrem Einsetzungsdekret angegebenen Berufszweige und Arbeitsverrichtungen aufzustellen.

Nur diejenigen Arbeitsverrichtungen und Berufszweige der betreffenden Industrie können in dieser Weise behandelt werden, bei denen der Lohn im allgemeinen geringer ist als der Lohn der nicht besonders ausgebildeten (spécialistes) Arbeiter und Arbeiterinnen, der Tagelöhner oder Handarbeiter des fraglichen Bezirks.

Art. 8. Die Lohnlisten oder Lohntarife werden in einer Plenarsitzung des Ausschusses beschlossen; sie müssen von zwei Dritteln der Arbeitgebermitglieder einerseits und zwei Dritteln der Arbeitnehmermitglieder anderseits, aus denen der Ausschuß besteht, angenommen werden.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muß der Ausschuß innerhalb einer Frist von zehn Tagen von neuem unter denselben Bedingungen über den Gegenstand beraten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird unter den in den Artikeln 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1892 für die Anrufung eines Schiedsspruches bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorgeschriebenen Formen ein Schiedsspruch angerufen.

Die von den Ausschüssen oder den Schiedsrichtern erlassenen Entscheidungen können nur wegen Formmangels oder wegen Verletzung des Gesetzes angefochten werden.

Art. 9. Um die Löhne festzusetzen, können die Lohnausschüsse von allen Lohnzetteln und Lohnregistern, Tarifen, Büchern und Arbeitsordnungen, die in dem Bezirke oder dem Berufszweige in Gebrauch sind, Kenntnis nehmen und sich der Hilfe technischer Sachverständiger bedienen.

Art. 10. Die Entscheidungen der Lohnausschüsse sind anwendbar, wenn sie durch Anschlag in der Bürgermeisterei der bezeichneten Ortschaften an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle zur Kenntnis der Beteiligten gebracht worden sind.

Wenn eine Entscheidung eines Ausschusses keine Bestimmung über die Dauer der Anwendbarkeit der darin vorgesehenen Lohnsätze enthält, so sind diese Sätze so lange anwendbar, bis die Entscheidung durch eine neue abgeändert wird, jedoch nicht über die Dauer von 3 Jahren hinaus.

Die Revision einer Entscheidung erfolgt von Rechts wegen, wenn sie von der Mehrheit der zum Arbeitsrat wahlberechtigten Arbeitgeber und der Mehrheit der gleichen Arbeitnehmer beantragt wird.

Art. 11. In jedem industriellen Betriebe, wo ein Beruf ausgeübt wird, für den ein Lohnausschuß Lohnsätze aufgestellt hat, muß der Betriebsleiter an einer in die Augen fallenden Stelle die in dem Betriebe angewandten Lohnsätze anschlagen lassen. Der Anschlag soll ergeben, daß die Lohnsätze in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Lohnausschusses aufgestellt sind.

In jedem Betriebe, für dessen Rechnung Arbeiten von Arbeitern außerhalb des Betriebes ausgeführt werden, muß der obenerwähnte Anschlag in den Geschäftsräumen angebracht sein, wo die Abgabe der Rohstoffe an die Arbeiter und die Abnahme der von den Arbeitern fertiggestellten Waren erfolgen.

Art. 12. Die gemäß den vorhergehenden Artikeln aufgestellten und zur Kenntnis der Arbeiter gebrachten Arbeitsbedingungen müssen als Mindestsätze in dem betreffenden Betriebe zur Anwendung gebracht werden.

Art. 13. Die aus Anlaß der Anwendung der durch eine Lohnausschußentscheidung festgestellten Tarife entstehenden Streitigkeiten gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Art. 14. Die Unternehmer, Direktoren, Geschäftsführer oder Aufsichtspersonen, welche den Bestimmungen des Artikels 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden vor dem Polizeigericht belangt und mit einer Geldstrafe von 1 bis 15 frcs. bestraft.

Die Strafe wird so oft verhängt, als Geschäftsräume vorhanden sind, wo der durch Art. 11 vorgeschriebene Anschlag nicht bewirkt worden ist.

Art. 15. Die Arbeitsinspektoren, ebenso die Gerichtspolizeibeamten haben die Aufgabe, gemäß den Artikeln 17, 20 und 29 des Gesetzes vom 2. November 1892 betreffend die Frauen- und Kinderarbeit die Ausführung des Artikels 11 des gegenwärtigen Gesetzes zu überwachen.

Art. 16. Eine Verwaltungsverordnung bestimmt die näheren Organisations- und Ausführungsvorschriften, welche erforderlich sind, um die Einrichtung und Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausschüsse und insbesondere die Ausführung der zwecks Einrichtung der Ausschüsse erforderlichen Umfragen zu sichern, sowie die Formen, in denen die Entscheidungen angefochten oder zum Gegenstand von Abänderungsanträgen gemacht werden können.

Der Entwurf Honoré vom 7. März 1910.[1]

Art. 1. Die Heimarbeiterinnen für Wäschekonfektion, Handstickerei, Kleider, Hüte, Stiefel, künstliche Blumen und alle anderen in das Gebiet der Bekleidungsindustrie fallenden Lohnarbeiten dürfen keinen Lohn erhalten, der geringer ist als der übliche Lohn der ungelernten Arbeiterinnen oder Tagelöhnerinnen des betreffenden Bezirks.

Art. 2. Die von jedem Unternehmer derartiger Arbeiten für Heimarbeit aufgestellten Lohntarife müssen dauernd in denjenigen Geschäftsräumen angeschlagen werden, in denen die Ausgabe der Rohstoffe an die Arbeiterinnen und die Annahme der fertiggestellten Arbeiten vor sich gehen.

Art. 3. Das Gewerbegericht ist für alle aus diesem Gesetz entstehenden Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Art. 4. Die Gewerbegerichte können deshalb, da die Heimarbeit im allgemeinen nach Stücklohn und nicht nach Zeitlohn bemessen wird, Erhebungen veranstalten, indem sie die Arbeitgeber und Arbeiterinnen über die üblichen Arbeitsbedingungen vernehmen, um so einen Ausgleich zwischen dem Stück- und dem Zeitlohn zu schaffen.

Art. 5. Der Unternehmer muß einer ungenügend entlohnten Arbeiterin mindestens die Differenz zwischen dem Lohn einer ungelernten Arbeiterin und dem nach seinem Tarif einer Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit zu zahlenden Lohn vergüten. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

Art. 6. Ein Unternehmer, der die Vorschriften des Artikels 2 übertritt, kann vor dem Polizeigericht belangt werden und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 15 frcs. für jede Übertretung.

Der von der ständigen Kommission des obersten Arbeitsrats beschlossene Text vom 14. Juli 1910.[2]

Art. 1. Die Heimarbeiterinnen für Wäschekonfektion, Handstickerei, Kleider, Hüte, Schuhe, künstliche Blumen und alle anderen in das Gebiet der Bekleidungsindustrie fallenden Lohnarbeiten dürfen keinen Lohn erhalten, der geringer ist als der übliche Lohn der ungelernten Arbeiterinnen des betreffenden Bezirks.

Text des vom obersten Arbeitsrat beschlossenen Gesetzentwurfs über den Mindestlohn der Heimarbeiterinnen in der Bekleidungsindustrie (25. November 1910).[2]

Art. 1.

[Soweit der Wortlaut hier nicht wiedergegeben ist, stimmt er wörtlich mit dem danebenstehenden überein]

ist als der in dem betreffenden Bezirke übliche Lohn der ungelernten und in

[1] Abgedruckt bei Boyaval, a. a. O. S. 487, Anm. 2.

[2] Übersetzt nach dem bei Boyaval, a. a. O. S. 599 ff. abgedruckten Wortlaut.

Tagelohn beschäftigten Arbeiterinnen, welche gleichartige Arbeiten verrichten

Der Tarif muß einer Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit ermöglichen, in 10 Arbeitsstunden den oben bezeichneten Lohn zu verdienen.

Die Gewerbegerichte stellen den obengedachten Tagelohn fest und veröffentlichen das Ergebnis ihrer Feststellungen.

Um die im Artikel 3 vorgesehene Entscheidung der Gewerbegerichte zu erleichtern, können die Arbeitsräte für diejenigen Berufszweige und Bezirke, welche sie vertreten, eine Übersicht der Lohntarife für die gebräuchlichsten Arbeiten aufstellen.

Art. 2. Die von einem jeden Unternehmer derartiger Arbeiten festgesetzten Fassonpreise für Heimarbeiten müssen in einem der Arbeiterin ausgestellten Lohnzettel oder Lohnbuche angegeben sein, es sei denn, daß sie auf einem Tarif stehen, der dauernd in denjenigen Geschäftsräumen angeschlagen ist, in denen die Ausgabe der Rohstoffe an die Arbeiterinnen und die Abnahme der fertiggestellten Waren vor sich gehen.

Art. 2.

Art. 3. Für alle aus diesem Gesetze entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gewerbegericht zuständig.

Art. 3.

Art. 4. Die Gewerbegerichte können deshalb, da die Heimarbeit im allgemeinen nach Stücklohn und nicht nach Zeitlohn bemessen wird, mit oder ohne Begutachtung durch Sachverständige Erhebungen veranstalten, indem sie die Arbeitgeber und Arbeiterinnen über die üblichen Arbeitsbedingungen vernehmen, um so einen Ausgleich zwischen dem Stück- und Zeitlohn zu schaffen.

Art. 4.

Art. 5. Der Unternehmer muß einer ungenügend entlohnten Arbeiterin mindestens die Differenz zwischen dem Lohne einer ungelernten Arbeiterin und dem nach seinem Tarife einer Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit zu zahlenden Lohne vergüten. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

Art. 5.

Jeder Unternehmer oder Subunternehmer ist zivilrechtlich haftbar, wenn er die Nichtzahlung des Mindestlohnes verschuldet hat.

Art. 6. Jeder Arbeitgeber, der den Bestimmungen des Artikels 2 zuwiderhandelt, kann vor dem Polizeigerichte belangt werden und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 15 frcs. für jede Übertretung.

Art. 6.

und verfällt in eine Geldstrafe.

Der oberste Arbeitsrat überläßt es dem Parlament, diejenigen wirksamen Strafbestimmungen festzustellen, die für den Fall vorzusehen sind, daß die gezahlten Löhne niedriger sind als diejenigen, welche in den im Art. 2 bezeichneten Anschlägen oder Lohnzetteln angegeben sind.

Die Arbeitsinspektoren haben neben den Polizeigerichtsbeamten die Aufgabe, Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes festzustellen.

Die durch Dekret hierzu ermächtigten Vereinigungen können alle aus diesem Gesetze folgenden Zivilklagen ohne Nachweis eines Schadens erheben.

Art. 7. Die Ansprüche der Arbeiterinnen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Lohnzahlung erhoben worden sind.

Art. 7.

Diese Frist findet keine Anwendung auf die von einer Arbeiterin zur Erlangung der Vollstreckung eines Urteils unternommenen Schritte.

Regierungsvorlage.[1]

Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Titel III und V des ersten Buches des „Code du Travail et de la Prévoyance sociale“ (Kodex der Arbeits- und sozialen Fürsorgegesetze). (Lohnregelung bei der Frauenheimarbeit.)

Art. 1. Kapitel 1, Titel III des ersten Buches des Code du Travail et de la Prévoyance sociale (Kodex der Arbeits- und sozialen Fürsorgegesetze) wird abgeändert wie folgt:

Kapitel 1. Lohnfestsetzung: Abschnitt 1. Vom Lohne der in der Bekleidungsindustrie beschäftigten Heimarbeiterinnen.

Art. 32 A. Arbeiterinnen, welche zu Hause mit der Wäschekonfektion, Handstickerei, Kleider-, Hüte- und Schuhwarenkonfektion, der Herstellung künstlicher Blumen sowie mit allen sonstigen Arbeiten der Bekleidungsindustrie beschäftigt sind, dürfen keinen Lohn erhalten, der niedriger ist als der ortsübliche Tag- oder Stundenlohn einer ungelernten Arbeiterin, die gemeiniglich und ohne bestimmte berufliche Spezialisierung die verschiedenen üblichen Arbeiten des Gewerbes verrichtet.

[1] Die Übersetzung ist den offiziellen Drucksachen des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Zürich 1912, entnommen.

Art. 32 B. Der für die oben bezeichneten Heimarbeiten geltende Stücklohn muß so bemessen sein, daß eine Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit in 10 Stunden einen dem im Art. 32 A erwähnten Taglohne gleich hohen Lohn erzielen kann.

Art. 32 C. Fabrikanten, Kommissionäre und Zwischenmeister, welche Heimarbeiten ausführen lassen, müssen ein Verzeichnis der Namen und Wohnungen der derart beschäftigten Arbeiterinnen führen.

Art. 32 D. Die von solchen Unternehmern für in Heimarbeit ausgeführte Serienartikel festgesetzten Löhne sind ständig in jenen Räumen anzuschlagen, in welchen die Ausgabe der Rohmaterialien an die Arbeiterinnen und die Übernahme der fertigen Waren erfolgt.

Art. 32 E. Die für die Heimarbeiten bestimmten Löhne müssen auf einem der Arbeiterin eingehändigten Zettel oder in einem solchen Abrechnungsbuche genau verzeichnet sein.

Bei Übergabe der fertigen Arbeit sind in dem Zettel oder Abrechnungsbuche der Tag der Fertigstellung, der verdiente Lohn und der nach Abzug aller Nebenauslagen gezahlte oder zu zahlende Nettolohn anzugeben.

Art. 32 F. Um die Entscheidung der Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) in Streitigkeiten, die sich etwa aus der Anwendung dieses Abschnittes ergeben, zu erleichtern, können die Arbeitsräte von Amts wegen oder auf Verlangen der Regierung ein Verzeichnis der Tag- oder Stundenlöhne und ein Verzeichnis der entspechenden Stücklohntarife für die gebräuchlichsten Arbeiten der Gewerbe und Bezirke, die sie vertreten, aufstellen.

Fehlen solche Feststellungen, so können die Gewerbegerichte, unbeschadet der ihnen gesetzlich zukommenden gerichtlichen Befugnisse, mit oder ohne Sachverständigen Untersuchungen zur Feststellung der nämlichen Daten vornehmen.

In beiden Fällen sind die Ergebnisse dieser Ermittlungen zu veröffentlichen.

Art. 32 G. Die Gewerbegerichte sind für alle aus der Anwendung dieses Abschnittes sich ergebenden Streitfälle zuständig und befugt, alle Lohnberechnungen richtigzustellen, die weniger als die im Art. 32 A bezeichneten Löhne ergeben.

In allen Fällen jedoch, in denen ein Gewerbegericht angerufen wird, entweder um zum ersten Male einen Minimallohn festzusetzen oder um einen früheren Ansatz abzuändern, muß der Friedensrichter den Vorsitz in der Schiedskommission des Gerichtes unter den durch das Gesetz für Entscheidungen bei Stimmengleichheit vorgesehenen Bedingungen führen.

Die zwischen dem Lohn einer ungelernten Arbeiterin und dem einer Arbeiterin von mittlerer Geschicklichkeit nach dem Tarife des Unternehmers gezahlten Lohne festgestellte Differenz muß der ungenügend entlohnten Arbeiterin ungeachtet gegenteiliger Abmachungen vom Unternehmer gezahlt werden.

Jeder Arbeitgeber, Unternehmer oder Subunternehmer ist zivilrechtlich haftbar, wenn durch seine Schuld der Minimallohn nicht gezahlt werden kann.

Art. 32 H. Beschwerden der Arbeiterinnen über den Tarif, der auf die von ihnen ausgeführte Arbeit angewendet wurde, können nur entgegengenommen werden, wenn sie spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Lohnzahlung geltend gemacht werden.

Diese Frist gilt nicht für die von einer Arbeiterin unternommenen Vollstreckungsmaßregeln.

Art. 32 I. Die Vereine oder Syndikate, die auf Antrag des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge durch ein Dekret hierzu ermächtigt sind, können alle aus diesem Abschnitt erwachsenen Zivilklagen durchführen, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, jedoch unter der Bedingung, daß sie auf Verlangen des Beklagten für die Zahlung der Kosten und Entschädigungen, zu welchen sie verurteilt werden könnten, eine Kaution erlegen, sofern sie nicht in Frankreich Immobilien in einem für die Sicherung dieser Zahlungen genügenden Werte besitzen.

Die vorhergehende Bestimmung bedeutet keinen Eingriff in die den Berufsyndikaten durch frühere Gesetze zuerkannten Rechte.

Art. 32 J. Das Gewerbegericht oder in dessen Ermangelung der Friedensrichter haben aus Anlaß jedes Streitfalles, betreffend die Entlohnung einer Arbeiterin, welche zu Hause die im Artikel 32 A genannten Arbeiten ausführt, durch Anschlag an der Tür des Gerichtslokals oder auf irgendeine andere wirksame Veröffentlichungsart die ermittelte Höhe des ortsüblichen Tagelohnes der ungelernten Arbeiterinnen des betreffenden Berufszweiges, welche der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, allgemein bekanntzugeben.

Jede beteiligte Person und gewerbliche Vereinigung ist berechtigt, in der Kanzlei des Gewerbegerichts oder des Friedensrichters von den so ermittelten Lohnsätzen kostenlos Abschriften zu nehmen und sie zu veröffentlichen.

Art. 2. Der erste Abschnitt des Kapitels 1, Titel III des ersten Buches des Code du Travail et de la Prévoyance sociale erhält die Überschrift „Abschnitt II".

Art. 3. Der Titel V des ersten Buches des Code du Travail et de la Prévoyance sociale wird abgeändert, wie folgt:

1. Nach Art. 99 ist folgender Art. 99 A einzuschalten:

Art. 99 A. Die Fabrikanten, Kommissionäre, Zwischenmeister und deren Aufsichtsorgane, welche den Bestimmungen der Art. 32 C, 32 D und 32 E dieses Buches zuwidergehandelt oder unrichtige Eintragungen in die durch die erwähnten Artikel vorgesehenen Verzeichnisse, Anschläge, Zettel und Abrechnungsbücher gemacht haben, werden vor den gewöhnlichen Polizeigerichten verfolgt und mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 frcs. belegt.

Bei Übertretung des Art. 32 E wird die Geldstrafe so oft auferlegt, als Personen vorhanden sind, hinsichtlich welcher die Vorschriften des genannten Artikels nicht beobachtet wurden, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 500 frcs.

Im Wiederholungsfalle wird der Zuwiderhandelnde vor dem Strafpolizeigerichte verfolgt und mit Geldstrafen von 16 bis 100 frcs. belegt.

Eine Wiederholung liegt vor, wenn der Zuwiderhandelnde innerhalb der der verfolgten Übertretung vorhergehenden 12 Monate wegen einer gleichen Übertretung bestraft worden ist.

Liegen mehrere Übertretungen vor, welche solche Wiederholungsstrafen nach sich ziehen, so wird die Geldstrafe so oft auferlegt, als neue Übertretungen festgestellt werden, jedoch nur bis zum Höchstmaße von 3000 frcs.

Die Strafpolizeigerichte können die Bestimmungen des Art. 463 des Strafgesetzbuches über mildernde Umstände anwenden, doch darf in keinem Falle die Geldstrafe für jede Übertretung weniger als 5 frcs. betragen.

Die Fabrikanten, Kommissionäre und Zwischenmeister sind zivilrechtlich für die ihren Aufsichtsorganen zuerkannten Strafen verantwortlich.

2. Art. 107 wird abgeändert wie folgt:

Art. 107. Die Arbeitsinspektoren haben zusammen mit den Polizeigerichtsbeamten die Durchführung der Art. 32 C, 32 D, 32 E, 75, 76, 77 und hinsichtlich des Handels und der Industrie der Art. 43, 44 und 45 dieses Buches zu sichern. Sie haben zu den im Art. 32 D bezeichneten Räumlichkeiten Zutritt, selbst wenn darin weder Arbeiter noch Angestellte beschäftigt sind, und können sich die im Art. 32 C vorgesehenen Verzeichnisse und die im Art. 32 E vorgesehenen Zettel oder Abrechnungsbücher vorlegen lassen.

Der Gegenentwurf de Mun.[1]

Art. 1. Die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, ferner die im § 2 des Artikels V des Gesetzes vom 27. März 1907 bezeichneten Inhaber von Familienwerkstätten und deren Gesellen, welche mit der Herstellung von Wäsche, Bändern, Handstickerei, Kleidern, Hüten, künstlichen Blumen und allen anderen in das Gebiet der Bekleidungsindustrie fallenden Lohnarbeiten beschäftigt sind, dürfen keinen Lohn erhalten, der geringer ist als der übliche Zeitlohn des betreffenden Bezirks.

Art. 2. Die Gewerbegerichte ermitteln und setzen die Taxen des im Artikel 1 gedachten Lohnes fest. Sie können, falls es angemessen erscheint, eine Taxe für Arbeiter und eine andere für Arbeiterinnen aufstellen. Sie können ferner für diejenigen Berufszweige, bei denen sie der Ansicht sind, daß der Unterschied zwischen dieser Lohntaxe und dem den Heimarbeitern gezahlten Lohne die sofortige und vollständige Erhöhung nicht zuläßt, eine Frist für das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmen.

Die Entscheidungen der Gewerbegerichte werden in den durch Verwaltungsverordnung bestimmten Formen bekanntgemacht.

Art. 3. Der Stücklohntarif muß Arbeitern von mittlerer Geschicklichkeit ermöglichen, mindestens den oben bestimmten Lohn zu verdienen, und zwar nach Abzug aller ihnen in Rechnung gestellten oder überlassenen Unkosten.

Art. 4. Die Fassonpreise müssen in einem den Arbeitern ausgestellten Lohnzettel oder Lohnbuche angegeben werden. Die Preise der Serienartikel sollen dauernd in denjenigen Geschäftsräumen angeschlagen sein, in denen die Ausgabe der Rohstoffe und die Abnahme der fertiggestellten Waren vor sich geht.

Art. 5. Das Gewerbegericht entscheidet endgültig alle aus diesem Gesetz entstehenden Rechtsstreitigkeiten, selbst wenn es sich dabei um Berufszweige handelt, die in dem Einsetzungsdekret des betreffenden Gerichts nicht aufgeführt sind.

Art. 6. Die Gewerbegerichte können, um einen Ausgleich zwischen den Stück- und Zeitlöhnen zu schaffen, Erhebungen mit oder ohne Inanspruchnahme von Sachverständigen veranstalten, die Arbeitgeber und Arbeiter vernehmen und Auskünfte von den Syndikaten einholen.

Art. 7. Die Gewerbegerichte können, bevor irgendein Streitfall eingetreten ist, Stücklohntarife aufstellen oder aufstellen lassen und

---

[1] Übersetzt nach dem bei Boyaval, a. a. O. S. 606/607 abgedruckten Wortlaut.

nach Prüfung der innerhalb einer bestimmten Frist von den Beteiligten beiderlei Art erhobenen Einwendungen diese Tarife für eine bestimmte Zeitdauer rechtsverbindlich erklären. Sie können sich zu diesem Zwecke auf die zwischen Arbeitgeber- und Arbeitersyndikaten desselben Industiezweiges bestehenden Tarifverträge und auf die Entscheidungen der Arbeitsräte berufen und die Errichtung von gemischten Lohnausschüssen anregen.

Art. 8. Jeder Unternehmer kann den von ihm angenommenen Stücklohntarif dem Gewerbegericht zur Bestätigung vorlegen. Ein solcher bestätigter Tarif kann während der vom Gericht bestimmten Zeit nicht angefochten werden.

Art. 9. Die Fabrikarbeiter der in diesem Gesetze bezeichneten Industriezweige müssen einen Lohn erhalten, der ihnen dauernd einen Verdienst sichert, welcher nicht geringer sein darf als der vom Gewerbegericht gemäß Art. 1 festgesetze Betrag.

Art. 10. Außerhalb der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist der Friedensrichter für die in Art. 2, 5 und 6 den Gewerbegerichten übertragenen Geschäfte zuständig. Er kann die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen des betreffenden Berufszweiges in seinem Bezirke vereinbarten Stücklohntarife für rechtsverbindlich erklären.

Art. 11. Der Friedensrichter muß zwei Beisitzer hinzuziehen, und zwar einen Arbeitgeber und einen Arbeiter.